

Tätigkeitsbericht 2016/17



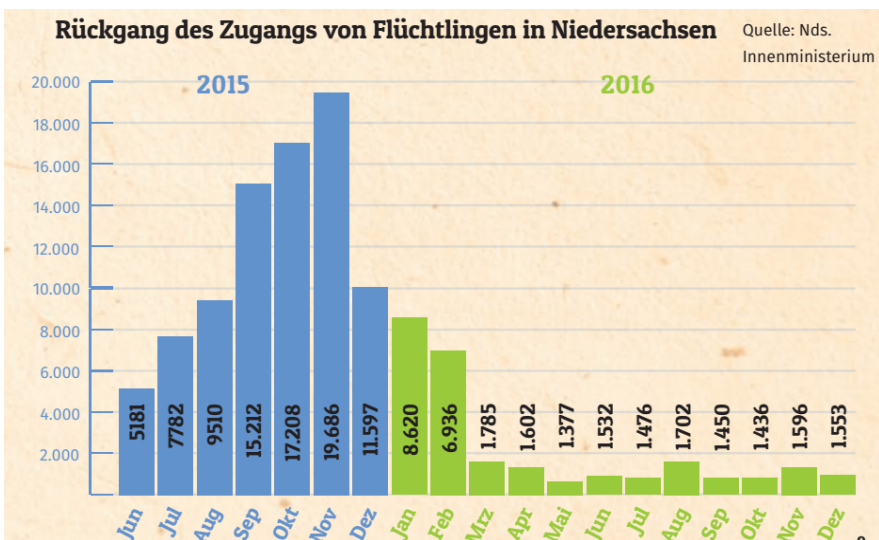
Inhaltsverzeichnis

1	Politischer Rückblick.....	4
2	Veranstaltungen.....	15
3	Angebote und Projekte.....	19
3.1	Aufnahme in Niedersachsen – Das Projekt AMBA.....	19
3.2	Familiennachzug.....	29
3.3	Fachberatung in Einzelfällen.....	39
3.4	Fachberatung in Einzelfällen, Beratung für vulnerable Schutzsuchende ...	47
3.5	Die Projekte für „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.....	50
3.6	Integration in den Arbeitsmarkt.....	56
3.6.1	Die Arbeitsmarktprojekte des Flüchtlingsrats.....	56
3.6.2	Die Entwicklungen der Arbeitsmarktintegration.....	60
3.7	Beratung in Abschiebehaft.....	71
4	Arbeitsgruppen auf Landesebene.....	74
4.1	Die Niedersächsische Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen.....	74
4.2	Die Landesarmutskonferenz.....	74
4.3	Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe.....	75
4.4	Mitarbeit in der niedersächsischen Härtefallkommission.....	76
4.5	Der Landesjugendhilfeausschuss.....	77
4.6	Der Beirat für Migration und Teilhabe und „Niedersachsen packt an“.....	78
4.7	Der Landespräventionsrat.....	78
4.8	Die Niedersächsische Landesmedienanstalt.....	78
5	Ausgewählte Arbeitsbereiche.....	79
5.1	Gemeinsam für die Rechte von geflüchteten Frauen!.....	79
5.2	Afghanistan.....	82
6	Der Flüchtlingsrat in Zahlen.....	88
6.1	Finanzen, Spenden und Mitgliederentwicklung.....	88
6.2	Digitale Medien.....	90
6.3	Veröffentlichungen.....	91
6.4	Rechtshilfe.....	92
6.5	Finanzbericht und Haushaltsplan Flüchtlingsrat Niedersachsen.....	93

1 Politischer Rückblick

Das Jahr 2016 wird als das Jahr in die Geschichte eingehen, in dem das Asylrecht in Deutschland und Europa nachhaltig beschädigt wurde. Nachdem für die Beschränkung des Asylrechts im Zuge des „Asylkompromisses“ 1992 noch das Grundgesetz geändert worden war, um die Flüchtlingszahlen zu begrenzen, wurden und werden nun Grenzregime und Abwehrmechanismen auf- und ausgebaut, die es Geflüchteten faktisch unmöglich machen und auch unmöglich machen sollen, überhaupt erst einen Asylantrag in Europa stellen zu können. Die Mauern um die „Festung Europa“ werden immer höher gezogen, um die Flüchtlingszahlen möglichst gering zu halten.

Gleichwohl suchten im vergangenen Jahr immerhin noch 280.000 Menschen in Deutschland Zuflucht. Das ist keine kleine Zahl, auch wenn 2015 mehr als dreimal so viele einen Asylantrag stellten, nämlich 890.000. Der Verlauf der Fluchtzuwanderung macht jedoch deutlich, dass ein großer Teil der Flüchtlinge im Januar und Februar 2016 nach Deutschland floh, noch bevor die sogenannte Balkan-Route endgültig geschlossen wurde und der Deal mit der Türkei die Flüchtlingszuwanderung abrupt stoppte. Auch in Niedersachsen, das nach dem Königsteiner Schlüssel 9,3% aller Asylsuchenden aufzunehmen hat, sank die Flüchtlingszahl ab März 2016 drastisch:



Die Schließung der Balkanroute erfolgte schrittweise: Im Rahmen eines abgestuften Systems wurden ab November 2015 zunächst „Reisebeschränkungen“ verfügt, von denen Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Afghanistan ausgenommen waren, bis am 9. März 2016 die Transitroute über den Balkan komplett geschlossen wurde. In Idomeni saßen an der geschlossenen griechisch-mazedonischen Grenze tausende Flüchtlinge monatelang im Schlamm fest, bis die griechische Regierung Ende Mai 2016 schließlich ihre Drohung wahr machte und das Lager räumen ließ. Damit war der „status quo ante“ nahezu wiederhergestellt, wenn auch die fortdauernden Kontrollen an den innereuropäischen Grenzen davon zeugen, dass die europäischen Staaten sich auf eine wirkungsvolle Abschottung Europas gegen Flüchtlinge an den Außengrenzen Europas noch nicht verlassen mögen. Eine Politik, die ein Asylrecht nur denjenigen verspricht, die es schaffen, die aufgerichteten Hürden und Kontrollen an den Außengrenzen lebend zu überwinden, ist natürlich bigott. Noch verlogener wäre allerdings eine Asylpraxis, die nur noch einigen handverlesenen Flüchtlingen im Rahmen kontingentierter Aufnahmequoten Asyl verspricht. Dieses Ziel scheint die aktuelle Politik zu verfolgen.

Ein großer Schritt in Richtung auf die Abschaffung des individuellen Asylrechts stellt der sogenannte Türkei-Deal dar, der im Kern darauf hinausläuft, Flüchtlinge in das angeblich für sie sichere Drittland Türkei abzuschieben und dafür eine kontingentierte Zahl von syrischen Flüchtlingen in Europa aufzunehmen. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass diese gravierende Veränderung ausgerechnet durch Bundeskanzlerin Angela Merkel eingeleitet wurde, die für ihre Offenheit gegenüber Flüchtlingen im Jahr 2015 gefeiert wurde, aber auch schwersten Anfeindungen ausgesetzt war: Mit der Deklaration der Türkei zum „sicheren Drittstaat“ wurde ein Land zur sicheren Fluchtalternative erklärt, das die Genfer Flüchtlingskonvention nicht einhält und die Europäische Menschenrechtskonvention mit Füßen tritt. *„Die Bundesregierung sieht das EU-Türkei-Abkommen im Einklang mit dem EU-Recht und den internationalen Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz. ... Die EU-Türkei-Erklärung stellt ausdrücklich fest, dass bei der Umsetzung das EU-Recht und das Völkerrecht uneingeschränkt gewahrt werden“*, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung (18/8542) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (18/8205) vom 01.06.2016, an der die Bundesregierung bis heute festhält. Nichts drückt die Verlogenheit der Debatte um Menschenrechte und Flüchtlingsfragen deutlicher aus als diese von durchsichtigen Interessen geleitete Feststellung.

Zu befürchten ist, dass der Türkei-Deal nur die Blaupause darstellt für weitere Abkommen mit dem Ziel, eine Externalisierung der Flüchtlingsaufnahme zu erreichen. Bereits auf dem Migrationsgipfel in Valetta am 11./12. November 2015 wurde die Migrationssteuerung zum alles dominierenden Leitthema für die Zusammenarbeit Europas mit afrikanischen Staaten. Schon wird darüber verhandelt, ob nicht auch in Libyen Flüchtlinge „Schutz vor Verfolgung“ finden können. Auf ihrem Treffen in Malta einigten sich die EU-Staaten Anfang Februar 2017 auf einen 10-Punkte-Plan zur Verhinderung der Flucht von Menschen aus Libyen nach Europa. Vereinbart wurden „vorübergehende Aufnahmelager in Libyen unter ausschließlicher Kontrolle des libyschen Innenministeriums“. In sie sollen Flüchtlinge zur Abschiebung in ihre Heimatländer oder bei einer „freiwilligen Rückkehr“ gebracht werden. Die Außenbeauftragte der EU, Federica Mogherini, erklärte bereits, es sei das Ziel der EU, „gemeinsam mit den libyschen Behörden den Strom von Migranten zu managen“.

Schon zu Gaddafis Zeiten existierten dort Auffanglager für Flüchtlinge. Inzwischen gibt es solche Lager wieder. Sie sind berüchtigt, Menschenrechte werden systematisch missachtet, ein Bericht des Diplomatischen Dienstes des Auswärtigen Amtes spricht sogar von „KZ-ähnlichen Zuständen“. Trotzdem hält die Bundesregierung daran fest, die libysche Küstenwache weiter zu unterstützen, auch wenn diese in den vergangenen Wochen Flüchtlingsboote beschossen hat, um sie zur Umkehr zu bewegen.

Mit dem ägyptischen Militärdiktator as-Sisi wird ebenfalls verhandelt, selbst der mit internationalem Haftbefehl gesuchte sudanesischer Staatschef al-Bashir scheint nicht zu anstößig, um mit ihm nicht Verhandlungen über die Aufnahme von Flüchtlingen aus Eritrea zu führen. Bislang wurden nach Recherchen der taz bereits 74 Migrationsverträge mit 24 Staaten geschlossen. 161 Internierungslager wurden gebaut, um Flüchtlinge festzuhalten. Bis 2020 wird die EU 8 Billionen Euro für Flüchtlingsabwehr ausgeben.

Solche Pläne einer Externalisierung der Flüchtlingsaufnahme sind wirkungsvoll, was die Fluchtverhinderung im Vorfeld betrifft, aber sie verhindern bislang nicht, dass Flüchtlinge, die es dennoch nach Europa schaffen, auch einen Anspruch auf ein Asylverfahren haben. Schon die Dublin-Verordnung stellte eine empfindliche Einschränkung dieses Rechts insofern dar, als Flüchtlingen ein Asylrecht in Deutschland unter Verweis auf die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates selbst dann verweigert werden kann, wenn Asylsuchende in diesem EU-Staat systematisch inhaftiert werden (zum Beispiel Ungarn) oder keine Chancen auf eine menschenwürdige

Existenzsicherung haben (beispielsweise Bulgarien). Die aktuellen EU-Pläne für eine Fortentwicklung der Dublin-Verordnung (Dublin IV) zielen auf eine rigide Durchsetzung der Zuständigkeitsregelungen, einen noch schärferen Vollzug und eine systematische Ausgrenzung von Flüchtlingen. Wenn zukünftig auch Staaten wie die Türkei, Libyen oder Ägypten zu „sicheren Drittstaaten“ erklärt werden, in denen Flüchtlinge angeblich bereits „Schutz vor Verfolgung“ gefunden haben, gerät das Asylrecht zur Makulatur.

Darauf scheint die Bundesregierung zumindest hinzuarbeiten. § 29 Abs 4 des im Herbst beschlossenen sogenannten „Integrationsgesetzes“ sieht vor, dass ein Asylantrag „unzulässig“ ist, wenn „ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird“. Das Deutsche Institut für Menschenrechte kommentierte: *„Damit könnten Menschen ohne inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags in Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind und die auch nicht als 'sichere Drittstaaten' im Sinne des Grundgesetzes anerkannt sind, abgeschoben werden. Auf diese Weise würden die hohen Hürden für die Einstufung von Staaten als 'sichere Drittstaaten' abgebaut. Eine solche Regelung wäre weder mit dem Recht auf Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes noch mit flüchtlings- und menschenrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Diese garantieren nämlich eine individuelle und unvoreingenommene Prüfung von Asylverfahren im Einzelfall.“*

Günter Burkhardt, Geschäftsführer von Pro Asyl, bringt die Diskussion auf den Punkt: *„An Europas Grenzen steht die Zukunft des Flüchtlingsschutzes auf dem Spiel. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die Frage, ob das Recht auf Asyl in Europa noch erreichbar ist. Es besteht die Gefahr, dass es zu einer Fata Morgana wird: Ein schönes, aber unerreichbares Trugbild.“*

Nicht nur im Asylbereich wird derzeit die Verfassung mit Füßen getreten. Auch das Grundrecht auf den Schutz des Familienlebens wird auf eine Weise verletzt, die fassungslos macht: Mit dem sogenannten „Asylpaket II“ wurde der Familiennachzug zu Flüchtlingen mit „subsidiärem Schutz“ ab März 2016 für zunächst zwei Jahre ausgesetzt. Nachdem die Zahl der davon betroffenen Flüchtlinge durch eine restriktivere Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) massiv ausgeweitet wurde, führt die Anwendung dieser Regelung dazu, dass Tausende Kinder regelmäßig über drei Jahre oder länger von ihren Eltern getrennt leben müssen. Dies widerspricht nicht nur dem Artikel 6 des Grundgesetzes und

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sondern läuft auch der UN-Kinderrechtskonvention zuwider, nach der Anträge auf Familiennachzug, die Kinder betreffen, jederzeit zu ermöglichen, beschleunigt zu bearbeiten (Artikel 10 Kinderrechtskonvention) und am Maßstab des Kindeswohls zu entscheiden sind (Artikel 3 Kinderrechtskonvention).

Darüber hinaus bemüht sich das Auswärtige Amt nach Kräften, den Familiennachzug durch bürokratische Auflagen und Verfahrenstricks in die Länge zu ziehen oder ganz zu verhindern. Während Innenminister de Maizière freimütig bekennt, er wolle den Familiennachzug „begrenzen“, versucht das Auswärtige Amt, öffentlich den Eindruck zu erwecken, als bemühe man sich emsig, aber leider vergeblich um eine zügige Abarbeitung der Anträge. Die in diesem Zusammenhang vom Auswärtigen Amt gezündeten Nebelkerzen sind indes nur noch peinlich. Erst jüngst ist bekannt geworden, dass die Bundesregierung die griechische Regierung „gebeten“ hat, im Rahmen des Dublinverfahrens nur noch maximal 70 Angehörigen von in Deutschland lebenden Flüchtlingen monatlich nach Deutschland ausreisen zu lassen. Was hier geschieht, ist glatter Rechtsbruch zum Nachteil der betroffenen Flüchtlinge. Darunter leiden vor allem die Kinder.

Parallel dazu hat der Gesetzgeber mit einer Fülle von gesetzlichen Maßnahmen, die ohne große parlamentarische Diskussion oder Beteiligung in Rekordzeit durch die Parlamente gepeitscht wurden und die hier alle aufzuzählen den Rahmen sprengen würde, das Asylverfahrensrecht weiter verschärft und die Rechte von Geflüchteten eingeschränkt. Nicht der Aufnahmestandard, sondern die Effektivität von Abschiebungen bestimmt mehr und mehr die Schlagzeilen. Unter anderem wurden mit dem Asylpaket II die Vorgaben für gesundheitlich bedingte Abschiebungshindernisse verändert: Nur noch „lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“, sollen eine Abschiebung des Betroffenen verhindern können. Asylsuchende aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ werden nicht mehr aus Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen verteilt. Bereits am zweiten Tag ihres Aufenthalts im Ankunftszentrum werden Flüchtlinge nach dem neuen Konzept des BAMF mit einer „Rückkehrberatung“ beglückt. Im Oktober 2016 forderte die Bundeskanzlerin eine „Nationale Kraftanstrengung“ für Rückführungen. Am 9. Februar 2017 einigten sich die Ministerpräsidenten auf einen „10-Punkte-Plan für Abschiebungen“. Auch der niedersächsische Ministerpräsident Weil hat dieser Vorlage zugestimmt, obwohl einige der Beschlüsse – etwa die geplante Einrichtung von „Ausreisezentren“ - dem niedersächsischen Koalitionsvertrag widersprechen.

Am 2. Juni 2017 billigte der Bundesrat – gegen die Stimmen aus Niedersachsen, aber mit der Unterstützung anderer rot-grün regierter Länder – das vorläufig letzte Gesetzespaket der Koalition „zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Die Länder können Asylsuchende „ohne Bleibeperspektive“, Dublin-Flüchtlinge und sogenannte „Identitätsverschleierer“ nun zu einem längeren Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen verpflichten. Zudem soll das BAMF die Möglichkeit bekommen, das Handy von Asylbewerber_innen auslesen zu dürfen, um Identitäten zu klären. Wir werden darauf achten müssen, dass Flüchtlinge aus den Maghreb-Staaten, deren Einstufung als „sichere Herkunftsländer“ an der Ablehnung durch die Grünen im Bundesrat gescheitert ist, jetzt nicht verpflichtet werden, in den landeseigenen Einrichtungen zu bleiben.

Für die gravierenden Verschlechterungen auf Bundesebene ist die Landespolitik nicht zuständig. Die Landesregierung hat sich bei nahezu allen Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedurften, enthalten und damit dazu beigetragen, dass einige Gesetzesvorhaben wie etwa die Erklärung der Maghreb-Staaten zu „sicheren Herkunftsstaaten“ oder die Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht in Kraft treten konnten. Dankenswerterweise hat sich Niedersachsen – neben einigen weiteren Bundesländern – auch nicht an der zynischen Inszenierung von Charterabschiebungen nach Afghanistan beteiligt, aber im Unterschied zu Schleswig-Holstein auch kein öffentliches Signal in Form eines förmlichen Abschiebestopps gesetzt.

Auch in Niedersachsen macht sich allerdings die Veränderung des politischen Klimas negativ bemerkbar: Es wird schneller und ruppiger abgeschoben. Nur ein Teil der Änderungen, die das Innenministerium im am 24. August 2016 überarbeiteten sogenannten „Rückführungserlass“ vorgenommen hat, lässt sich auf die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückführen. Dass Polizei und Ausländerbehörden bei unangekündigten Abschiebungen nachts gewaltsam oder mit Zweitschlüsseln in die Wohnungen von Flüchtlingen eindringen und bei den Betroffenen mit ihrem Vorgehen oftmals Panikreaktionen hervorrufen, ist nicht nur unnötig, sondern erscheint auch rechtlich fragwürdig, wird aber durch den „Rückführungserlass“ gedeckt. Immer wieder kommt es inzwischen auch in Niedersachsen zu fragwürdigen, manchmal auch rechtswidrigen Abschiebungen. So konnte im Landkreis Schaumburg eine rechtswidrige Abschiebung Mitte Januar 2017 erst im letzten Moment gestoppt werden: Die Ausländerbehörde hatte keine Kenntnis erhalten von der entgegenstehenden gerichtlichen

Verfügung. Nicht rechtzeitig gestoppt wurde die Abschiebung einer syrischen Mutter und ihrer Kinder, die ohne ihren Mann und einen Sohn im Februar 2017 aus Lehrte nach Bulgarien abgeschoben wurde. Noch vor vier Jahren begrüßte Innenminister Boris Pistorius mit einem Blumenstrauß Gazale Salame, die nach dem Zerreißen ihrer Familie wieder aus der Türkei zurückgeholt wurde, heute schweigt er, wenn die Region Hannover eine syrische Familie durch Abschiebung zerreißt.

Die Engführung der Debatte auf „Abschiebungen“ und die Abwehr von vermeintlichen Gefahren ist vor allem der Furcht vor den Rechtspopulisten geschuldet, die hier in Niedersachsen noch gar nicht im Parlament sitzen, aber bei den Kommunalwahlen im vergangenen Jahr bereits erste Erfolge erzielen konnten. Man will als Staat klare Kante zeigen, um die Rechtspopulisten klein zu halten. Bei einer solchen Strategie, die Themen von Rechtspopulisten zu übernehmen, um diesen vermeintlich den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist die Gefahr groß, dass man die Flüchtlinge im innenpolitischen Kampf instrumentalisiert und ihre Rechte beschneidet. Angesichts steigender Attacken auf Flüchtlinge und Unterkünfte – allein im Jahr 2016 wurden 3.500 Angriffe polizeilich erfasst – und der Wahlerfolge der AfD erfolgte ein rasanter Abschied von der „Willkommenskultur“. Auch in Niedersachsen erfolgten solche Übergriffe, beispielsweise mit den Brandanschlägen auf die geplanten Unterkünfte für Geflüchtete in Barsinghausen und Löhne.

Mit der – schon in unserem letzten Geschäftsbericht scharf kritisierten – Differenzierung zwischen Flüchtlingsgruppen nach unterschiedlichen „Bleibeperspektiven“ wird vor allem auf Bundesebene versucht, das Asylrecht nach Maßgabe politischer Opportunitäten zu gestalten und bestimmte Flüchtlingsgruppen von Teilhaberechten auszuschließen. Auch Niedersachsen beteiligt sich an dieser Differenzierung, wenn es etwa Maghreb-Flüchtlingen so lange wie rechtlich zulässig (also bislang sechs Monate, zukünftig womöglich dauerhaft) den „Transfer“ auf die Kommunen verweigert. Im sogenannten „Schnittstellenpapier“ der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit wird zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen differenziert, denen je nach „Bleiberechtsprognose“ unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung zubilligt werden.

Auch wenn die Entscheidungspraxis des BAMF sich ändert und immer weniger Flüchtlinge anerkannt werden, haben wir in Deutschland nach wie vor historisch hohe Schutzquoten von über 50 Prozent. Nur etwa 15.000 Ge-

flüchtete leben in Niedersachsen mit einer Duldung, eine Zahl, die sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert hat und „skandalös“ nur insofern ist, als ungefähr 20 Prozent dieser Menschen schon seit mehr als zehn Jahren in Deutschland leben, ohne ein Aufenthaltsrecht erhalten zu haben. Statt auf Abschiebung zu setzen, ist die Landesregierung aufgefordert, sich mit einer Kampagne für eine konsequente Anwendung der bestehenden Bleiberechtsregelungen hervortun und so die Zahl der Geduldeten wirkungsvoll reduzieren. Für eine solche Kampagne fehlt, so scheint es, derzeit der politische Mut.

Auf anderen Ebenen hat die Politik der rot-grüne Landesregierung aber 2016 auch bemerkenswerte Leistungen erbracht: Bereits am 30. November 2015 hob die Landesregierung gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der beiden christlichen Kirchen und den Unternehmerverbänden Niedersachsen das Bündnis „Niedersachsen packt an“ aus der Taufe. Ziel der Initiative war (und ist) es, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, den im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, Unternehmen, Kammern, Verbänden und Einzelpersonen „die Integration all derer voran(zu)bringen, die vor Krieg, Terror und politischer Verfolgung nach Niedersachsen geflohen sind und hierzulande eine Perspektive für ihre Zukunft suchen“. Im Bündnisaufruf, dem auch der Flüchtlingsrat beigetreten ist, heißt es: *„Wir stellen uns denen entschlossen entgegen, die die Menschenwürde missachten. Wir lassen es nicht zu, dass sie gegen Flüchtlinge und Andersdenkende hetzen. Wir stellen uns denen entschlossen entgegen, die vor Terror und Gewalt gegen andere Menschen nicht zurückschrecken – unabhängig davon, ob es um körperliche oder verbale Gewalt geht. Wir lassen uns nicht einschüchtern. Wir verteidigen unsere offene, freiheitliche, demokratische und solidarische Gesellschaft mit aller Kraft.“*

2016 und 2017 kam es zu einer ganzen Reihe von „Integrationskonferenzen“ und „Regionalkonferenzen“, auf denen zentrale Fragestellungen (Sprache, Arbeit, Wohnen, bürgerschaftliches Engagement, Fluchtursachen) diskutiert und Maßnahmen zur Verbesserung einer Inklusionspolitik gegenüber und mit Flüchtlingen diskutiert wurden. Auch wenn viele der durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen daran krankten, dass sie die in Niedersachsen lebendige Bewegung der Flüchtlingsinitiativen und Selbstorganisationen nicht oder nur am Rande einbezogen und vor allem die Aktivitäten der Ministerien und großen Verbände in den Mittelpunkt gestellt wurden, hatte das „Bündnis: Niedersachsen packt an“ unzweifelhaft

einen sehr positiven Effekt insofern, als die Flüchtlingsthematik zum zentralen Top-Thema der niedersächsischen Politik avancierte: Alle Ministerien unter Federführung der Staatskanzlei unternahmen nun Anstrengungen, in ihren jeweiligen Häusern Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Geflüchteten zu entwickeln. Daraus entwickelte sich eine Dynamik, in deren Folge viele positive Veränderungen in Gang gesetzt und Gelder bereitgestellt wurden: Unter anderem wurden über die Aufstockung der Erwachsenenbildungsmittel Sprachkurse für alle Asylsuchenden ohne Ansehen ihres Status ermöglicht. Angebote für eine frühzeitige Arbeitsmarktberatung wurden etabliert und die Wege für den Arbeitsmarktzu- gang von Geflüchteten geöffnet. Bemerkenswert ist auch das Bestreben der Landesregierung, Flüchtlingen im Rahmen der „3+2-Regelung“ eine Ausbildung unbürokratisch zu ermöglichen. Das Land entwickelte ein Schutzkonzept für (vulnerable) Flüchtlinge in den Landeseinrichtungen, und die Zahl der Migrationsberatungsstellen wurde auf landesweit rund 200 Stellen massiv aufgestockt, deren Angebote demnächst auf alle Migranten- gruppen (inklusive Illegalisierte) sowie auf Asylverfahrensberatung ausge- dehnt werden. Für 18-21-jährige Geflüchtete entwickelte das Kultusministe- rium ein zusätzliches schulisches Angebot, ein Wohnraumförderprogramm wurde auf die Beine gestellt, die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände erhielten Millionenbeträge für die Unterstützung von ehrenamtlicher Arbeit. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Modellprojekten aus der Taufe ge- hoben. Positiv zu bewerten ist zum Beispiel die Eröffnung von Vergabestel- len für einen „anonymisierten Krankenschein“ in Göttingen und Hannover im März 2016. Die Etablierung einer Beratungsstelle des Flüchtlingsrats für Flüchtlinge in Abschiebungshaft im August 2016 stellt eine bemerkenswerte Neuerung der Landesregierung dar. Eine 2017 entwickelte Förderrichtlinie für Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit sorgt für neue Formen der Bearbeitung sozialer Konflikte, und das „Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN)“ wurde auf eine solide finanzielle Ba- sis gestellt.

Diese Aufzählung ist gewiss nicht vollständig. Auch wenn wir als Flücht- lingsrat im Detail Kritik an der Umsetzung bestimmter Maßnahmen geübt haben, nehmen wir doch zufrieden zur Kenntnis, dass die Perspektive stimmt: Es geht nicht mehr nur um eine (notdürftige) Versorgung und Ali- mentierung von Asylsuchenden für die Dauer ihres Asylverfahrens, sondern um die Schaffung und Verbesserung von Bedingungen, die den Geflüchte- ten die Perspektive auf ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Le- ben in den eigenen vier Wänden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eröff- net. Zu wünschen wäre, dass sich auch das niedersächsische Innen-

ministerium wieder stärker an dieser Perspektive orientiert und die Teilhabe von Geflüchteten nicht durch eine weitere strukturelle Ausgrenzung von immer mehr Flüchtlingen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und exzessive Abschiebungen konterkariert.

Als Flop erwies sich jedoch die halbherzige Einführung einer Gesundheitskarte, die bislang nur in Delmenhorst tatsächlich umgesetzt wurde, weil die kommunalen Spitzenverbände die Karte aus Kostengründen abgelehnt haben. Die Landesregierung hat es versäumt, wie in Schleswig-Holstein die Einführung der Gesundheitskarte zur Bedingung für eine Erhöhung der Kostenerstattungsleistungen zu erklären. So bleibt es in den meisten niedersächsischen Kommunen bei der diskriminierenden Aushändigung von Krankenscheinen auf Antrag und nach der Prüfung einer Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung durch den Leistungsträger.

Auch das Aufnahmeprogramm des Landes für Familienangehörige von in Deutschland lebenden Flüchtlingen aus Syrien wurde vom Land Mitte des Jahres 2015 sang- und klanglos eingestellt und – anders als in Hamburg, Brandenburg, Schleswig-Holstein oder Thüringen – nicht wieder aufgelegt. Die Begründung des Innenministeriums, man könne sich mit dem BMI nicht über die Kosten einigen, ist wenig überzeugend, zumal der Gesetzgeber mit der Befristung der Verpflichtungserklärung auf fünf Jahre im „Integrationsgesetz“ längst eine gesetzliche Grundlage für Erstattungsforderungen geschaffen hat.

Wir werden in den anstehenden Wahlkämpfen auf Bundes- und Landesebene einiges zu tun haben. Dabei setzen wir auf die weitere Zusammenarbeit auch mit Euch und Ihnen: Wir danken allen Initiativen, Einzelpersonen und Beratungsstellen, die durch ihr Engagement in Einzelfällen, durch unzählige Veranstaltungen, Aktionen und Kirchenasyl dazu beigetragen haben, dass wir in Niedersachsen vergleichsweise gute Aufnahmebedingungen für Geflüchtete haben. Wir danken den Förderinnen und Förderern des Flüchtlingsrats, die uns durch ihre großen und kleinen Spenden in Höhe von insgesamt fast 60.000 Euro auch im Jahr 2016 unsere Arbeit erst ermöglicht haben. Schließlich danken wir den Menschen, die den Flüchtlingsrat durch ihr ehrenamtliches Engagement besonders unterstützt haben. Hervorheben möchten wir Eleonore von Oerzen, die die Broschüre „Flucht und Asyl in Niedersachsen“ redigiert und überarbeitet hat, Stephan Wedemeyer für seine herausragende Mitarbeit an verschiedenen Veröffentlichungen des Flüchtlingsrats und David Albrecht, der im Rahmen der Erstellung unserer „Willkommensbroschüre“ für die Region Hannover aufgrund immer

neuer gesetzlicher Regelungen zu mehrfachen Überarbeitungen des schon druckfertigen Manuskripts gezwungen war. Alexander Lukas Krüger, Kim Brendel und Ljiljana Krajinović danken wir für ihr Engagement als Praktikant_innen, Marco Kühnel und Christian Rüggeberg danken wir für den technischen Support.

Vom Wandel des öffentlichen Klimas sollten wir uns nicht einschüchtern lassen: Wir sind nach wie vor viele, wir haben durchaus auch Erfolge, die wir uns bewusst machen sollten, und wir leisten mit unserem Einsatz für Demokratie und Menschenrechte eine gesellschaftlich wichtige Arbeit. Darauf können wir alle auch ein bisschen stolz sein.

Vorstand und Geschäftsführer



von links: Dr. Gisela Penteker, Anke Egblomassé, Claire Deery,
Sigrid Ebritsch, Kai Weber, Dündar Kelloglu

2 Veranstaltungen

Im gesamten Jahr 2016 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen über 50 Veranstaltungen durchgeführt. Hervorzuheben ist insbesondere die Eröffnungsfeier der neuen Geschäftsstelle in Hannover am 28. Mai, zu der rund 150 Besucher_innen kamen. Die niedersächsische Sozialministerin Cornelia Rundt bezeichnete den Flüchtlingsrat in Ihrer Rede als „wichtigen strategischen Partner der Landesregierung“ und betonte seine Bedeutung für die Information und Unterstützung von Geflüchteten. Andrea Kothen von Pro Asyl hob die gute Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen hervor und beschrieb die Erfolge der gemeinsamen Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten. Vertreter_innen aller im Landtag vertretenen Parteien sprachen Grußworte. Filiz Polat (stellv. Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen) lobte die professionelle Arbeit des Flüchtlingsrats („beste Lobby, die ich kenne“), Christos Pantazis (migrationspolitischer Sprecher der SPD) dankte dem Flüchtlingsrat für seine kritische Solidarität bei der Umsetzung von Gesundheitsprojekten wie etwa dem anonymen Krankenschein, Jan-Christoph Oetjen (innenpolit. Sprecher der FDP-Fraktion) hob die fachliche Zusammenarbeit schon zu Schönemann-Zeiten hervor, und Editha Lorberg (stellv. Vorsitzende der CDU-Fraktion) betonte die Wichtigkeit gemeinsamer Gespräche.



Einen weiteren Höhepunkt stellte die Verleihung des Matthias-Lange-Fluchthilfepreises dar, den der Flüchtlingsrat im Dezember 2016 erstmalig

vergeben hat. Ausgezeichnet wurde Franziska Hagelstein aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg für ihren Einsatz zugunsten eines unbegleiteten Jungen aus Afghanistan. Franziska Hagelstein hat mit Mut, Entschlossenheit und unter Inkaufnahme persönlicher Konsequenzen dem in Griechenland gestrandeten 15-jährigen afghanischen Flüchtling Ramesh auf seiner Flucht geholfen und wurde dafür mit ihm in Bulgarien festgenommen und 32 Tage inhaftiert. Dem tatkräftigen Einsatz von Menschen wie Franziska Hagelstein ist es zu verdanken, dass Flüchtlinge allen Grenzbefestigungen, Kontrollen und Abwehrmaßnahmen zum Trotz nach wie vor Schutz und Asyl in Deutschland finden.



Während der Preisverleihung haben zudem mit Thomas Ruttig, Co-Direktor und Mitbegründer des „Afghanistan Analysts Network“, und Bernd Mesovic, stellvertretender Geschäftsführer und rechtspolitischer Referent von Pro Asyl zwei kompetente Referenten die Situation in Afghanistan und die aktuelle Afghanistanpolitik der Bundesregierung in den Blick genommen. Die Preisverleihung hat ein großes mediales Echo gefunden.

Im Jahr 2016 fanden außerdem zwei Treffen der niedersächsischen Flüchtlingsinitiativen statt. Bei diesen Treffen handelt es sich um offene Veranstaltungen für alle Menschen, die Geflüchtete unterstützen, mit ihnen arbeiten oder dies zukünftig tun wollen. Eine Teilnahme ist auch ohne Mitgliedschaft beim Flüchtlingsrat jederzeit möglich und erwünscht. Die Veranstaltungsrei-

he verweist auf die Wurzeln des Flüchtlingsrates, der als ein Verbund verschiedener lokaler Initiativen der Flüchtlingsarbeit entstanden ist. Neben dem Bereitstellen eines Raumes für einen regionsübergreifenden Austausch sieht das Konzept seit den letzten Jahren auch Fortbildungen zu aktuellen Thematiken und politischen Entwicklungen vor. Die Umsetzung erfolgt sowohl in Vorträgen, als auch in kleineren Arbeitsgruppen. Im Vordergrund stehen dabei immer der Wissensaustausch und die Vernetzung.

Das erste Initiativentreffen des Jahres 2016 fand am 18. Juni in Hildesheim statt. Themenschwerpunkte waren die prekäre Situation von Flüchtlingen in Griechenland und die Osnabrücker Initiative „50 aus Idomeni“. Am 12. November 2016 wurde in Osnabrück ein weiteres Initiativentreffen zu Fragen der veränderten Abläufe und Strukturen der Erstaufnahme von Flüchtlingen und den Asylverfahren veranstaltet. Neben Vertreter_innen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und des Niedersächsischen Innenministeriums konnte auch die Leiterin der Verfahrens – und Prozessoptimierung des BAMF in Nürnberg, Frau Katja Wilken-Klein, für eine Teilnahme gewonnen werden. Mit den geladenen Gästen wurde die aktuellen Fragen ausführlich diskutiert und die Situation der Geflüchteten und der Asylverfahren von verschiedenen Seiten beleuchtet.



Stark nachgefragt waren des Weiteren die vom Flüchtlingsrat – teils mit Kooperationspartner_innen durchgeführten – Schulungen zu Gesetzesänderungen im Aufenthalts- und Asylrecht. Zum Veranstaltungsrepertoire gehört darüber hinaus auch die Unterstützung und Mitorganisation von Demonstrationen in Zusammenarbeit mit sudanesischen und afghanischen Flüchtlingen.

Überdies traten Vertreter_innen des Flüchtlingsrats auf über 100 Veranstaltungen als Referent_innen auf. Beherrschende Themen waren das Asylrecht, der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Rassismus und Feminismus, Fluchtursachen, die Teilhabe von Geflüchteten am Arbeitsmarkt sowie Diskussionsveranstaltungen zu der grundsätzlichen Entwicklung der Flüchtlings- und Asylpolitik in Deutschland und Niedersachsen.

3 Angebote und Projekte

3.1 Aufnahme in Niedersachsen – Das Projekt AMBA

Am 30. Juni 2015 startete das von der Europäischen Union im Rahmen des AMIF geförderte, vom Land Niedersachsen und der UNO-Flüchtlingshilfe kofinanzierte Projekt „Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen (AMBA)“. Kooperationspartner_innen des Projekts sind der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., die Caritasstelle im GDL Friedland/DiCV Hildesheim, die Innere Mission im Grenzdurchgangslager Friedland e.V., der Caritasverband Braunschweig e.V., der Caritasverband für den Landkreis Peine e.V., kargah e.V. Hannover, IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle Oldenburg e.V. sowie der Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (VNB).

Die Ausgangslage

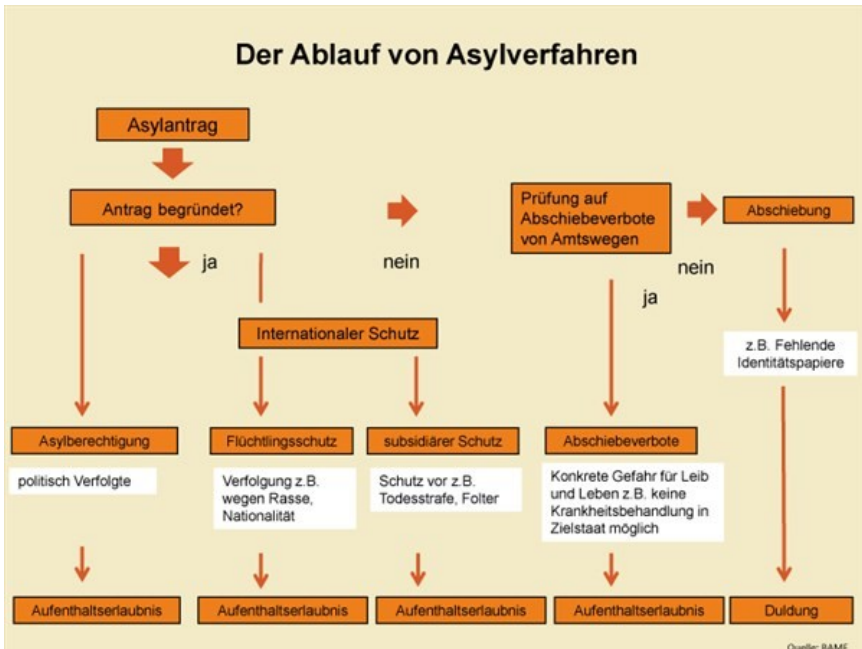
Nach den hohen Zugangszahlen seit dem Sommer und Herbst 2015 und den teilweise krisenhaften Bedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (EAE) lag der Fokus der Projektarbeit auch im Jahr 2016 noch lange auf der Krisenbewältigung und der Qualitätssicherung. Das Aufnahmesystem in Deutschland war auf diese hohen Zahlen nicht eingestellt: Es fehlte an Personal für die Registrierung der Menschen, damit diese in das Asylverfahren kommen konnten; es gab nicht genügend Plätze in den regulären Erstaufnahmeeinrichtungen; und es mangelte an Beratung, Orientierung und vielem mehr. Geflüchtete waren dabei teilweise untragbaren Zuständen ausgesetzt. Zeitweilig wurden Notunterkünfte in Baumärkten und Messehallen, Containern, Turnhallen errichtet. Außerdem wurden neue Außenstellen und Ankunftscentren aufgebaut.

Das Asylverfahren: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

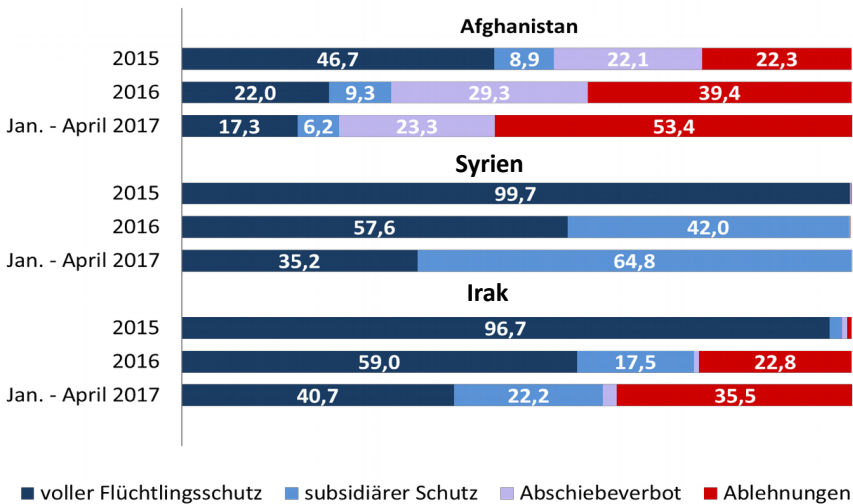
Eines der großen Probleme, nämlich die Nichtregistrierung der Geflüchteten durch das BAMF, bestand noch im Jahr 2016 fort. Es dauerte sehr lange, bis Flüchtlinge überhaupt vom BAMF registriert werden konnten und sie einen Asylantrag stellen konnten.

Im Laufe des Jahres 2016 wurden mit Unterstützung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen tausende Flüchtlinge durch das BAMF nachregistriert. Aber noch immer warten manche Geflüchtete auf ihre Asylantragstellung und ihre Anhörung. Es häufen sich Klagen über Qualitätsmängel bei den Asylverfahren sowie bei den Bescheiden des BAMF. Das liegt teilweise daran, dass das BAMF aufgrund der hohen Zugangszahlen innerhalb kur-

zer Zeit sehr viele Mitarbeiter_innen neu eingestellt hat, die statt einer mehrmonatigen Ausbildung lediglich eine drei- bis fünfwöchige Schulung für Asylanhörungen und Entscheidungen erfuhren.



Stichprobenartige Auswertungen des AMBA-Projekts zeigten, dass die Asylanhörungen oft lediglich ein bloßes Abarbeiten der vorgeschriebenen Fragenkataloge sind, und dass nur selten Nachfragen gestellt werden. Darüber hinaus führten politische Vorgaben der BAMF-Leitung (und des Bundesinnenministeriums) offenkundig zu einer veränderten Bewertung der Verfolgungsgefährdung für die Hauptherkunftsländer. Das Ergebnis sind gegenüber der früheren Entscheidungspraxis schlechtere Schutzstatus oder gar Ablehnungen, ohne dass sich die Situation in den Herkunftsländern verbessert hätte. Als Folge sind bei den Verwaltungsgerichten viele Klagen anhängig, mit denen die Entscheidungen des BAMF über die Asylanträge angefochten werden.



Ankunftscentren – Bad Fallingbostal – Erstaufnahmeeinrichtungen

Der mittlerweile ehemalige Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frank-Jürgen Weise, ließ den Ablauf des Asylverfahrens von dem Unternehmensberatungsfirmen McKinsey und Roland Berger neu konzipieren. Eines der Ergebnisse war die Einführung von sogenannten Ankunftscentren als Ergänzung zu den etablierten Erstaufnahmeeinrichtungen. Das Konzept der Ankunftscentren sieht vor, dass Asylsuchende das Asylverfahren innerhalb von 48 Stunden durchlaufen.

In Niedersachsen wurden zwei „Ankunftscentren“ (AZ) eingerichtet: das erste in Bad Fallingbostal, ein zweites einige Zeit später in Bramsche. Diesen Ankunftscentren steht der Flüchtlingsrat sehr kritisch gegenüber. Insbesondere die Einrichtung in Bad Fallingbostal ist nicht tragbar. Das Ankunftscentrum liegt nicht nur inmitten eines aktiv genutzten Militärgeländes, auf dem auch deutlich hörbare Schießübungen stattfinden, sondern ist auch weit entfernt von jeglichen etablierten und unabhängigen Beratungsstrukturen.

Die etablierten Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) wurden dagegen zum Teil zu Lagern umgestaltet, in denen Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ auf Dauer untergebracht werden. Eine Verteilung dieser Geflüchteten auf die Kommunen findet nicht mehr statt. Dem Flüchtlingsrat sind Personen bekannt, die seit mehr als einem Jahr in einer

Erstaufnahmereinrichtung verweilen müssen, ohne dass sie eine Perspektive hätten, auf eine Kommune Niedersachsens verteilt zu werden.

An der Praxis der Verfahrensgestaltung übte der Flüchtlingsrat gemeinsam mit den weiteren im Netzwerk AMBA zusammengeschlossenen Organisationen im November 2016 und März 2017 deutliche Kritik. AMBA forderte die Landesregierung und das BAMF auf, die Erstaufnahme für Asylsuchende unter Einbeziehung der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen und nach den Kriterien europäischen Rechts zu gestalten. Das bedeutete konkret:

- Notwendig sind die Entschleunigung des Verfahrens im Ankunfts-zentrum sowie eine Phase der Orientierung und Beratung vor Beginn des Asylverfahrens.
- Für alle Asylsuchenden muss in allen Ankunftscentren und Erstaufnahmeeinrichtungen der Zugang zu einer unabhängigen Asylverfahrensberatung garantiert sein.
- Der Standort Bad Fallingbostal ist aufgrund seiner militärischen Nutzung für die Durchführung von Asylverfahren ungeeignet. Die Nutzung dieses Standortes als „Ankunfts-zentrum“ halten wir für eine Fehlentscheidung. Hier sind höchstens Reservekapazitäten vorzuhalten.
- Im Asylverfahren muss die Qualität der Entscheidungen gewährleistet werden. Die Asylan-hörungen und -entscheidungen müssen von erfahrenen Mitarbeitenden des BAMF, die derzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen mit anderweitigen Aufgaben betraut sind, übernommen werden.
- Die „Entscheidungs-zentren“ des BAMF sind wegen der systematischen Trennung von Anhörung und Entscheidung und der inhärenten Qualitätsmängel problematisch und daher abzuschaffen.
- In den AZ und EAE muss ein angemessen ausgestatteter Sozialdienst zur Verfügung stehen, der sich gezielt um die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge bemüht und für eine Orientierung und Weitervermittlung der Betroffenen an die einschlägigen Fachdienste sorgt. Die medizinische Versorgung und die psychologische Beratung müssen in den AZ und EAE ebenfalls gewährleistet werden.
- In den AZ und EAE sollten Angebote zur Kinderbetreuung sowie zur Unterstützung besonders Schutzbedürftiger vorhanden sein.

Derzeit befinden sich laut Landesaufnahmebehörde circa 2.000 Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren des Landes (Stand: 3. April 2017).

Ankunftszentrum Bramsche	529 Personen
Ankunftszentrum Bad Fallingbostal/Oerbke	403 Personen
Erstaufnahmeeinrichtung Braunschweig	611 Personen
EAE-Außenstelle Celle (zu Braunschweig)	177 Personen
Erstaufnahmeeinrichtung Friedland	303 Personen
EAE-Außenstelle Duderstadt (zu Friedland)	39 Personen
Erstaufnahmeeinrichtung Oldenburg	276 Personen
Erstaufnahmeeinrichtung Osnabrück	208 Personen

Bildungszugänge in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Große Sorge bereitet die weiterhin unzureichende Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen zunächst nur ein Lernangebot in Form einer „Interkulturellen Lernwerkstatt“ besuchen können. Für alle Kinder, die „nur“ drei oder maximal sechs Monate in den EAEs untergebracht sind, ist ein solches Lernangebot an den Standorten durchaus ein Fortschritt. Schließlich gab es für diese Kinder lange Zeit gar kein Angebot. Dennoch bleibt es ein nicht lösbares Dilemma, dass diese Form der Unterrichtung zwar auf den Besuch von Regelschulen vorbereiten soll, aber einen solchen Regelschulbesuch für die Dauer der Unterbringung in der Erstaufnahme selbst dann nicht einleiten darf, wenn das Kind längst in der Lage ist, dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen. Denn eine Schulpflicht besteht in Niedersachsen erst dann, wenn die Kinder nicht mehr verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sondern einer Gemeinde zugewiesen wurden.

Diese Problematik der fehlenden Beschulung betrifft Kinder aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, da diese zeitlich unbegrenzt verpflichtet werden können, in einer EAE zu wohnen und demnach nie schulpflichtig werden würden. Das pädagogische Ziel einer Integration dieser Kinder in die Regelschule bricht sich an dem ordnungspolitischen Interesse einer Isolierung und Aussonderung jener Flüchtlinge, denen eine sogenannte „negative Bleibeprognose“ attestiert wurde. Sie haben keine Perspektive

auf die kommunale Verteilung und damit auch nicht auf eine (Anschluss-)Beschulung in den Regelschulen, während sie mit einer potenziell langen Verweildauer in den EAEs zu rechnen haben. Diese Kindern würden demnach nie schulpflichtig werden (vgl. § 47 Absatz 1a des Asylgesetzes). Für sie bedeutet die Regelung einen weiteren Bruch in der Bildungsbiographie.

Das ist nicht hinnehmbar: Das Recht auf Bildung ist niedergelegt in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention legt zudem fest, dass es einen völligen Ausschluss von der Beschulung nicht geben darf. Darüber hinaus ist in Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich normiert, dass Kinder nach drei Monaten ein Recht auf Schulbesuch haben. Eine Umsetzung der EU-Richtlinie ist also auch für die Erstaufnahmeeinrichtungen zwingend geboten. Wenn eine Beschulung nicht innerhalb dieser drei Monate an den EAE-Standorten gewährleistet werden kann, müssen, so die Position des AMBA-Netzwerks, auch Familien mit schulpflichtigen Kindern, die aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ stammen, auf die Kommunen verteilt werden.

Kommunale Unterbringung

Bei der Unterbringung von Geflüchteten und bei der Qualität der Sozialen Arbeit, also der Beratung und Betreuung, ergibt sich in Niedersachsen ein sehr heterogenes Bild.

Angesichts der hohen Zugangszahlen musste auch in den Kommunen schnell gehandelt werden, weshalb viele Gemeinschaftsunterkünfte und Containerdörfer entstanden sind. Während in ländlichen Gebieten Niedersachsens schließlich vielfach eine dezentrale Unterbringung der Geflüchteten in eigenem (oder kommunal gemietetem) Wohnraum möglich war, gelang dies in größeren Städten zumeist nicht oder nur für einen Teil der Aufgenommenen. Gerade hier sind die vor allem zwischen Sommer 2015 und Frühjahr 2016 schnell errichteten Notunterkünfte vielfach zu Dauereinrichtungen geworden, weil häufig sehr langfristige Verträge für Betreuung und/oder Catering abgeschlossen wurden. Das führt dazu, dass Geflüchtete teilweise weiterhin in unzumutbaren Unterkünften hausen müssen – beispielsweise in früheren Gewerbehallen, in denen die Wohnbereiche nur mit Zwischenwänden abgetrennt und nach oben offen sind.

Gemeinschaftsunterkünfte dürfen immer nur eine vorübergehende „Lösung“ sein, da hier die dringend notwendige Privatsphäre und Eigenständigkeit nicht gegeben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben er-

schwert ist. Insbesondere für Frauen ergeben sich vielfache Problematiken, da der Mangel an Rückzugsräumen, zum Teil mangelnde Hygiene in den sanitären Anlagen, Lärm und Diskriminierungs- oder gar Gewalterfahrungen teilweise aus den Heimatländern mitgebrachte Traumata oder psychische Erkrankungen verstärken können.

Sofern Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, muss daher von Anfang an eine Auszugsperspektive aufgezeigt und vorbereitet werden. Zur sozialen Arbeit vor Ort gehört also stets auch ein Auszugsmanagement, das ein Wohnen in einer eigenen Wohnung zum Ziel hat. Denn diese ist die wesentliche Basis für die soziale, kulturelle und politische Partizipation der Geflüchteten. Nur in der eigenen Wohnung ist die Privatsphäre gewährleistet und ein selbstbestimmtes Leben möglich.

Zugleich müssen Gemeinschaftsunterkünfte, solange sie betrieben werden, über verbindliche Mindeststandards und eigens entwickelte Gewaltschutzkonzepte verfügen. Gewaltschutzkonzepte dienen der Prävention von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften und zum Schutz besonders vulnerable Gruppen unter den Geflüchteten. Auch wenn der Fokus der Gewaltschutzkonzepte auf dem Schutz vulnerabler Personen liegt, bieten die dort festgelegten Maßnahmen den Rahmen, um auch für alle weiteren Gruppen einen wirksamen Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Die Umsetzung der Mindeststandards und der Gewaltschutzkonzepte ist von Seiten der Kommunen unbedingt zu kontrollieren.

Wie wichtig solche verbindlichen Maßnahmen sind, zeigen nicht zuletzt verschiedene Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften. In Lingen (Ems) wurden zwei Wachmännern verurteilt, die in einer ehemaligen Notunterkunft tätig waren. Sie hatten drei pakistanische Schutzsuchende unter anderem mit Schlägen schwer misshandelt und eingesperrt. Skandalös war aus Sicht des Flüchtlingsrats nicht nur der Sachverhalt selbst, sondern auch die Tatsache, dass keine niedersächsische Behörde sich für Kontrollen und Beschwerden in Flüchtlingswohnheimen zuständig fühlte. In einer Unterkunft Brome im Landkreis Gifhorn verbreitet die Sicherheitsfirma „Protector Security“, wie Recherchen des NDR aufdeckten, Angst und Schrecken unter den Bewohner_innen. Aufgedeckt wurde unter anderem ein offen aushängender Sanktionskatalog des privaten Betreibers, der etwa Strafzahlungen für Bewohner_innen bei unangemeldetem Besuch, auf dem Flur spielenden Kindern oder Essen außerhalb des Gemeinschaftsraumes vorsah. Auch wurde den Bewohner_innen ein brutales IS-Video vorgespielt.

Dass der Landkreis Gifhorn einer „Sicherheitsfirma“, die ihren Auftrag selbst mit „Flüchtlingsbewachung“ beschreibt, auch den Zuschlag für die Betreuung gegeben hatte, nur weil diese das preisgünstigste Angebot abgegeben hat, lässt tief blicken.

Um solche skandalösen Entwicklungen zu verhindern, sind folglich verbindliche Standards und die regelmäßige Kontrolle der Unterkünfte durch eine fachliche Aufsicht zwingend nötig. Darüber hinaus muss es auch in der Flüchtlingsunterbringung ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement geben. Dies ist in anderen Bereichen gang und gäbe: Altenheime, Pflegeheime, Wohnstätten der Behindertenhilfe, Hospize, Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften und Wohngruppen sowie Übergangseinrichtungen werden im Rahmen der Heimaufsicht regelmäßig kontrolliert, nur in Flüchtlingsheimen hält man das für überflüssig.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat daher die Landesregierung aufgefordert, sich intensiver mit dem Thema zu befassen. Mindeststandards und Gewaltschutzkonzepte dürfen nicht nur Empfehlungscharakter haben, sondern müssen flächendeckend gültige, bindende Auflagen und Vorschriften für die Unterbringung von Geflüchteten sein. Diese festen Regeln müssen auch für kurzfristig entstehende Notunterkünfte Geltung beanspruchen.

Kommunale Aufnahmekonzepte

Im Rahmen des Bündnis „Niedersachsen packt an“ entwickelte das AMBA-Teilprojekt des Flüchtlingsrats zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Soziale Brennpunkte, den Expert_innen für Gemeinwesenarbeit, die Broschüre „Was alle angeht, können nur alle lösen“. Sie richtet sich an Entscheidungsträger_innen in den Gemeinden und Kommunen Niedersachsens und gibt Handlungsempfehlungen für eine erfolgreiche Partizipation von Geflüchteten im Gemeinwesen. Skizziert werden die wichtigsten Handlungsfelder und Rahmenbedingungen, die gegeben sein müssen, um Schutzsuchende dabei zu unterstützen, in der aufnehmenden Kommune anzukommen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Erfahrungen zeigen, dass formalisierte Handlungsleitlinien Transparenz und Handlungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Nicht zuletzt deshalb ist es notwendig, dass alle Landkreise und/oder Kommunen Aufnahme- und Partizipationskonzepte erstellen.

Durch eine Evaluierung der vorhanden kommunalen Aufnahmekonzepte konnte das AMBA-Teilprojekt nachzeichnen, dass diese Handlungsfelder

an verschiedenen Stellen gut umgesetzt werden. Gleichwohl fehlt es bislang, auch wenn in vielen Kommunen Prozesse zur Qualitätsentwicklung gestartet wurden und auf schnell eingerichtete „task force“-Gruppen nun konzertierte Planungsphasen folgen, an vielen Stellen noch an einem koordinierten Vorgehen sowie an klaren Konzepten. Um diesen Prozess zu begleiten, wird die bestehende Broschüre zu einem Handlungsleitfaden mit Empfehlungen für die Ausgestaltung der individuellen Aufnahmekonzepte vor Ort weiterentwickelt. Die Broschüre wird Beispiele gelingender Praxis zusammenstellen und so Entscheidungsträger_innen unterstützen, Ideen aufzugreifen und zu entwickeln.



Zuständige Kolleg_innen:

Laura Müller
Tel. 0511 / 98 24 60 35
lm@nds-fluerat.org

Sebastian Rose (bis 01/2017)
Tel. 0511 / 98 24 60 34
sr@nds-fluerat.org



Sascha Schießl (seit 01/2017)
Tel. 0511 / 85 64 54 59
sas@nds-fluerat.org



Aigün Hirsch (Einzelfallberatung)
Tel.: 0511 / 98 24 60 36
ah@nds-fluerat.org



Muzaffer Öztürkyilmaz (Einzelfallberatung)
Tel. 0511 / 98 24 60 38
moy@nds-fluerat.org



3.2 Familiennachzug

Eines der wichtigsten Arbeitsfelder des Flüchtlingsrats Niedersachsen ist die Familienzusammenführung von Geflüchteten sowie die Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisenregionen. Die überwiegend über Pro Asyl finanzierte Stelle bietet seit Anfang 2016 bundesweite Beratung von Flüchtlingen, Beratungsstellen und Initiativen sowie eine breite Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit in allen Fragen der Familienzusammenführung.

Das Recht auf den Schutz der Familie genießt in Deutschland Verfassungsrang. Da ein Familienleben für Flüchtlinge in der Regel nur im Aufnahmeland möglich ist, besteht für Angehörige von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Dieser ist nicht nur im deutschen Aufenthaltsgesetz, sondern auch in verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen – etwa in der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Kinderrechtskonvention – verankert. Die Umsetzung des Rechtes auf Familiennachzug wird über ein sogenanntes Familienzusammenführungsverfahren ermöglicht. Dieses Verfahren ist sehr komplex und zeitaufwendig und wird durch viele bürokratische Hürden erschwert.

Abgesehen von der allgemeinen Bedeutung des Familienlebens für alle Menschen ist dieses für Flüchtlinge, die zum großen Teil aus Regionen stammen, in denen seit Jahren Kriege beziehungsweise innerstaatliche Konflikte herrschen, besonders wichtig. Die Flüchtlinge sind in permanenter Sorge und stehen unter einem immensen Druck, wenn sie sich selbst in Sicherheit befinden, während sie wissen, dass ihre Angehörigen im Kriegsgebiet zwischen den Fronten stehen oder unter miserablen Bedingungen in Flüchtlingslagern leben. Daher ist die Einlösung des Rechts auf Familiennachzug eine große Hilfe bei der Integration dieser Flüchtlinge in den aufnehmenden Gesellschaften. Zudem ist dieser Rechtsanspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen, die aufgrund der gefährlichen Fluchtwege nicht zusammen fliehen konnten, von großer Bedeutung.

Bürokratische Hürden bei der Familienzusammenführung

Angesichts der steigenden Zahlen von Asylsuchenden 2015/16 verfestigte sich mehr und mehr die deutsche und europäische Abwehrpolitik, um den Zuzug von Flüchtlingen nach Deutschland zu begrenzen. Unter dem Vorwand, man wolle die Aufnahme und Integration von nachziehenden Personen besser gestalten, erschwerte die Bundesregierung durch bürokratische

Hürden, gesetzliche Änderungen und eine rigide Verwaltungspraxis die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung massiv. Anstatt auf die besondere Situation der Angehörigen und die großen Probleme, die erforderlichen Dokumente zu beschaffen, Rücksicht zu nehmen, ermöglichte das Auswärtige Amt beispielsweise bei syrischen Flüchtlingen keine Ausnahmen von der Passpflicht mehr. Selbst wenn die Identität von Syrer_innen zweifelsfrei nachgewiesen ist, wird trotz der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen verlangt, dass die Angehörigen Reisepässe beschaffen. Dies ist nicht nur sehr teuer und gefährlich, sondern auch mit weiteren langen Wartezeiten verbunden.

Darüber hinaus weigerte sich das Außenministerium, das Personal in den deutschen Auslandsvertretungen in den Anrainerstaaten Syriens bedarfsgerecht aufzustocken. Hieraus resultierten und resultieren insbesondere für Syrer_innen lange Wartezeiten – in vielen Fällen mehr als zwölf Monate – auf einen Termin bei den deutschen Auslandsvertretungen, um überhaupt einen Antrag auf Familiennachzug stellen zu können.

Verweigte Visa für die Türkei und Jordanien

Der EU-Türkei-Deal hatte zur Folge, dass die Türkei Anfang 2016 eine Visumpflicht für syrische und irakische Schutzsuchende einführte. Die legale Flucht in die Türkei ist Syrer_innen damit faktisch verbaut. Dies gilt auch, wenn sie Termine bei den deutschen Auslandsvertretungen wahrnehmen wollen. Weil ein Visum für die Türkei nicht oder nicht zeitnah beschafft werden kann, verfallen Termine, auf die die Familienangehörigen monatelang gewartet haben. Für Jordanien besteht mittlerweile ebenfalls eine solche Regelung. Nach Jordanien kann die nachziehende Person nur einreisen, wenn dem Antrag auf Einreise seitens des jordanischen Innenministeriums zugestimmt wird. Eine solche Einreisegenehmigung wird in etlichen Fällen verweigert.

Der Flüchtlingsrat hat sich seit Bekanntwerden dieser Regelung bemüht, über das Auswärtige Amt und den Auswärtigen Ausschuss die Bundesregierung dazu zu bewegen, mit der Türkei eine Vereinbarung zu treffen, damit Syrer_innen zumindest zur Antragstellung einreisen dürfen. Die Bundesregierung argumentiert indes, dass sie die souveränen Angelegenheiten anderer Länder nicht beeinflussen könne. Angesichts des blockierten Wegs in die Türkei konzentrieren sich die Anträge vieler Angehöriger auf die deutsche Auslandsvertretung im Libanon, wodurch sich die dortigen Wartezeiten nochmals verlängern.

Einschränkungen des Familiennachzugs

Nachdem die Bundesregierung mit dem Asylpaket II den Rechtsanspruch von subsidiär Geschützten auf Familiennachzug für zwei Jahre (bis März 2018) ausgesetzt hatte, änderte das BAMF bei den Hauptherkunftsländern wie Syrien, Irak und Eritrea die Anerkennungspraxis. Statt der Flüchtlingsanerkennung erhalten immer mehr Geflüchtete nur noch subsidiären Schutz. Diese Änderung ist erkennbar politisch motiviert: Es geht darum, den Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen weiter einzuschränken.

Statt auf die Kritik an der verzögerten Antragsbearbeitung und der ausbleibenden organisatorischen Veränderungen zu reagieren und die Visumerteilung zu entbürokratisieren und zu beschleunigen, zündete die Bundesregierung Nebelkerzen und behauptete, die betroffenen Flüchtlinge seien Schuld an den langen Verfahren, weil sie nicht in der Lage seien, die Unterlagen für die Familienzusammenführung zusammenzustellen. In Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) wurden Maßnahmen ergriffen, um die Angehörigen bei der Antragstellung zu unterstützen. Damit erweckt die Bundesregierung den Anschein, sie sei bemüht, Abhilfe zu schaffen. Trotz des geschätzten Einsatzes der IOM haben diese Maßnahmen nicht zu einer effizienten Lösung beitragen können. Sie gehen vielmehr am Kernproblem vorbei.

Es bleibt weiterhin der Eindruck bestehen, dass die Bundesregierung bei all ihren Maßnahmen hinsichtlich des Familiennachzugs trotz der bekannten gefährlichen Lebenssituation der Angehörigen und des Leids der Familientrennung zynisch auf Zeit spielt. Unter der Überschrift: „Familiennachzug: Flüchtlingsorganisationen beklagen permanenten Verfassungsbruch“ veröffentlichte der Flüchtlingsrat daher am 7. April 2016 gemeinsam mit Pro Asyl und dem Exilverein Osnabrück eine erste Presseerklärung zum Thema.

Familiennachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Seit dem Sommer 2016 zeigte sich beim Umgang mit Anträgen von Angehörigen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine weitere Dimension der bundesdeutschen Bemühungen, den Familiennachzug zu verhindern. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhielten zwar deren Eltern nach erfolgtem Antrag das Recht auf die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland, um das Sorgerecht für ihr Kind auszuüben. Gleichzeitig lehnten die allermeisten deutschen Auslandsvertretungen die ebenfalls gestellten Anträge auf Nachzug

auch der minderjährigen Geschwister aber ab. Für einen gemeinsamen Nachzug verlangen die deutschen Auslandsvertretungen die Lebensunterhaltssicherung und den Nachweis eigenen Wohnraums, was anerkannten minderjährigen Flüchtlingen in der Regel natürlich nicht möglich ist.

Diese neue Verwaltungspraxis bedeutet eine besondere Härte für die Familien, denen nun eine fortdauernde Trennung bevorsteht, wenn sie sich um ihre Kinder kümmern wollen. Faktisch werden die Eltern von den Behörden gezwungen, sich entweder für das Zusammenleben mit nur einem Teil ihrer Kinder oder aber gegen ihr Zusammenleben als Paar zu entscheiden. Eine Trennung der Familien durch Flucht wird nicht nur in Kauf genommen, sondern geradezu bewusst forciert. Das Auswärtige Amt hat zur Praxis der Botschaften, den Nachzug von Geschwistern zu erschweren, zunächst lange geschwiegen. Dann folgte eine restriktive Anweisung des Auswärtigen Amtes an seine Auslandsvertretungen, mit der die bisherige Praxis nicht nur fortgesetzt, sondern der Nachzug der Geschwister fast unmöglich gemacht wurde. Diese Praxis hat der Flüchtlingsrat gemeinsam mit Pro Asyl am 9. November 2016 als „erbarmungslos inhuman“ scharf kritisiert. Auch die von der Bundesregierung im März 2017 schließlich präsentierte Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Lösung über den §22 AufenthG stieß auf scharfe Kritik: „Statt endlich eine überfällige Gesetzesreform anzustrengen, die den Rechtsanspruch von Eltern und Geschwistern auf einen Familiennachzug zu hier lebenden Flüchtlingskindern regelt, streut die Bundesregierung der Öffentlichkeit mit »Härtefalllösungen« Sand in die Augen«, kommentierten die beiden Verbände in ihrer Presseerklärung vom 30. März 2017 die Linie der Bundesregierung.

Ein großes Problem sind zudem die langen Wartezeiten bei den deutschen Botschaften, bei denen ein Termin für die Antragstellung oft erst nach über einem Jahr vergeben wird. Oft hat ein in Deutschland lebendes Kind dann bereits das 18. Lebensjahr erreicht, so dass für die Eltern kein Nachzugsanspruch mehr besteht. Hinzu kommt, dass auch minderjährige Geflüchtete immer häufiger nur subsidiären Schutz erhalten. Für das ganze Jahr 2016 wurde 2.662 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur subsidiärer Schutzstatus gewährt, darunter 2.156 Syrer_innen. Das bedeutet nach gegenwärtiger Gesetzeslage dass ihnen der Familiennachzug bis März 2018 in aller Regel verwehrt bleibt.

Mit bürokratischen Tricks und restriktiven Entscheidungen betreibt die Bundesregierung abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit eine bewusste Aushebelung des Familiennachzugs. Die Maßnahmen der Bundesregie-

zung zur Verhinderung einer Inanspruchnahme des Rechts auf ein gemeinsames Familienleben können nur als verfassungsfeindlich bezeichnet werden.

Landesaufnahmeprogramme

Als Alternative zu den gefährlichen Fluchtrouten forderten Flüchtlingsorganisationen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände bereits 2012, die Aufnahme von syrischen Flüchtlinge durch ihre in Deutschland lebenden Angehörigen zu ermöglichen. Mitte 2013 existierten in 15 Bundesländern Aufnahmeprogramme, über die hier lebende Angehörige ihre Familien mit Verpflichtungserklärungen auf eigene Kosten nach Deutschland holen konnten. Auch Niedersachsen beteiligte sich daran. Mitte 2015 ließ die Landesregierung das Programm jedoch – anders als in anderen Bundesländern - auslaufen. Die Bemühungen des Flüchtlingsrats, eine Verlängerung des Programms zu erreichen, waren nicht erfolgreich, obwohl auch die niedersächsische Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe 2015 die Empfehlung gab, dieses fortzusetzen und auch auf irakische Flüchtlinge, die vom IS-Terror betroffen sind, zu erweitern. So blieb und bleibt den Flüchtlingen nur einer der gefährvollen Wege nach Europa.

Andere Bundesländer (Hamburg, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Thüringen) hingegen zeigen, dass es sehr wohl möglich ist, die Länderaufnahmeprogramme für Syrien nicht nur zu verlängern, sondern sogar auf andere Gruppen wie Iraker_innen auszuweiten. Die in Berlin umgesetzte Ausweitung auf Iraker_innen fordert der Flüchtlingsrat Niedersachsen seit Jahren. Der niedersächsische Innenminister, einer der damaligen Vorreiter bei der Initiierung solcher Programme, ist schon seit längerer Zeit nicht mehr für diese Frage erreichbar. Auf eine Anfrage im niedersächsischen Landtag begründet das Innenministerium die Nicht-Verlängerung des Programms mit dem nicht erteilten Einvernehmen des Bundesinnenministeriums (BMI). Zwar erteilt das BMI seit Mitte des Jahres 2015 sein erforderliches Einvernehmen laut Innenministerium nur noch mit der Maßgabe einer „vollumfänglichen Kostenübernahme“ durch die Länder. Diese Aussage ist allerdings längst kein Grund mehr, ist sie doch seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes auf Bundesebene zum 6. August 2016 überholt. Die Gesetzesänderung hat die Gültigkeit von Verpflichtungserklärungen künftig auf fünf Jahre begrenzt. Es stellt sich daher die Frage, wie es sei kann, dass das rot-grün regierte Niedersachsen diese humane Geste nicht ermöglichen kann.

In Zeiten, in denen subsidiär Geschützte keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug haben und Geschwistern anerkannter unbegleiteter Flüchtlinge Visa verweigert werden, wäre ein neues niedersächsisches Landesaufnahmeprogramm immerhin eine Hoffnung für diese Menschen. Damit könnte Niedersachsen wie andere Bundesländer auch dazu beitragen, dass Verwandte die Möglichkeit haben, Angehörige aus den Kriegsgebieten im Nahen Osten zu sich zu holen.

Einzelfall 1: Dramatische Folgen verzögerter Terminvergabe

Der syrische Flüchtling A. aus dem Heidekreis verlor am 30. Januar 2016 acht Mitglieder seiner Familie durch ein Bootsunglück in der Ägäis. Dabei handelte sich um seine Ehefrau, seine zwei kleinen Kinder sowie seine Schwester mit ihren drei Kindern. Sie alle ertranken zusammen mit 37 weiteren Personen, als sie von der Türkei Richtung Griechenland unterwegs waren.

A. erhielt 2015 seine Flüchtlingsanerkennung in Deutschland. Er beantragte im Oktober 2015 die Familienzusammenführung mit seiner Frau und seinen zwei Kinder bei der kommunalen Ausländerbehörde. Auch beantragte er die Vergabe eines Termins zur Visumbeantragung bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Türkei über die dortige Dienstleistungsfirma iDATA, die die Terminvergabe ausnahmslos regelt. Ihm wurde mitgeteilt, dass ein Termin wohl erst 2017 zustande kommen könne. So lange konnte die Familie nicht warten.

Einzelfall 2: Behörden antworten nicht

M. ist palästinensischer Flüchtling aus Syrien. Er arbeitete als Elektriker und wohnte mit seiner Familie in einem Flüchtlingslager bei Damaskus. Ein Jahr, nachdem die friedlichen Proteste gegen das syrische Regime in einen bitteren Mehrfronten-Bürgerkrieg mündeten, erreichte dieser Krieg seinen Wohnort. Deshalb floh er mit seiner Ehefrau und seinen damals fünf Kindern.

Während der Flucht Richtung Libanon wurde seine neunjährige Tochter durch einen Bombenangriff getötet und er selbst schwer verletzt. Im Libanon blieb ihm und seiner Familie keine andere Wahl außer dem Leben in überfüllten und gefährlichen palästinensischen Flüchtlingslagern, in denen auch militärische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen an der Tagesordnung sind.

Mitte Oktober 2014 floh der Familienvater nach Deutschland und beantrag-

te Asyl. Dementsprechend wurde er Ende 2015 als Flüchtling anerkannt. Um seinen Rechtsanspruch als anerkannter Flüchtling auf Nachzug seiner Familie zu verwirklichen, beantragte er einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Beirut für seine Frau und die vier Kinder, darunter für seine dreijährige schwerbehinderte Tochter. Auf diese Terminanfrage über das sogenannte Postfachverfahren hat er bis jetzt keine Antwort von der Botschaft erhalten.

Mit ärztlichen Attesten über den Gesundheitszustand der dreijährigen Tochter hat er sich an die Botschaft gewandt mit der Bitte um die Beschleunigung des Verfahrens, bis jetzt aber ohne jegliche Wirkung. In seiner Verzweiflung, Hilflosigkeit und der permanenten Sorge um seine Familie sagte er, dass er sich wünsche, dass diejenigen, die Terminanfragen bearbeiten, seine schwerkranke Tochter sehen könnten; dann würden sie anders mit solchen Bitten umgehen.

Als Folge von Kriegsverletzungen – unter anderem Splitter in seinem Körper - ist M. in Behandlung. Ein Operationstermin ist geplant. Er möchte die erforderliche Operation aber erst durchführen lassen, wenn seine Frau und die Kinder in Deutschland angekommen sind, da er ihre Unterstützung benötigt. Noch verzweifelter ist er, wenn er über die Situation des ältesten 17-jährigen Sohnes nachdenkt, der im Libanon unregistriert lebt und vor Angst das Flüchtlingslager nicht verlassen kann. Er wird in fünf Monaten volljährig und wenn bis dahin das Visumsverfahren nicht beginnt und er nach Deutschland einreist, wird er auf Dauer aus dem Familiennachzugsverfahren ausgeschlossen. Da er im Libanon illegal lebt, droht ihm bei Inhaftierung die Überstellung nach Syrien, wo er befürchten muss, für den Militärdienst eingezogen zu werden.

Einzelfall 3: Subsidiärer Schutz bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

A., ein 12-jähriger syrischer Kurde aus Hasaka, ist mit seinen vier Geschwistern bei seiner 70-jährigen Großmutter in Syrien aufgewachsen. A.s Mutter ist seit sechs Jahren nicht mehr bei ihren Kindern; der Vater der Kinder ist vor zwei Jahren aus Syrien geflohen, als er vom Militär eingezogen werden sollte. Alle Geschwister und die Großmutter haben seitdem keinen Kontakt mehr zu den Eltern. Ob die Eltern noch leben oder wo sie sich aufhalten, ist unbekannt.

A. ist im September 2015 mit seiner Tante und seinem Cousin aus Syrien geflohen, zunächst zu Fuß. Später sind sie über Griechenland und die Bal-

kanroute nach Deutschland geflohen und im Oktober 2015 angekommen. Die vier Geschwister (inzwischen 7, 9, 10 und 14 Jahre alt) sind vorerst mit der Oma in Syrien geblieben. Die Oma besitzt eine durch das Scharia-Gericht in Damaskus ausgestellte Urkunde, die belegt, dass sie das Sorgerecht für die fünf Kinder hat. Zwischenzeitlich befanden sich die Oma und die vier Geschwister in einem Flüchtlingscamp in der Türkei. Mittlerweile leben sie auf der Straße.

Seit 2016 lebt A. mit seiner Tante und seinem Cousin in Ritterhude. Er geht dort in die vierte Klasse der GTS Ritterhude. A. geht sehr gerne zur Schule und hat sehr schnell Deutsch gelernt. Er hat Ende September 2016 einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt. A.s Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde nun vor kurzem abgelehnt; stattdessen wurde ihm lediglich der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Somit ist es A. nun nicht möglich einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen.

Für A. ist es aber sehr wichtig, dass er wieder mit seinen vier Geschwistern und seiner Großmutter zusammen leben kann. Er hat alle seit über eineinhalb Jahren nicht mehr gesehen. Er vermisst sie sehr und macht sich große Sorgen um ihr Wohlergehen. A. steht mit seiner Oma und seinen Geschwistern in Orfa in täglichem Telefonkontakt. Seine 67-jährige Oma ist herzkrank und einer der Brüder (11 Jahre) hat ungeklärte Schmerzen in den Beinen. Die Situation für Flüchtlinge in Orfa ist bekanntermaßen sehr schlecht und die Oma ist auch altersbedingt kaum zur Versorgung der Kinder in der Lage. A. wird nun gegen den Bescheid und die Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft klagen.

A. möchte gerne, dass seine Familienangehörigen einen Visumantrag im Rahmen der Härtefallregelung stellen können, damit sie aus der sehr schwierigen Situation in der Türkei nach Deutschland einreisen können. Es ist aber fraglich, ob A. bei der heutigen Praxis der Visumerteilung überhaupt eine Chance hat. Auch wenn er nach dem 17. März 2018, wenn die Sperre für den Nachzug der Angehörigen von subsidiär Geschützten entfallen soll, den Antrag auf Familiennachzug seiner Geschwister und seiner Großmutter stellt, ist nicht klar, ob dies ermöglicht wird. Es bleibt für A. nur die Hoffnung, die er trotzdem nicht aufgeben möchte.

Einzelfall 4: Die Aussetzung der Familienzusammenführung bei subsidiär Geschützten

Der staatenlose Kurde C. aus Syrien ist im November 2015 nach Deutschland eingereist. Nach seiner Ankunft unterstützte ihn eine Ehrenamtliche.

Seine Ehefrau und drei Kinder halten sich im Irak auf. Im April 2016 kam C. mit einem Bauunternehmen ins Gespräch, das nach erfolgreichem Praktikum und Abschluss des Asylverfahrens eine Beschäftigung in Aussicht stellte. Im Hinblick auf einen möglichen Arbeitsplatz begann ein mühseliges Unterfangen das Asylverfahren zu beschleunigen

Ein halbes Jahr später hat C. den Termin für die Asylantragstellung und die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten. Zum Anhörungstermin wies die Unterstützerin schriftlich auf den in Aussicht stehenden Arbeitsplatz hin und bat um zeitnahe Bearbeitung des Antrages. Währenddessen begann das vierwöchige Praktikum; das endgültige Arbeitsplatzangebot gab es dann bereits nach zwei Wochen. Der Abschluss des Asylverfahrens stand jedoch immer noch aus und wieder begann eine Odyssee. In der bearbeitenden Stelle des BAMF erhielt C. wöchentlich die Auskunft, die Entscheidung stehe kurz bevor, allerdings könne man keinen Einfluss auf die Entscheider_innen im Entscheidungszentrum in Dortmund nehmen.

Nach intensiver Überzeugungsarbeit kam es zu einer Arbeitsaufnahme in dem Baubetrieb im September 2016, auch ohne Aufenthaltstitel. Seit diesem Tag werden keine Sozialleistungen mehr in Anspruch genommen und es konnte ein Arbeitsplatz besetzt werden, für den „Einheimische“ nicht zur Verfügung standen. Mitte November 2016 erging der Bescheid zum Asylantrag, der C. den subsidiären Schutz zuerkennt. C. wird im Bescheid des BAMF als staatenloser Kurde deklariert, der aufgrund der Kriegssituation und der Entrechtung in seinem Land geflohen ist.

Bereits im Juni 2016 hat C. für Ehefrau und Kinder einen Termin für die Beantragung von Visa für den Familiennachzug beim Generalkonsulat Erbil beantragt. Ein Termin wurde bisher nicht vergeben. C ist auf dem besten Weg zu einer erfolgreichen Integration in Deutschland. Das Unternehmen ist sehr zufrieden mit seiner Arbeit und er unterstützt andere Flüchtlinge bei Behördengängen oder Arztbesuchen. Obwohl er in der Lage ist, für seine Frau und Kinder, die sich in einem Flüchtlingslager im irakischen Kurdistan befinden, nach den allgemeinen Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum sicherzustellen, wird ein erfolgreiches Visumverfahren verunmöglicht. Durch das Asylpaket II ist der Nachzug zu subsidiär Geschützten bis März 2018 kategorisch ausgeschlossen. Die einzige Möglichkeit des Nachzugs wäre bis dahin über eines der Länderaufnahmeprogramme zur Aufnahme von syrischen Flüchtlinge durch ihre Angehörigen. In dem Bundesland, in dem C. Lebt, gibt es ein solches

Programm nicht. Der größte Wunsch von C. ist es, endlich eine Heimat für sich und seine Familie zu finden, in der die Familie vor Krieg und Verfolgung sicher ist.

Einzelfall 5: Frau bei Grenzübertritt erschossen

Dem syrischen Familienvater D. wurde im Rahmen des Asylverfahrens im September 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Bei der zuständigen Ausländerbehörde hat D. rechtzeitig den Familiennachzug angezeigt und möchte seine Ehefrau und drei Kinder im Alter von drei, fünf und sieben Jahren aus Syrien nach Deutschland holen.

Für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder wurde ein Termin bei der Deutschen Auslandsvertretung in Istanbul im Juli 2016 vergeben. Sie haben es aber nicht geschafft, vor dem Termin die Grenze von Syrien in die Türkei zu passieren und mussten in Syrien verbleiben. Da die Situation in Nordsyrien durch die Kriegsgeschehnisse sehr gefährlich ist und die Familie nur knapp dem Tod entronnen war, hatte sie keine andere Wahl außer einen erneuten Versuch zu unternehmen über die Grenze in die Türkei zu fliehen. Dabei wurde die Ehefrau in der Nähe der Grenze zur Türkei Anfang März 2017 von einer Miliz (vielleicht IS) erschossen. Ein Verwandter von D., der mit seiner Familie in der Südtürkei lebt, hat die Kinder über die Grenze bringen können und für die erste Zeit bei sich untergebracht.

Nun versucht D. sich um die Vergabe eines Sondertermins bei der gleichen deutschen Auslandsvertretung in Istanbul zu bemühen. Dieses Mal nur für die Kinder und ohne die Ehefrau, die sich mit der Hoffnung auf ein Familienleben in Frieden in Deutschland auf den Weg zur Grenze in die Türkei machte, deren Wünsche aber nicht mehr in Erfüllung gehen werden.

Zuständiger Kollege:

Karim Alwasiti
Tel.: 0511 / 98 24 60 32
ka@nds-fluerat.org



3.3 Fachberatung in Einzelfällen

Erfreulicherweise konnte der Flüchtlingsrat Niedersachsen auch im Jahr 2016 eine Fachberatung in Einzelfällen anbieten, die per Telefon, E-Mail oder persönlich durchgeführt wurde. Die Personalstelle wird nach der niedersächsischen Richtlinie Integration (Erlass vom 15. Mai 2012) vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung finanziert.

Obwohl die Zahl der in der Bundesrepublik - und folglich auch in Niedersachsen – eintreffenden Flüchtlinge insbesondere nach der Schließung der Balkanroute am 9. März 2016 rapide abgenommen hat, blieb der Beratungsbedarf unvermindert hoch. Denn die Frequenz der gesetzlichen Änderungen auf nationaler Ebene hat keineswegs abgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Neuregelung des Ausweisungsrechts, das Asylpaket II vom März 2016 und das sogenannte Integrationsgesetz vom August 2016. Die Folgen dieser Regelungen betreffen extrem viele Schutzsuchende in ganz erheblicher Weise.

So wurde mit dem Asylpaket II der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt, außerdem wurden mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Neben diesen „prominenten“ Änderungen gab es viele weitere verfahrenstechnische Änderungen – etwa im Asylgesetz hinsichtlich der Unzulässigkeits- oder der Einstellungsentscheidungen. Diese Regelungen und ihre Auswirkungen mussten den Betroffenen und ihren haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer_innen vermittelt werden.

Darüber hinaus war das Jahr 2016 von einer zunehmend restriktiven BAMF-Entscheidungspraxis bei Anträgen von Menschen zunächst aus Syrien, dann aber auch von Antragsteller_innen aus Ländern wie etwa Afghanistan, Irak, Somalia geprägt. Dies führte ebenfalls zu einer großen Verunsicherung bei den Geflüchteten und einem entsprechend hohen Beratungsbedarf.

Neben der schwerpunktmäßigen Beantwortung vielschichtiger individueller Anfragen konnten im Jahr 2016 Beiträge zur Fortbildung sowohl von ehren- als auch von hauptamtlichen Flüchtlingshelfer_innen geleistet werden. Neben einem Impulsreferat zum Integrationsgesetz im Rahmen des Gesamtreffens der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) wurde beispielsweise im Rahmen des Jugendtreffens „Young Activists for Peace – Welcome Refugees“ ein Workshop zur EU-Gesetzgebung im Bereich

Asyl und Migration durchgeführt. In den ersten Monaten von 2017 fand bereits eine erste Gruppenberatung für afghanische Schutzsuchende und ihren Unterstützer_innen statt. Außerdem konnte im Rahmen des Fachtags der niedersächsischen Vernetzungsstelle für die Belange von LGBTI-Geflüchteten ein Workshop zum Thema Umverteilungsanträge und Wohnsitzauflagen angeboten werden.

Ferner wurde auf der Homepage eine neue Rubrik eingerichtet, mit der Informationsmaterialien für die Beratung thematisch sortiert zur Verfügung gestellt werden. Hier wurde auch ein Fact-Sheet zu §12a AufenthG veröffentlicht. Eine weitere Veröffentlichung, an der intensiv gearbeitet worden ist, ist die sogenannte Willkommensbroschüre für Flüchtlinge in der Region Hannover, die viele rechtliche und praktische Informationen für geflüchtete und neu eingewanderte Menschen enthält.

Einzelfall 1: Berücksichtigung von Integration statt Dublin-Überstellung nach Italien

Der Fall des Schneverdingener Flüchtlings H., der trotz nachweislich gelungener Integration nach Italien abgeschoben werden sollte, hat ein glückliches Ende gefunden.

H. sollte ursprünglich gemäß der Dublin-III-Verordnung nach Italien zurückgebracht werden – in das Land, in dem er nach seiner Flucht aus Mali im vergangenen Jahr als Minderjährigen erstmals registriert wurde.

Seit seiner Ankunft in Schneverdingen beschritt H. einen nach Darstellung aller Beteiligten vorbildlichen Weg: Er lernte schnell Deutsch, zeigte auch eine Begabung in anderen Fächern wie Mathematik und fand einen Ausbildungsplatz als Anlagenbauer. Unmittelbar vor Antritt der Stelle erhielt er einen Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung nach Italien.

Dank des entschlossenen Einsatzes eines Unternehmers, des Innenministeriums, der Handwerkskammer, der katholischen Kirche, des Kreisvorstands der Grünen, der Grünen-Bundestagsabgeordneten Brigitte Pothmer und des Flüchtlingsrates konnte das Bundesamt im September 2016 dazu bewogen werden, aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls die Zuständigkeit an sich ziehen und vom so genannten „Selbsteintrittsrecht“ Gebrauch zu machen. Somit wird H. seine Asylgründe in Deutschland vortragen und seine Ausbildung antreten können.

Einzelfall 2: Rücknahme eines Bescheides aufgrund politischen Drucks und Abschiebung unter Inkaufnahme einer Familientrennung

Mit Empörung hat der Flüchtlingsrat auf die Abschiebung eines Teils einer syrischen Familie in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar 2017 reagiert. Die Familienmutter und drei der vier minderjährigen Kinder wurden gegen ihren Willen nach Bulgarien verbracht, wobei die Behörden von einer Abschiebung des Vaters absahen, da der vierzehnjährige Sohn beim Eintreffen der Polizei davongelaufen war.

Die Familie sah sich mit einer Abschiebung konfrontiert, nachdem sich Regionspräsident Jagau und Innenminister Pistorius zuvor beim Präsidenten des Bundesamts über die Feststellung von Abschiebungshindernissen hinsichtlich Bulgarien beschwert hatten, was zu einer nachträglichen Aufhebung des positiven Bescheides vom Oktober 2015 durch das BAMF im Oktober 2016 führte.

Juristisch gesehen war die Abschiebung im Februar 2017 zweifelhaft, da zunächst eine neue Abschiebungsanordnung hätte erlassen werden müssen. Trotz eines entsprechenden ausdrücklichen richterlichen Hinweises setzte sich die Ausländerbehörde der Region Hannover darüber hinweg und führte die Abschiebung durch. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied mit Beschluss vom 10. März, dass die am 3. Februar aus Lehrte, Region Hannover, nach Bulgarien abgeschobene Frau K. und ihre drei Kinder keinen Anspruch haben, nach Deutschland zu ihrem Mann/Vater und weiteren Sohn/Bruder zurückzukehren.

Nach einer monatelangen Odyssee in Bulgarien, wo Frau K. und ihre Kinder von den dortigen Behörden keine Unterstützung erhielten und nur durch die Unterstützung durch Familienangehörige in Deutschland überlebte, floh Frau K. im März 2017 erneut zurück nach Lehrte und stellte einen neuen Asylantrag, über den noch nicht entschieden wurde. Dem 19-jährigen Sohn der Familie, der ebenfalls von einer Überstellung nach Bulgarien bedroht ist, hat die 15. Kammer des Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 3. April 2017 vorläufigen Abschiebungsschutz gewährt.

An diesem Fall wird die ganze Absurdität der Dublin- und Drittstaatenverfahren sichtbar: Wenn nicht nur verschiedene Verwaltungsgerichte, sondern auch unterschiedliche Kammern desselben Verwaltungsgerichts unterschiedlich entscheiden, ist die Politik gefordert, Abschiebungen so lange auszusetzen, bis eine klare Rechtslage vorliegt. Es ist bedauerlich, dass die Landesregierung hierzu nicht den Mut hatte und die Region Hannover

nicht nur gewähren ließ, sondern ihr auch Rückendeckung verschaffte und die Abschiebung unter Inkaufnahme einer Familientrennung zuließ.

Die harte Haltung im Fall der Familie K. ist sicher auch als Signal an andere Flüchtlinge zu verstehen, die in EU-Ländern an den Außengrenzen angekommen sind und vor den oftmals elenden Bedingungen dort weiter fliehen Richtung Deutschland oder andere mittel- und nordeuropäische Staaten.

Einzelfall 3: Abschiebung eines schwer kranken älteren Roma-Ehepaares in die Hilfslosigkeit in Serbien - Überleben nur Dank Unterstützung aus Deutschland möglich

Am 29. September 2016 erfolgte die Abschiebung des wieder seit drei Jahren in Deutschland lebenden Roma-Ehepaares D. aus Uelzen. Die Eheleute hatten im August 2015 einen Asylfolgeantrag gestellt, der im September abgelehnt wurde. Nach einem erfolglosen gerichtlichen Verfahren erfolgte die Abschiebung in der Nacht zum 29. September 2016, bei welcher die Betroffenen gegen drei Uhr von einer Polizeieinheit aus dem Schlaf gerissen wurden. Die hektisch handelnden Polizist_innen haben dabei wahllos einzelne Besitztümer der Eheleute zusammen geworfen, wie beispielsweise leere Medikamentenhüllen und nur einige der für Herr D. lebensnotwendigen Medikamente. Weder der volle Bestand der fünfzehn Medikamenrationen, auf die Herr D. angewiesen ist, noch der Rollator, Atteste oder weitere ärztliche Schreiben wurden von den Polizist_innen als relevant für die Mitnahme empfunden und blieben in der Wohnung zurück. Um die Abschiebung tatsächlich durchzuführen, wurde ein Krankenwagen für den schwer kranken Herrn D. zum Abtransport bereitgestellt.

Herr D. wurde in Uelzen sowohl vom Pflegedienst, als auch von seiner Familie – das heißt nicht nur seiner Ehefrau, sondern auch von den in Deutschland lebenden erwachsenen Töchtern - gepflegt und unterstützt. Obwohl das Ehepaar offensichtlich auf äußere Hilfe angewiesen ist, zählte bei der Durchführung der Abschiebung nur die reine Transportfähigkeit.

Auch wenn der zuständigen Ausländerbehörde keine formalen Fehler bei der Vorbereitung der Abschiebung vorzuwerfen waren und die Abschiebung mit Beschluss des VG Lüneburg am Tag der Abschiebung bestätigt wurde, ist dieser Fall exemplarisch für die Umsetzung der mit den im sogenannten Asylpaket II im März 2016 eingeführten - und aus menschenrechtlicher Sicht problematischen - gesetzlichen Änderungen. So wurden im Rahmen dieser Gesetzesänderung zwei Vermutungsregelungen eingeführt: Zum ei-

nem, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, und zum anderen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Obwohl das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. September 2016 also etwa feststellte, dass nach neuesten Erkenntnissen auch Angehörige der Roma und mittellose Personen in Serbien Zugang zum Gesundheitssystem hätten, und dass dort Personen ausreichend versorgt würden, belegt das Schicksal der Familie D., dass die behauptete kurz- und langfristige Anschlussversorgung in Serbien eben nicht gewährleistet ist: Eine ärztliche Anschlussbehandlung war in ihrem Heimatdorf nur in geringerem Maße und kostenpflichtig vorhanden und konnte nur finanziert werden, weil die Unterstützer_innen aus Deutschland ganz schnell Geld überwiesen und Medikamente nachschickten. Selbst wenn man darüber hinaus im Sinne der gesetzlichen Logik davon ausgeht, dass eine staatliche Versorgung für das Ehepaar in der Hauptstadt theoretisch gegeben wäre, ist das schwerkranke Ehepaar offenkundig außerstande, die notwendigen Schritte für einen entsprechenden Umzug und neuer Existenzgründung zu unternehmen. Die in den Augen der Bundesrepublik für das Ehepaar existierende Versorgung, die auch die Abschiebung legitimiert, ist für das Ehepaar faktisch nicht vorhanden. Gegenwärtig hausen die Eheleute unter extrem einfachen Bedingungen in einer Unterkunft, die ihnen nicht langfristig zur Verfügung steht. Als Zugehörige einer Gruppe, die bekanntlich enorme Schwierigkeiten hat, ihre Ansprüche gegenüber staatlichen Behörden durchzusetzen, erhalten sie bis heute keinerlei Sozialleistungen.

Aus zu respektierender Angst der Betroffenen, dass Besuch eines vom Flüchtlingsrat vorgeschlagenen Journalisten aus Deutschland ihre prekäre Situation vor Ort weiter verschlechtern würde, wurde von einer vom Flüchtlingsrat für sinnvoll erachtete weitergehende Dokumentation des Falles vor Ort abgesehen.

Einzelfall 4: Abschiebung eines 15-jährigen albanischen Mädchens trotz Ausbildungsstelle

Am 17. August 2016, wurde die 15-jährige K. ohne Verständigung ihrer Eltern festgenommen und nach Albanien abgeschoben. Bei ihrer Ankunft war sie zunächst ganz auf sich allein gestellt. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen verurteilte diesen das Wohl des Kindes missachtenden, rücksichtslosen und Umgang mit einer Jugendlichen.

Die Eltern von K. hatten Deutschland im Juli 2016 freiwillig verlassen, jedoch ihre Tochter wegen einer zugesagten Ausbildungsstelle als medizinische Fachangestellte bei einer befreundeten Pflegefamilie in Deutschland zurückgelassen, die auch die Vormundschaft für sie beantragt hatte. Das damals schon geplante, aber zum Zeitpunkt der Ausreise der Eltern noch nicht in Kraft getretene „Integrationsgesetz“ hätte es K. ermöglicht, für die Dauer ihrer bevorstehenden Ausbildung eine Duldung zu erhalten und im Anschluss daran von der sogenannten 3+2-Regelung zu profitieren. Die zuständige Ausländerbehörde zeigte sich jedoch unkooperativ und führte die Abschiebung der Jugendlichen überraschend durch, ohne den Antrag auf Duldung zu bescheiden.

Laut einem OVG-Beschluss war es in der Sache rechtmäßig, K. trotz des am 8. Juli 2016 bei der Ausländerbehörde eingereichten Ausbildungsvertrags abzuschieben. Man könnte sagen, dass sie „Pech“ hatte, dass der Vorgriffserlass des Innenministeriums vom 21. Juli 2016 zur Anspruchsduldung bei Berufsausbildungen erst drei Wochen später an die Ausländerbehörden geschickt worden ist. Fest steht aber, dass ein Ausbildungsvertrag schon damals bestand und heute noch besteht. Ihr Ausbildungsgeber würde sie weiterhin gerne anstellen, und es spricht alles dafür, dieser jungen talentierten Frau mit starken Bindungen in Deutschland eine wohlverdiente Perspektive zu bieten.

Mit Unterstützung des Flüchtlingsrates haben die Pflegeeltern viel in die Wege geleitet, damit das gegen K. verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot verkürzt wird und sie ein Visum zur Aufnahme einer Ausbildung erhält; die geplante Wiedereinreise liegt gegenwärtig in den Händen der deutschen Botschaft, die sich immer noch nicht positioniert hat, ob ein Visum rechtzeitig erteilt wird oder nicht. Trotz der traumatischen Erfahrung einer Abschiebung und der durch die schwer nachvollziehbare Zurückhaltung der deutschen Botschaft verursachten Ungewissheit, ist K. hoch motiviert, ihre Ausbildung anzutreten, und wird zum Anfang August schon ungeduldig von ihrer Pflegefamilie erwartet.

Einzelfall 5: Langer Kampf und Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG

Herr O. suchte unsere Geschäftsstelle auf, als er nach vierjährigem Besitz einer Fiktionsbescheinigung im Juni 2016 eine Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels erhielt. In einem mehrseitigen Bescheid stellte die Ausländerbehörde fest, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt werden könne. Darüber hinaus

wurde Herr O. die Abschiebung in den Sudan angedroht. Nach vierzehnjährigem Aufenthalt in Deutschland wurde ihm plötzlich eine Grenzübertrittsbescheinigung in die Hand gedrückt. Dies schockierte nicht nur den 33 Jahre alten, im Sudan geborenen und in den Vereinigten Arabischen Emiraten groß gewordenen Herrn O., sondern auch uns.

Zum Zeitpunkt des ablehnenden Bescheides der Ausländerbehörde erfüllte Herr O. nämlich schon alle Kriterien, die eine „nachhaltige Integration“ ausmachen, sodass es besonders fragwürdig erschien, warum ihm keine Aufenthaltserlaubnis gemäß dem 2015 eingeführten §25b AufenthG erteilt werden konnte. Herr O. lebte schon seit 14 Jahren in Deutschland, hatte hier schon mehrere Jahre lang studiert und gearbeitet und war zwischenzeitlich auch mit einer deutschen Frau verheiratet. Darüber hinaus verfügte er seit kurzem über einen unbefristeten Arbeitsvertrag und sicherte seinen Lebensunterhalt eigenständig.

In den Augen der Ausländerbehörde gehörte Herr O. jedoch „nach der Intention des Gesetzgebers nicht zum begünstigten Personenkreis nach dieser Vorschrift“. Dies begründete die Behörde damit, dass es „bereits generell nicht der Intention des Gesetzgebers [entspricht], mit dem §25b AufenthG einen Auffangtatbestand für ehemalige Studierende zu schaffen [...]“, was zur Folge hatte, dass der studiumsbedingte siebenjährige Aufenthalt von Herr O. keine Berücksichtigung finden sollte. Der Argumentation der Ausländerbehörde zufolge konnten zum Zeitpunkt des Bescheides insofern nur sechs Jahre und acht Monaten „anrechenbare Aufenthaltszeit“ nachgewiesen werden. Ein Bleiberecht gemäß § 25b AufenthG setzt jedoch bei Einzelpersonen eine Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren voraus.

Vergeblich mühten sich Anwalt und Flüchtlingsrat mehrere Wochen um eine Korrektur dieser überaus fragwürdigen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Nach unserer Auffassung ermöglichte nicht nur §25b AufenthG, also die gesetzliche Bleiberechtsregelung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern auch der §25 Abs. 5 AufenthG, auf dessen Grundlage Menschen in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erteilen ist, wenn sie in Deutschland verwurzelt sind und zu ihrem Herkunftsland nur noch geringe Bezüge aufweisen.

Erst der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 27. September 2016 zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gemäß § 25b AufenthG bewirkte schließlich ein Einlenken der Behörden. Laut niedersächsischem Innenministerium ist es nämlich „nicht erkennbar, dass der

Gesetzgeber Integrationsleistungen von Geduldeten, die sich in der Vergangenheit bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, von vornherein unberücksichtigt lassen wollte“. Somit sind „rechtmäßige Voraufenthaltszeiten, z.B. aus familiären Gründen oder auf der Grundlage von Altfallregelungen oder zu Zwecken des Studiums, [...] grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltszeiten nach § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG anzurechnen“.

Am 1.März 2017 erhielt Herr O. seine Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG, die er aber voraussichtlich nicht lange behalten wird, da er in wenigen Monaten schon alle Voraussetzungen zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen wird.

Zuständige Kollegin:

Luara Rosenstein (Einzelfallberatung)

Tel.: 0511 / 98 24 60 33

lr@nds-fluerat.org



3.4 Fachberatung in Einzelfällen, Beratung für vulnerable Schutzsuchende

Die Stelle wird je zur Hälfte über das Beratungsnetzwerk AMBA und über ein AMIF-Kooperationsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) vom BAMF gefördert wird.

Asylsuchende, die in die Bundesrepublik fliehen, benötigen eine orientierende Beratung und Unterstützung. Seit Jahren bemüht sich der Flüchtlingsrat zusammen mit dem NTFN um die gezielte Unterstützung von Asylsuchenden, die als vulnerable – also als besonders schutzbedürftige – Flüchtlinge nach Niedersachsen geflohen sind. Der Flüchtlingsrat nahm sich dieser Personen mit ihren vielfältigen Problemstellungen, die im Aufnahmeprozess von den örtlichen Strukturen nicht aufgefangen werden konnten, auch im Jahr 2016 an.

Bei jenen, die persönlich, über Beratungsstellen oder Dritte angefragt haben, handelte es sich zu einem erheblichen Teil um Menschen mit schweren Traumata aufgrund der Kriegserlebnisse oder Verfolgung, um Opfer von Folter, um Menschen, die geschlechtsspezifische Verfolgung erlebt haben, um Frauen, die alleinstehende Mütter und/oder schwanger sind, um Menschen mit schweren Krankheiten sowie um Personen mit Behinderung.

Die Aufgaben des Flüchtlingsrates umfassen unter anderem die direkte Beratung in allen aufenthaltsrechtlichen Fragen der betroffenen Schutzsuchenden, die Unterstützung bei der Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung gemäß EU-Aufnahmerichtlinie in den Kommunen, die Anleitung und fachliche Beratung von örtlichen Initiativen und sonstigen Multiplikatoren/innen, die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen und regionalen wie überregionalen Beauftragten (z.B. für Menschen mit Behinderung) sowie die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Begleitung der vulnerablen Asylsuchenden erfolgt in den meisten Fällen langfristig. Im Zusammenhang mit den betreuten Fällen werden auch Angehörige, Jugendämter, Kinderkliniken, Anwälte, Beratungsstellen, Initiativen, Lehrkräfte, Multiplikatoren und ehrenamtliche Unterstützer_innen beraten.

Für vulnerable Personen ist die Anhörung zu den Asylgründen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besonders schwierig, zugleich aber, wie für alle Asylsuchenden, eine entscheidende Phase des Asylverfahrens. Hinsichtlich der Durchführung der Anhörung für vulnerable

Personen konnten durch Nachfragen und Hinweise Verbesserungen erzielt werden. Oft konnten die Anhörungen für die Betroffenen bei Sonderbeauftragten, also speziell geschulten Entscheider_innen des BAMF, stattfinden, wodurch ein sensibler Umgang mit den Beeinträchtigungen der Betroffenen gesichert werden konnte.

Eine weiteres Themenfeld war die Frage der Unterbringung besonders Schutzbedürftiger. Auch in Niedersachsen lassen sich Zwangsumsiedlungen aus den dezentralen Unterkünften wie aus den privaten Wohnungen oder Häusern in die Gemeinschaftsunterkünfte beobachten, wo die Betroffenen sich nicht nur an die schlechteren Zustände (wie zum Beispiel fehlende Privatsphäre, schlechte Anbindung an den Nahverkehr) gewöhnen, sondern weitere gravierende Auswirkungen wie mehrfacher Schul- und Kindergartenwechsel beziehungsweise Kindergartenplatzverlust, Wegbrechen der Unterstützer_innenkreise und Nachbarschaftsbeziehungen erleben müssen. Solche Entwicklungen sind dem Rückgang der Zahl der Asylsuchenden geschuldet. Auf kommunaler Ebene wurden und werden hinsichtlich der Unterbringung oft rein ökonomische Aspekte beachtet, und bei der Durchsetzung kostengünstiger Lösungen wird die Desintegration von Geflüchteten in Kauf genommen. Durch Interventionen des Flüchtlingsrats bei den Landkreisen beziehungsweise Kommunen konnten in einigen Fällen individuelle Lösungen gefunden werden, zum Beispiel die Übernahme des Mietvertrages durch die Schutzsuchenden selbst. Der Flüchtlingsrat kritisiert weiterhin diese Praxis, die nicht nur hinter die bisherigen Standards zurückfällt, sondern auch zur Desintegration von Geflüchteten führt und bereits erzielte Erfolge gefährdet.

Problematisch ist außerdem, dass Asylsuchende mit Behinderung noch immer nicht systematisch erfasst werden und zudem die Kosten die anfallenden Kosten für die Feststellung der Behinderung im Asylbewerberleistungsgesetz nicht enthalten sind. Hierdurch bleibt die Anzahl der Betroffenen weiterhin intransparent. Darüber hinaus schließt das kürzlich verabschiedete Bundesteilhabegesetz Asylsuchende mit Behinderung aus. Im Ergebnis sind die Betroffenen weiterhin von den Asylbewerberleistungen abhängig und von den Eingliederungshilfen wie Heil- und Hilfsmitteln teilweise ausgeschlossen. Dadurch ist ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben deutlich eingeschränkt.

Einzelfall: Unterstützung von Frau G. von der Unterbringung über die Anhörung bis zum Familiennachzug

Die 25-jährige Frau G. aus Côte d'Ivoire hat in jungen Jahren schon viel

Gewalt erfahren müssen. Geflohen vor innerfamiliärer und geschlechtsspezifischer Verfolgung, fand sie auch in Italien keinen Schutz. In einer staatlichen Unterkunft wurde sie erneut vergewaltigt – und floh nach Deutschland.

Im Warteraum des Flüchtlingsrats brach sie bei einem Beratungsbesuch sogar zusammen und musste erst einmal notärztlich versorgt werden. Im Rahmen der weiteren Begleitung stellte sich heraus, dass Frau G. die Überstellung nach Italien im Rahmen der Dublin-Verordnung drohte. Wir wandten uns an das Bundesamt und konnten nach zähem Ringen erreichen, dass Frau G.s Asylantrag in Deutschland geprüft wird.

Auf Vermittlung des Flüchtlingsrats erhielt Frau G. nach monatelanger Wartezeit einen Anhörungstermin bei einer auf Traumafälle spezialisierten Sonderbeauftragten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Juni 2016 wurde Frau G. dann der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen.

Derzeit unterstützt der Flüchtlingsrat Frau G. dabei, ihren sehnlichsten Wunsch zu erfüllen: Die Nachholung ihrer Kinder, die in Côte d'Ivoire zurückbleiben mussten. Trotz eines Rechtsanspruchs auf den Familiennachzug gestaltet sich dies als außerordentlich schwierig.

Zuständige Kollegin:

Aigün Hirsch
(Einzelfallberatung)
Tel.: 0511 / 98 24 60 36
ah@nds-fluerat.org



3.5 Die Projekte für „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Der Schwerpunkt des Projektes ist die Beratung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Erwachsenen. Dazu zählen die Beratung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie der sie begleitenden und betreuenden Personen, darunter Vormünder, Mitarbeiter_innen der Jugendhilfe, der Jugendarbeit und der Jugendämter, Gastfamilien und Lehrkräfte. Weiterer Bestandteil ist die Stärkung und der Ausbau von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen in Niedersachsen. Grundlegendes Ziel des Projektes ist es, die Situation und Rahmenbedingungen der Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verbessern. Mit Hilfe von Spenden konnten im Jahr 2016 die Aufgaben im Bereich der Arbeit mit und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wahrgenommen werden. Neue Netzwerke und Kontakte wurden aufgebaut sowie bestehende reaktiviert, was die Schaffung und Erweiterung neuer Strukturen ermöglichte.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auch im Jahr 2016 blieb die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit rund 6.000 hoch. Die Rechtslage änderte sich in verschiedenen Feldern, unter anderem die Umverteilung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme oder die nunmehr erst mit 18 Jahren bestehende Handlungsfähigkeit. Aus diesen Entwicklungen resultierten Schwierigkeiten mit der Regelung von behördlichen Zuständigkeiten. Vielfach bestanden Unsicherheiten bezüglich (aufenthalts-)rechtlicher Bestimmungen und Unklarheiten bei behördlichen Entscheidungen im häufig ambivalenten Spannungsfeld von Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Jugendliche in temporären Behelfstrukturen untergebracht, die nicht für eine Unterbringung geeignet waren. Die Versorgung und Betreuung erfolgte häufig nicht im Rahmen der gesetzlichen Standards. Die Phase der vorläufigen Inobhutnahme dauerte länger als vorgesehen. Die „unverzügliche“ Bestellung des Vormundes sowie die notwendige Beteiligung der jungen Menschen konnte vielfach nicht ausreichend gewährleistet werden. Hierdurch haben sich die Asylantragstellung, der Bildungszugang, die Perspektivabklärung und die Einleitung aufenthaltsrechtlicher Schritte deutlich verzögert, was für die minderjährigen Geflüchteten zum Teil weitreichende Konsequenzen hatte: veränderter Familiennachzug, massiv verlängerte Zeiten der Unsicherheit und unerträgliches Warten hinsichtlich der Aufenthaltsperspektiven. Viele Einrichtungen und Träger befanden sich noch im Aufbau und in der Heranführung an

bestehende Kinder- und Jugendhilfestandards. Zu begrüßen ist, dass zum 1. Januar 2017 der 2016 noch gültige Erlass „*Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von umA*“ aufgehoben wurde und somit die Kinder- und Jugendhilfestandards (wieder) gleichberechtigt sichergestellt sein müssen. Die Übergangsregelungen haben aber teilweise noch bis ins Jahr 2018 hinein Bestandsschutz.

Beratung unter gewandelten Rahmenbedingungen

Die veränderten Rahmenbedingungen sowie der Umstand, dass viele Mitarbeiter_innen und Unterstützer_innen in ein für sie neues Arbeits- und Handlungsfeld eingestiegen sind, hatte im Jahr 2016 einen erhöhten Bedarf an umfassenden Informationen im Kontext der relevanten Rechtssysteme zur Folge. Dieser immense Bedarf an Beratung und Informationsweitergabe wurde täglich telefonisch, per E-Mail sowie bei Bedarf persönlich durchgeführt. Die persönliche Beratung umfasste größtenteils komplexere Problemlagen oder fand im Rahmen einer Vorbereitung auf die Asylanhörung statt. Insgesamt konnten 2016 rund 600 Personen beraten und informiert werden.

Die Beratung umfasste dabei insbesondere die Beantwortung asyl-, aufenthalts- und jugendhilferechtlicher Fragestellungen und Problemlagen sowie die fachliche Unterstützung bei Entscheidungen und Prozessen innerhalb der benannten Rechtssysteme. Zu den Themenfeldern gehörten insbesondere folgende (Teil-)Bereiche: Asyl- und Aufenthaltsrecht, Bildung, Altersfestsetzung, Umverteilung(en), Aufenthaltssicherung, Vormundschaft, Jugendhilfeabbruch/Volljährigkeit, Familienzusammenführung. Im zweiten Halbjahr wurden verstärkt Anhörungsvorbereitungen durchgeführt. Gerade für die noch jungen Menschen ist das deutsche Asylverfahren und dessen Bedeutung sowie der Ablauf der Anhörung nur schwer zu verstehen. Die geforderte detaillierte Ausführung ihrer Fluchtgründe ist zudem sehr belastend. Durch die intensive Vorbereitung konnte den Jugendlichen ein niedrigschwelliger und altersgerechter Einblick in das Asylverfahren wie auch in den Ablauf und das Setting der Anhörung gegeben werden.

In vielen Fällen bedeutete die Beratung auch eine längere Begleitung. Diese Begleitung beinhaltete unter anderem das Agieren als Schnitt-/Vermittlungsstelle zu Behörden, Ämtern und Institutionen, um dabei gleichermaßen die Umsetzung bestehender Rechte einzufordern und auf diese aufmerksam zu machen. Beispielsweise konnte bei einem Jugendlichen, dem die Abschiebung drohte, der Anspruch auf eine Duldung für den Zeitraum seiner Ausbildung durchgesetzt werden. Für den Ausbildungszeitraum

konnte er hierdurch vor einer drohenden Abschiebung geschützt und ihm eine (Bleibe-)Perspektive eröffnet werden. Bei zwei weiteren Jugendlichen konnte eine innerdeutsche Familienzusammenführung beschleunigt und umgesetzt werden. In zwei anderen Fällen konnte eine fälschlicherweise „festgestellte“ Volljährigkeit revidiert werden, so dass die Jugendlichen nun – entsprechend ihrem Anspruch – im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden. Bei zwei weiteren Jugendlichen konnten Verfahrensfehler im Asylverfahren bearbeitet und damit drohende Abschiebungen abgewendet werden.

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Im Jahr 2016 wurden – zum Teil in Kooperation mit dem Landesjugendring – zwanzig Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, mit denen rund 500 Menschen erreicht werden konnten. Themen waren unter anderem das Asyl- und Aufenthaltsrecht bei unbegleiteten Minderjährigen, das Kinder- und Jugendhilferecht, die Situation junger Flüchtlinge mit Bezug zu Aufgaben, Zielen und Möglichkeiten (in) der Jugendarbeit, Fragen der Bildung und Aufenthaltssicherung, die Qualitätsstandards in der Versorgung sowie die Selbstorganisation und Partizipation junger Geflüchteter.

Gerade die Bereiche Bildung und Bildungszugang (so etwa reduzierte Kinder- und Jugendhilfestandards sowie drohende zukünftige Reduzierung der Leistungen) waren und sind Gegenstand der breiten Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fachgespräche mit den zuständigen niedersächsischen Ministerien. Zudem wurde das Netzwerk „AK UMF Niedersachsen“ wiederbelebt und aktiviert. Im Kontext aktueller Entwicklungen hatten der (Erfahrungs-)Austausch sowie die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien einen besonderen Stellenwert. Ergänzend dazu wurde ein enger Austausch und eine Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufgebaut (BumF).

Beschulung und Bildung

Im März 2016 kritisierte der Flüchtlingsrat öffentlich, dass viele Flüchtlingskinder die ihnen zustehenden Rechte nicht nutzen können und über lange Zeiträume hinweg auf eine Beschulung warten müssen. Wir bemängelten, dass den in den Notaufnahmeeinrichtungen des Landes lebenden Kindern ein Schulbesuch vielfach mit dem Argument verweigert wird, sie seien noch nicht schulpflichtig. Dies ist zwar richtig, rechtfertigt aber nicht die Zurückweisung der Kinder, die in örtlichen Schulen unterrichtet werden wollen. Weiterhin kritisierten wir die schleppende Einschulung vieler Flüchtlingskinder, die bereits in den Kommunen untergebracht waren, aber zum Teil ein halbes Jahr oder sogar länger auf einen Schulplatz warten mussten.

Schließlich forderten wir eine Aufstockung der Zahl der Sprachlernklassen sowie eine gezielte Förderung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren.

Anlässlich der in Bremen am 6. Oktober 2016 stattfindenden Kultusministerkonferenz (KMK) kritisierten die Landesflüchtlingsräte, Jugendliche ohne Grenzen und der Fachverband BumF e.V. – unterstützt von der GEW und Pro Asyl – die Ausgrenzung zehntausender junger Flüchtlinge vom Lernort Schule und forderten: Schule für alle ohne Ausnahmen.

In Niedersachsen gibt es zwar mit dem SPRINT-Projekt ein Berufschulangebot bis zum 21. Lebensjahr. Einen Anspruch für die nicht mehr schulpflichtigen jungen Menschen besteht jedoch nicht. Alternativen zum SPRINT-Projekt gibt es kaum. Der immense Bedarf an Bildungsangeboten und Zugängen über die Volljährigkeit hinaus, wird deutlich durch fortbestehende Wartelisten in diesem Bereich. Besonders betroffen davon sind viele junge Volljährige sowie einige der rund 4.000 eingereisten unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen.

Verunsicherung bei jungen afghanischen Flüchtlingen

Angesichts der aktuellen politischen Intention, verstärkt nach Afghanistan abzuschieben, sind viele Jugendliche stark verunsichert und leben in ständiger Angst vor drohenden Abschiebungen. Die Gruppe der unmittelbar Betroffenen ist sehr hoch: 44 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen kommen aus Afghanistan. Angst, Ungewissheit und Ausgrenzungserfahrungen verhindern jegliches Gefühl der Stabilität und Zugehörigkeit. Der Aufbau von Zukunftsperspektiven ist so nur noch erschwert möglich. Aus dem Grund haben wir für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan relevante Informationen aufbereitet, gezielte Beratungen durchgeführt und gemeinsam mit jungen Flüchtlingen mehrere öffentliche Veranstaltungen organisiert, um aufzuklären, Ängste zu nehmen, aufmerksam zu machen und politisch Veränderungen anzustoßen.

Das Folgeprojekt „Durchblick“

Mit der Bewilligung des Antrages durch Aktion Mensch und der ergänzenden finanziellen Unterstützung von Terre des hommes, Pro Asyl und der UNO-Flüchtlingshilfe konnte ab März 2017 ein neues Projekt in die Wege geleitet werden. Das neue Projekt „Durchblick“ hat vor allem zum Ziel, die Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung zu stärken.

Ein neuer Fokus wird die Schulung der Kinder und Jugendlichen selbst darstellen. Geplant sind Workshops, die altersgerecht und niedrigschwellig über Abläufe, Rechte und Handlungsmöglichkeiten informieren. Erarbeitet werden sollen in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe außerdem Konzepte für eine verbesserte Orientierung und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Geflüchteten. Dabei liegt ein weiterer Fokus auf der Informationsvermittlung an die Fachkräfte der Jugendhilfe. Den Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen soll „Durchblick“ hinsichtlich der asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Situation verschafft werden, um so partizipative Strukturen zu stärken und eine kompetente Orientierung zu ermöglichen. Mit zielgruppenspezifischen Materialien können zum Beispiel Defizite im Übergang aus der Jugendhilfe in ein eigenverantwortliches Leben kompensiert und rechtliche Fragen beantwortet werden. Die Perspektive der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge soll dabei besonders berücksichtigt und gezielt in die geplanten Angebote einbezogen werden. Insbesondere zu Zeiten, in der sich Tendenzen in Richtung einer „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ zeigen, ist es umso wichtiger, dass die Betroffenen selbst einen umfassenden Einblick in bestehende Rechte und Handlungsoptionen haben.

Ein weiterer Fokus wird auf dem Bereich Übergang in die Volljährigkeit und Übergang aus der Jugendhilfe liegen, damit die Hilfen für junge Volljährige mehr Beachtung finden und dem Bedarf und der Rechtslage entsprechend umgesetzt werden. Gegenwärtig sind starke regionale Unterschiede in der Umsetzung, sowie verstärkte Ablehnungen der größtenteils notwendigen Hilfeformen zu beobachten. Den jungen Volljährigen wird durch abrupte Hilfebeendigungen oftmals jeglicher Halt entzogen, wenn sie mit Erreichen der Volljährigkeit beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünfte umziehen müssen, ohne dass ihnen Information über ihre (aufenthaltsrechtliche) Situation und die notwendigen weiteren Schritte mitgegeben würden. Ähnliches zeigt sich auch im Bildungszugang der nicht mehr Schulpflichtigen. Hier fehlt es deutlich an flexibleren Zugängen, um Bildungswege fortzusetzen.

Kostendruck in der Kinder- und Jugendhilfe

Es besteht die Befürchtung, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für Geflüchtete Einschränkungen des Leistungsumfanges erfolgen werden. Anlass zur Besorgnis geben die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2016 sowie mehrere Äußerungen auf politischer Ebene im vergangenen Jahr. Deutlich wird hier die Intention der Kostenreduzierung.

Dabei darf insbesondere im Bereich der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ein vermeintlicher Kostendruck keinesfalls über Hilfebedarfe und Leistungen entscheiden. Solche Kostenabwägungen stellen eine indirekte Diskriminierung der Kinder und Jugendlichen dar und widersprechen jeglichen Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wonach individuelle, am Einzelfall orientierte Hilfen geboten werden müssen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss weiterhin gleichberechtigt allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Für den Flüchtlingsrat wird es daher entscheidend sein, sich weiterhin für eine starke Jugendhilfe einzusetzen, die ihre differenzierten Hilfen bedarfsorientiert anbietet und umsetzen kann und damit maßgeblich den Aufbau von Stabilität, Entfaltung der individuellen Potentiale und Zukunftsperspektiven der jungen Menschen gewährleistet.

Zuständige Kolleginnen:

Dörthe Hinz
Tel. 0511 / 98 24 60 37
dh@nds-fluerat.org



Gerlinde Becker
Tel. 0511 / 81 12 00 81
gb@nds-fluerat.org



3.6 Integration in den Arbeitsmarkt

3.6.1 Die Arbeitsmarktprojekte des Flüchtlingsrats

2002 wurde erstmals ein Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur speziellen Förderung von Geflüchteten bei der Teilhabe am und der Integration in den Arbeitsmarkt aufgelegt. Dies war das Ergebnis hartnäckiger Arbeit gegen Widerstände auf europäischer Ebene und auch der Bundesregierung. Der Flüchtlingsrat ist seither in ESF-geförderten Arbeitsmarktprojekten für geflüchtete Menschen aktiv. Mittlerweile werden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verwalteten ESF-Programme auch von der Bundesregierung als Erfolgsmodell wahrgenommen und offensiv propagiert.

Die neuen Projekte unter „Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen“ (IvAF)

Das aktuelle ESF-Bundesprogramm „Integrationsrichtlinie Bund“, das nahtlos an die vorherige Förderung anschließt, besteht aus vier Handlungsschwerpunkten. Im Rahmen des Handlungsschwerpunkts „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen“ (IvAF) werden vom BMAS derzeit bundesweit 41 Projekte (auch Netzwerke genannt) gefördert.

Aufgabe der IvAF-Netzwerke ist die Integration von Geflüchteten unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsstaat. Lediglich der rechtliche Zugang zum Arbeitsmarkt muss gegeben sein, um Flüchtlinge als Teilnehmer_innen in diese Projekte aufzunehmen. Über die individuelle Begleitung sollen die einzelnen Projekt-Teilnehmer_innen in Ausbildung und Beschäftigung gelangen. Meist ist zuvor der Besuch anderer Maßnahmen sinnvoll wie zum Beispiel ein Deutschkurs oder Maßnahmen zur Vorbereitung auf den deutschen Arbeitsmarkt, die zunehmend auch von der Agentur für Arbeit angeboten werden und in die arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldete Flüchtlinge vermittelt werden können. Die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen (bei Flüchtlingen im Asylverfahren oder mit Duldung) und Jobcentern (bei anerkannten Flüchtlingen) ist daher von steigender Bedeutung. Die IvAF-Netzwerke selbst bieten häufig auch Maßnahmen an, die auf die Arbeitsaufnahme vorbereiten sollen. So geht es in den IvAF-Projekten vor allem darum, mit den Teilnehmer_innen zusammen eine passende Förderkette aufzubauen und sie währenddessen zu begleiten.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist an allen vier niedersächsischen IvAF-Projektverbänden beteiligt. Am 1. Juli 2015 starteten die IvAF-Projekte *Netwin3* und *FairBleib Südniedersachsen-Harz*. In diesen beiden Projekten ob-

liegt dem Flüchtlingsrat insbesondere die Durchführung von Schulungen und Infoveranstaltungen.

In *Netwin3* und *FairBleib Südniedersachsen-Harz* übernimmt der Flüchtlingsrat seit dem 1. Juli 2015 vor allem Schulungen von Mitarbeiter_innen der Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie Vernetzungs- und Multiplikatortätigkeiten. Auch in den beiden IvAF-Netzwerk *TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge)* sowie *AZF 3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge*, die beide zum 1. Januar 2016 ihre Arbeit aufgenommen haben, führt der Flüchtlingsrat Schulungen, Fach- und Informationsveranstaltungen für Arbeitsmarktakteure durch.

Das zum 1. Januar 2016 bewilligte Projekt *AZF 3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge* ist ein Netzwerk mit den operativen Partnern kargah e.V., Handwerkskammer Hannover Projekt- und Servicegesellschaft sowie den Bildungsvereinigungen ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Mitte und Niedersachsen Ost. Dem Flüchtlingsrat obliegt neben der Projektkoordination auch die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Holzminden und Hameln-Pyrmont sowie die Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen für Arbeitsmarktakteure im gesamten Projektgebiet. Im gesamten Jahr 2016 wurden 859 Geflüchtete als Teilnehmer_innen in AZF3 aufgenommen, womit die anvisierten Teilnehmer_innen-Zahl von 600 pro Jahr deutlich übertroffen wurde.

Über alle vier IvAF-Projekte berät der Flüchtlingsrat zudem Flüchtlinge wie auch Beratungseinrichtungen und Ehrenamtliche oder Arbeitgeber_innen und Multiplikator_innen telefonisch und per E-Mail zum Themenbereich Arbeitsmarktzugang in Verbindung mit der Aufenthaltssituation. Allein im Rahmen des IvAF-Projektes AZF3 wurden im Jahr rund 1.400 dieser niedrigschwelligen Beratungen durchgeführt. Infos zum Thema Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge werden zudem auf der Homepage des Projektes AZF3 unter www.azf3.de zur Verfügung gestellt. Im Projekt FairBleib ist es zudem Aufgabe des Flüchtlingsrates erfolgreiche Maßnahmen des IvAF-Projektes als best-practice darzustellen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der IvAF-Projekte ist die Vernetzung von Arbeitsmarktakteuren von der Arbeitsverwaltung, über Beratungsorganisationen und kommunalen Einrichtungen wie Integrationsmanagement oder Gewerkschaften bis hin zu Ehrenamtlichen. Hinzu kommt die Informations- und Aufklärungsarbeit (zum Beispiel durch Schulungen) und die Lobbyarbeit für Geflüchtete, mit der auf strukturelle Probleme hingewiesen werden

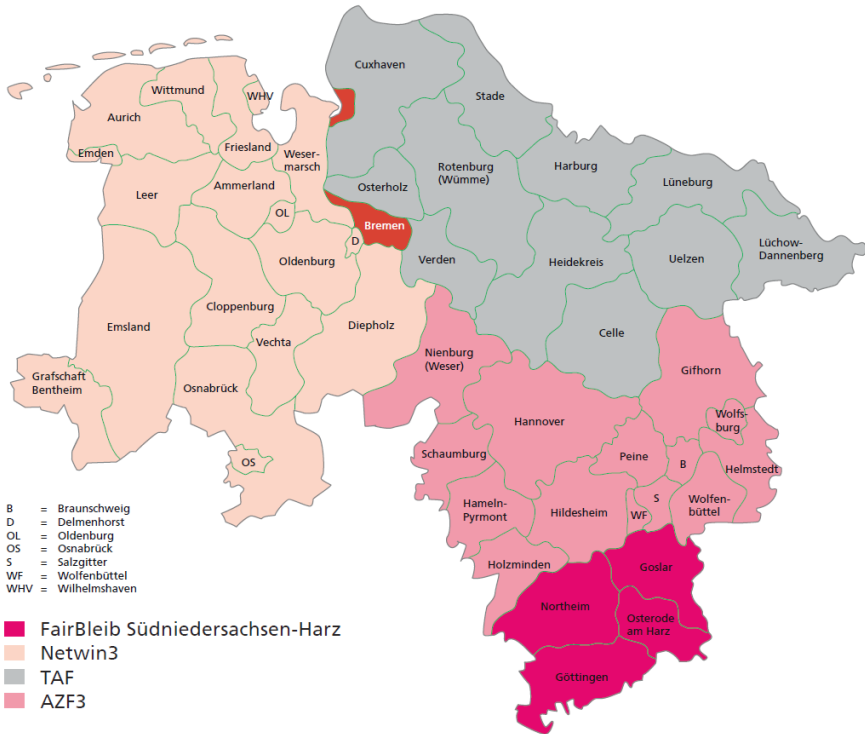
soll, mit denen sich Flüchtlinge bei Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sehen.

Insgesamt hat der Flüchtlingsrat im Jahr 2016 im Rahmen der IvAF-Projekte in knapp 40 Schulungen über 5.500 Jobcenter-Mitarbeiter_innen in Niedersachsen über den Zusammenhang von Aufenthaltssituation und Zugang zum Arbeitsmarkt aufgeklärt. Darüber hinaus haben die Mitarbeiter_innen des Flüchtlingsrates viele weitere Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Akteure der Flüchtlingsarbeit durchgeführt, darunter für Beratungseinrichtungen, Ehrenamtliche, bei Gewerkschaften oder in Seminaren für Integrationslotsen.

Der Flüchtlingsrat hat in diesem Zusammenhang Treffen mit dem kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Niedersachsen-Bremen sowie den Landesministerien für Inneres und Sport, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Wissenschaft und Kultur durchgeführt, um sich über die Herausforderungen, die sich bei der Teilhabe von Geflüchteten an Bildung und am Arbeitsmarkt ergeben, auszutauschen. Auch in direkten Gesprächen mit der Landesregierung konnte der Flüchtlingsrat auf Probleme und Handlungsbedarfe hinweisen, die vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Arbeitsmarktprojekten zu Tage getreten sind.

Zu den wichtigen Ereignissen, um den Austausch und die Vernetzung mit Arbeitsmarktakteuren voranzutreiben, gehört sicher auch die Teilnahme des Flüchtlingsrates am Bündnis „Niedersachsen packt an“. Dieses Bündnis wurde angesichts der großen Zuwanderung von Flüchtlingen nach Niedersachsen von der Landesregierung dem Deutschen Gewerkschaftsbundes, den beiden christlichen Kirchen und den Unternehmerverbände Niedersachsen initiiert. In diesem Bündnis gibt es verschiedene Arbeitsgruppen zu Themenschwerpunkten, die sich mit der Teilhabe von Flüchtlingen an der hiesigen Gesellschaft auseinandersetzen. Aus diesen AGs heraus sind zu diesen Themen mehrere sogenannte Integrationskonferenzen und Regionalkonferenzen geplant und durchgeführt worden. Über die Arbeitsmarkt-Projekte war der Flüchtlingsrat zum Themenbereich Arbeitsmarktintegration an entsprechenden AG beteiligt und in die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Integrationskonferenz am 6. Juni in Hannover eingebunden.

Karte mit Projektgebieten



Ein neues Arbeitsmarktprojekt im Förderprogramm IQ: „Fokus Flucht“

Im Oktober 2016 startete beim Flüchtlingsrat ein weiteres Arbeitsmarktprojekt. „Fokus Flucht“ ist ein Teilprojekt im IQ *Netzwerk Niedersachsen (IQ – Integration durch Qualifizierung)*. Das IQ-Förderprogramm besteht seit 2005 auf Bundesebene und wird in 16 Landesnetzwerken umgesetzt. Es wird aus Mitteln des Bundesarbeitsministeriums und des Europäischen Sozialfonds gefördert und durch das Land Niedersachsen kofinanziert.

Hauptaufgabe von IQ Niedersachsen ist die Beratung und Qualifizierung im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, um so die Chancen von Geflüchteten zu verbessern, eine qualifizierte Arbeit in Deutschland zu finden. Das Recht auf ein Verfahren zur Anerkennung ihres erlernten Berufs können Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und Herkunftsland in Anspruch nehmen.

Im Teilprojekt „Fokus Flucht“ informiert der Flüchtlingsrat Geflüchtete und Unterstützende über die Angebote und Bedingungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Hierzu werden unter anderem Informationsveranstaltungen in Sprachkursen, in Unterkünften oder bei Treffen von Ehrenamtlichen angeboten.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung geflüchteter Frauen. Da geflüchtete Frauen in Beratungen und auf dem Arbeitsmarkt noch deutlich unterrepräsentiert sind, bietet der Flüchtlingsrat für sie niedrigschwellige Workshops zur Berufsorientierung an. Des Weiteren wird ein Netzwerk zur Thematik „Situation von geflüchteten Frauen“ aufgebaut; zugleich werden zielgerichtete Informationsmaterialien für geflüchtete Frauen erstellt.

3.6.2 Die Entwicklungen der Arbeitsmarktintegration

Regeldienste öffnen sich für die Zielgruppe der Flüchtlinge

Mit ihrer Arbeit tragen die Arbeitsmarktprojekte erheblich dazu bei, dass sich die Regeldienste verstärkt geflüchteten Menschen zuwenden und diese nicht mehr nur als eine zu vernachlässigende Größe in der Erwerbslosenstatistik betrachten. Geflüchtete werden zunehmend als eine Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommen, zudem wird ihre spezifische Situation besser berücksichtigt. Die Arbeitsmarktprojekte haben auf rechtliche sowie soziale Barrieren hingewiesen und mit best-practice-Beispielen zugleich Verbesserungsvorschläge geliefert. Zugleich haben sie klargestellt, dass auch für Flüchtlinge im Asylverfahren sowie für Geduldete rechtliche Möglichkeiten einer Arbeitsmarktförderung bestehen und für diese vorhandene Instrumente angepasst beziehungsweise andere neu geschaffen werden müssen. An der Zuständigkeit der Regeldienste für eine organisierte Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen besteht nunmehr kein Zweifel.

Während die Angebote der Arbeitsverwaltung deutlich besser auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge abgestimmt sind und quantitativ erheblich ausgeweitet wurden, zeigt sich jedoch in der praktischen Arbeit immer wieder, dass es – mit regional deutlichen Unterschieden – bei den Agenturen und Jobcentern noch immer große Lücken bei den Angeboten und der Beratung von Geflüchteten gibt.

Problematisch ist insbesondere, dass die Arbeitsagenturen bei der Gewährung von Leistungen eine Unterscheidung nach den Herkunftsländern vornehmen. Dies wird damit begründet, dass vermeintlich nur bei Asylbewer-

ber_innen aus einigen wenigen Herkunftsstaaten mit einem „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ zu rechnen sei. Allerdings ist es nicht möglich, ohne eine individuelle Prüfung (die die Arbeitsagenturen ohnehin nicht leisten können) die Bleibeperspektiven realistisch zu beurteilen. Hinzu kommt, dass mit dem Nachlassen der Zuwanderung von Flüchtlingen durch die weitgehende Abschottung Europas Arbeitsagenturen dazu übergehen, die erst in den Jahren 2015 und 2016 speziell für Geflüchtete eingerichteten Teams wieder aufzulösen. Es ist zu befürchten, dass zumindest jenen Asylbewerber_innen, denen keine „gute Bleibeperspektive“ prognostiziert wird, hieraus gravierende Nachteile bei der Beratung und der Bereitstellung von Arbeitsmarktangeboten erwachsen werden.

Zwei Schritte vor, einer zurück: Ambivalente Entwicklungen auf bundespolitischer Ebene

Auf der bundespolitischen Ebene führten gesetzliche Änderungen in mehreren Schritten bis Mitte des Jahres 2015 zu einer weiteren Öffnung des Arbeitsmarktes für Flüchtlinge. Zunächst wurde die „Wartefrist“, bis Menschen im Asylverfahren einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben auf neun und später auf drei Monate verkürzt (beziehungsweise beim Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf maximal sechs Monate). Auch die Vorrangprüfung wurde auf die ersten 15 Monate des Aufenthalts begrenzt. Es gab Erleichterungen bei der Residenzpflicht, beim Zugang zur Ausbildungsförderung für Geduldete und für einige Asylsuchende beim Zugang zu Sprachkursen. Schließlich wurde durch eine Gesetzesänderung eine rollierende Bleiberechtsregelung eingeführt, mit der langjährig Geduldete nun bei überwiegender Lebensunterhaltssicherung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können.

Im Zuge der politischen Debatte um hohe Flüchtlingszahlen erfolgte seit Ende 2014 eine zunehmende Unterteilung in erwünschte und akzeptierte Flüchtlinge aus bestimmten Kriegs- und Krisengebieten einerseits und unerwünschte Geflüchtete aus angeblich „sicheren Herkunftsländern“ andererseits, die verstärkt als „Wirtschaftsflüchtlinge“ abqualifiziert wurden.

Die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ wurde auf alle Westbalkanstaaten ausgeweitet. Zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt wurden damit bislang Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Eine Ausweitung auf die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien hat der Bundesrat am 10. März 2017 abgelehnt. Geflüchtete aus einem als sicher eingestuftem Herkunftsstaat unterliegen einem dauerhaften Arbeitsverbot während des Asylverfahrens und nach ne-

gativem Abschluss des Asylverfahrens, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt worden ist. Des Weiteren sind sie verpflichtet, bis zu ihrer „freiwilligen“ Ausreise beziehungsweise ihrer Abschiebung in der ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sie sind damit von jeglicher Teilhabe ausgeschlossen, während Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive relativ frühzeitig und intensiv gefördert werden.

Als Zugeständnis für die Zustimmung zur Ausweitung der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ auf alle Westbalkanstaaten wurde mit dem sogenannten „Asylpaket I“ mit dem § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung eine Änderung eingeführt, die ein Arbeitsvisum auch für unqualifizierte Tätigkeiten ermöglicht. Voraussetzung ist die Antragstellung aus dem Herkunftsland und in der Regel, dass in den letzten 24 Monaten in Deutschland keine Leistungen bezogen wurden. Dadurch sind faktisch die meisten Westbalkanstaatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben, von dieser Möglichkeit einer Arbeitsmigration nach Deutschland für zwei Jahre ausgeschlossen.

Die Unterscheidung in erwünschte und unerwünschte Flüchtlinge wirkte sich ab Mitte 2015 zunehmend auch auf die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik aus: Die Integrationskurse und die neu geschaffene berufsbezogene Deutschsprachförderung wurden nur für jene Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung geöffnet, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Gegenwärtig zählt die Bundesregierung dazu nur Geflüchtete aus Syrien, Somalia, Eritrea, Jemen, dem Irak und dem Iran. Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ wurden gesetzlich von der Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung generell ausgeschlossen.

Bisher konnte der Ausschluss aus Sprachkursen von geflüchteten Menschen aus bestimmten Herkunftsstaaten teilweise kompensiert werden, indem Teilnehmer_innen der IvAF-Projekte in berufsbezogene Sprachkurse vermittelt werden konnten, die vom ESF und vom BAMF gefördert werden und nicht auf bestimmte Herkunftsländer beschränkt sind. Lediglich der Arbeitsmarktzugang muss gegeben sein, weshalb auch hier Asylantragsteller_innen aus „sicheren Herkunftsländern“ ausgeschlossen sind. Allerdings laufen diese Kurse zum 31. Dezember 2017 aus und werden durch die berufsbezogene Deutschsprachförderung ersetzt. Nunmehr werden die IvAF-Netzwerke keine Möglichkeit mehr haben, Teilnehmer_innen ihrer Projekte in die berufsbezogene Deutschsprachförderung zu vermitteln. Mit dem

Wegfall der ESF-BAMF-Sprachkurse wird eine sehr sinnvolle und erfolgreiche Maßnahme wegbrechen.

Asylsuchenden, die in die Kategorie „offene Bleibeperspektive“ einsortiert werden, sind auch deshalb besonders von den Einschränkungen betroffen, weil ihre Asylverfahren in der Regel erheblich länger dauern als bei jenen aus der Kategorie „gute Bleibeperspektive“. Sie verlieren damit viel Zeit, in der sie deutlich weniger Förderung erhalten, um in den Arbeitsmarkt zu kommen. Es mutet absurd an, dass Geflüchtete zum Beispiel aus Afghanistan oder dem Sudan nicht frühzeitig gefördert werden, obwohl die Schutzquote hoch und eine Rückkehr in das Herkunftsland äußerst unwahrscheinlich ist. Nach wie vor lässt sich also nicht von einer kohärenten Integrationspolitik sprechen, die geflüchteten Menschen systematisch dabei hilft, in Deutschland Fuß zu fassen, die Sprache zu erlernen, ergänzende Qualifikationen zu durchlaufen und eine Arbeit oder eine Ausbildung anzutreten. Hier sind die Arbeitsmarktprojekte insofern besonders gefordert, durch kompensatorische Maßnahmen und die gezielte Vermittlung von Fördermaßnahmen dafür zu sorgen, dass auch diese Flüchtlinge nicht abgehängt werden.

Mit Inkrafttreten des sogenannten Integrationsgesetzes zum 6. August 2016 wurde diese ambivalente Entwicklung fortgesetzt. In dem Bestreben, dem bei vielen Menschen verbreiteten Bedürfnis nach autoritärem Handeln nachzugeben, beschloss der Gesetzgeber unter dem Slogan „Fordern und Fördern“ ein Gesetzespaket, das weitere Schritte zur Öffnung des Arbeitsmarktes und zur Arbeitsmarktförderung mit repressiven Maßnahmen paart. So wurden zum Beispiel weitere Leistungskürzungen ermöglicht, darunter bei jenen Asylbewerber_innen, die zwar keinen Anspruch auf einen Integrationskurs haben, aber bei freien Plätzen zu einer Teilnahme verpflichtet werden können. Falls sie diese nicht besuchen, können sie mit Kürzungen diszipliniert werden. Genauso kann bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verfahren werden.

Selbst bei anerkannten Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, also des unbefristeten Aufenthaltstitels, vom Nachweis sogenannten Integrationsleistungen abhängig gemacht – unter anderem wird die (weit) überwiegende selbständige Lebensunterhaltssicherung verlangt. Auch sind anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge zunächst verpflichtet, in dem Bundesland zu wohnen, in dem ihr Asylverfahren betrieben wurde. Ein Umzug in ein anderes Bundesland kann dann zugelassen werden, wenn sie dort zu ihrem Le-

bensunterhalt beitragen, eine Ausbildung, ausbildungsvorbereitende Maßnahmen oder ein Studium oder darauf vorbereitende Maßnahmen beginnen. Hier wird die Verfestigung des Schutzstatus sowie die vollständige gesellschaftliche Teilhabe gekoppelt an zu erbringende Leistungen. Die Verknüpfung des Schutzstatus, der nicht zuletzt aus dem Grundgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention erwächst, mit „Integrationsleistungen“ ist eine völlig neuartige und besorgniserregende Entwicklung.

Eine weitere Änderung betrifft mit der Einführung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG anerkannte Flüchtlinge. Diese Regelung schränkt die freie Wohnortwahl von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte ein. Die Gesetzesänderung war mit der Begründung eingeführt worden, eine „Ghettobildung“ verhindern und die Integration zu wollen. Mittels der Wohnsitzregelung können Flüchtlinge unter anderem verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen; ihnen kann außerdem die Wohnsitznahme an bestimmten Orten verboten werden. Der Umzug in ein anderes Bundesland ist auch nur nach Zustimmung der Behörden des Zuzugsortes erlaubt. Die Beschränkungen greifen nicht, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Mindestverdienst von € 710,- im Monat vorliegt oder eine Ausbildung, ein Studium oder Berufsvorbereitungsmaßnahme am zukünftigen Wohnort aufgenommen werden.

Es ist hinlänglich bekannt, dass solche Wohnsitzauflagen, die die Flüchtlinge in ihren Rechten beschneiden, die Integration keineswegs befördern. Vielmehr erkennen die Betroffenen selbst am besten, wo sie ein Umfeld finden, das ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt und anderen Formen gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht. Es ist daher zu begrüßen, dass die niedersächsische Landesregierung die Wohnsitzregelung bisher sehr liberal umgesetzt hat und von Zuzugsbeschränkungen oder Wohnortzuweisungen abgesehen hat. Leider gibt es nun jedoch unter anderem durch den Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Frank Klingebiel, Forderungen, für seine Stadt den Zuzug von syrischen Flüchtlingen zu begrenzen. Der Flüchtlingsrat erwartet, dass sich die Landesregierung jedoch nicht aus populistischen Erwägungen von der vernünftigeren bisherigen Umsetzung der Wohnsitzregelung abbringen lässt.

Weiterhin wurde im Asylbewerberleistungsgesetz die „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ (FIM) eingeführt, die in erster Linie als Disziplinierungsinstrument verstanden werden muss. Leistungsbehörden können Asylbewerber_innen Arbeitsgelegenheiten zuweisen und bei ausbleibender Teilnahme

deren Leistungen kürzen. Die hier beschriebenen Änderungen durch das „Integrationsgesetz“ unterstellen den Flüchtlingen in unzulässiger Weise, dass sie nicht willens seien, sich in die Gesellschaft einzubringen und an ihr teilzuhaben, während es in Wahrheit Beschränkungen beim Zugang zu Integrationsmaßnahmen gibt und an ausreichenden Angeboten mangelt. In einer Stellungnahme hat der Flüchtlingsrat diese Gesetzesänderungen deutlich kritisiert (unter anderem zu finden unter www.azf3.de).

Als positiv zu bewerten sind hingegen die Öffnungen beim Zugang zur Ausbildungsförderung für Menschen im Asylverfahren mit einer Aufenthaltsge-stattung sowie für Menschen mit Duldung. Sie können nun Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) erhalten oder in der Ausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, eine Assistierte Ausbildung oder Ausbildungsgeld unterstützt werden. Allerdings schränkt auch hier wieder das Gesetz (§ 132 SGB III) ein, dass dies für Personen im Asylverfahren nur gilt, wenn bei ihnen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist. Dass dies angesichts der ebenfalls mit dem „Integrationsgesetz“ eingeführten Ausbildungsduldung immer der Fall sein dürfte, wird in der Praxis von der Bundesagentur für Arbeit bisher nicht berücksichtigt.

Die Ausbildungsduldung („Anspruchsduldung“) sieht nach der sogenannten „3+2-Regelung“ des Aufenthaltsgesetzes (§ 60a Abs. 2 Satz 4) vor, dass ausreisepflichtige Menschen für die Dauer ihrer anerkannten Ausbildung (zumeist 3 Jahre) einen Rechtsanspruch auf eine Duldung haben, wenn kein Ausschlussgrund vorliegt. Im Anschluss an die Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erhalten, wenn sie im erlernten Beruf eine Beschäftigung finden.

Landesregierung greift Thema „Arbeitsmarktintegration“ auf

Nachdem der Flüchtlingsrat im Rahmen des Projektes eine Fachveranstaltung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, dem niedersächsischen Wirtschaftsministerium, dem niedersächsischen Innenministerium, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Projekt Early Intervention und Vertretern der Projekte FairBleib und NetwIn 3 organisiert hatte, fanden die dort diskutiert Fragen Eingang in das Bündnis „Niedersachsen packt an“. Tatsächlich konnte das Bündnis dazu beigetragen, die Vernetzung der verschiedenen Arbeitsmarktakteure voranzutreiben, um Angebote zu strukturieren und Handlungsbedarfe bei der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu identifizieren und letztlich ein geschlossenes Integrationskonzept weiterzuentwickeln.

Der Erlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 16. Februar 2017 zur Ausbildungsduldung fokussiert auf die Rechtssicherheit, die sowohl für geflüchtete Menschen als auch Unternehmen geschaffen werden soll. Damit die Ausbildung angetreten werden kann, ist das Ermessen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis für die Ausbildung seitens der Ausländerbehörde reduziert. Die Regelungen zum Arbeitsverbot bleiben indes unangestastet. Der Erlass stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsduldung sowohl im Falle einer betrieblichen als auch schulischen Ausbildung besteht. Im Vorfeld einer Ausbildung kann eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn eine verbindliche Zusage für eine Ausbildung vorliegt. Familienmitglieder der Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige, ledige Kinder), die sich bereits in Deutschland aufhalten, können ebenfalls nach erfolgter Prüfung durch die Ausländerbehörde eine Ermessensduldung bekommen. Diese Erlasslage ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider ist der Erhalt einer Ausbildungsduldung im Rahmen eines Studiums oder im Falle eines Dublinverfahrens im Erlass ausdrücklich nicht vorgesehen.

Notwendig wäre grundsätzlich eine bundesweite gesetzliche Regelung, die sowohl den Betrieben und Ausbildungsstätten als auch den Flüchtlingen in Ausbildung mehr Rechtssicherheit geben würde. So wäre unter anderem festzulegen, dass bei Vorliegen einer verbindlichen Zusage auf einen Ausbildungsplatz ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis statt lediglich auf eine Duldung bestehen sollte.

Was bleibt zu tun?

Asylbewerber_innen muss frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, in eine sogenannte Förderkette einzusteuern. Dazu muss es eine Selbstverständlichkeit werden, dass sich Asylbewerber_innen schon bald nach Ankunft in Deutschland bei den Arbeitsagenturen anmelden können, um von dort die notwendige Unterstützung zu erhalten. Hierzu ist erforderlich, Geflüchtete über die Möglichkeiten, die die Arbeitsagenturen haben, entsprechend zu informieren. Sie müssen sich trotz Sprachbarrieren in den Agenturen arbeitslos melden können. Dies geschieht nach wie vor nur vereinzelt, wobei die Unterstützung durch die örtlichen Arbeitsagenturen nach den Erfahrungen aus den Arbeitsmarktprojekten von sehr unterschiedlicher Qualität ist.

Wie frühzeitig und gut der Einstieg in die Förderkette gelingt, hängt – wie oben beschrieben – sehr vom Herkunftsland der Asylsuchenden und der daraus abgeleiteten „Bleibeperspektive“ ab. Es ist absehbar, dass viele

Asylbewerber_innen, die nicht aus den bevorzugten Ländern kommen, durch die Benachteiligungen aus einer strukturierten und stringenten Arbeitsmarktförderung herausfallen werden.

Man muss der niedersächsischen Landesregierung zugute halten, dass sie durch Sprachprogramme oder Arbeitsmarktprojekte – zum Beispiel das Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber (IHAFa) oder das mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte Projekt „Kompetenzen erfassen – gut ankommen in Niedersachsen“ – bemüht ist, diese Lücken in der Förderung zu kompensieren. Letztlich sollten diese Angebote aber idealerweise bundesgesetzlich geregelte Fördermaßnahmen wie Integrationskurse oder berufsbezogene Deutschkurse sowie Maßnahmen der Regeldienste ergänzen und nicht die strukturelle Benachteiligung großer Teile der Asylbewerber_innen ausgleichen.

Ohnehin warten noch strukturelle Probleme auf eine Lösung: So können Flüchtlinge in den ländliche Regionen Sprachkurse oder andere Maßnahme häufig nicht wahrnehmen, da sie sie nicht erreichen können, weil es kein entsprechendes ÖPNV-Angebot gibt oder weil sie die Fahrtkosten schlicht nicht aufbringen können. Auch kann der Bedarf an Sprachkursen noch immer nicht vollständig gedeckt werden, was nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet ist, dass kaum ausreichend Lehrkräfte vorhanden sind.

Die sinnvollste Lösung, um Flüchtlinge frühzeitig in eine systematische Arbeitsmarktförderung zu bringen, wäre indes der frühzeitige Wechsel aller Asylsuchenden unabhängig vom Herkunftsstaat aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Rechtskreis des SGB II. So bleibt die Forderung aus dem Vorjahr bestehen: Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Asylsuchenden frühzeitig von einer Behörde beraten und unterstützt werden, also vom Jobcenter. Solange die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht in Aussicht steht, sollte der Bezug dieser Leistungen auf die Zeit im „Ankunftszentrum“ beziehungsweise in der Erstaufnahmeeinrichtung beschränkt werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung wäre über den Bundesrat zu betreiben.

Da ein Großteil der hier ankommenden Flüchtlinge sehr jung, jedoch überwiegend nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist, wäre es zudem sinnvoll, der Gruppe der 18 bis 25 Jahre alten Flüchtlinge eine schulische Bildung zu ermöglichen. Laut BAMF waren im ersten Quartal 2017 21,2 % im Alter von 18 bis unter 25 Jahren. In der Schule können sie systematisch und in

Kontakt mit anderen Schüler_innen Deutsch lernen und im optimalen Fall sogar einen Schulabschluss machen oder den Übergang in eine Ausbildung gestalten. Über das Schulprojekt „Sprint“ ist dies zwar für Flüchtlinge bis zum 21. Lebensjahr möglich. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Daher wäre es sinnvoll, nach dem Vorbild Bayerns allen Geflüchteten bis zum 25. Lebensjahr ein Recht auf Beschulung einzuräumen.

Überblick der Arbeitsmarktprojekte (IvAF-Projekt) und zuständige Mitarbeiter_innen beim Flüchtlingsrat

AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Koordination: Flüchtlingsrat Niedersachsen



Sigmar Walbrecht: Koordination, Beratung, Schulungen und Fachveranstaltungen
Olaf Strübing: Beratung, Schulungen und Fachveranstaltungen
Galina Ortmann: Beratung, Schulungen und Fachveranstaltungen

Netwin3

Koordination: DICV Osnabrück

Anna-Maria Muhi: Schulungen und Fachveranstaltungen

Sigmar Walbrecht: Schulungen und Fachveranstaltungen



FairBleib Südniedersachsen-Harz

Koordination: BIGS Göttingen



Galina Ortmann: Monitoring, Best-Practice-Transfer, Fachveranstaltungen:

TAF: Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge
Koordination: VHS Heidekreis gGmbH

Anna-Maria Muhi: Schulungen und Fachveranstaltungen

Sigmar Walbrecht: Schulungen und Fachveranstaltungen:



Zuständige Kolleg_innen:

Galina Ortmann
Tel.: 0511 / 84 87 99 76
go@nds-fluerat.org

Olaf Strübing
Tel.: 0511 84 87 99 74
os@nds-fluerat.org



Sigmar Walbrecht:
Tel.: 0511 / 84 87 99 73
sw@nds-fluerat.org



Anna-Maria Muhi:
Tel.:05 11 – 84 87 99 75
am@nds-fluerat.org



Vivien Hellwig
Tel. 0511 / 85 03 34 90
vh@nds-fluerat.org



3.7 Beratung in Abschiebehaft

Seit dem 01. August 2016 steht der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. den Gefangenen in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen mit seinem neuen Projekt „Beratung in Abschiebungshaft“ vor Ort mit Rat und Tat zur Seite. Das Projekt wird gefördert durch das Niedersächsische Justizministerium und ist vorerst auf ein Jahr befristet.

Da der Begriff „Haft“ gemeinhin mit der Begehung von Straftaten assoziiert wird, kann, auch wenn es mittlerweile hinlänglich bekannt sein sollte, nicht häufig genug betont werden: Menschen, die in Abschiebungshaft gefangen sind, sind weder verurteilte Straftäter_innen noch werden sie verdächtigt, sich mutmaßlich strafbar gemacht zu haben – und dennoch werden sie eingesperrt. Der Vorwurf, dem sich Abschiebungshaftgefangene seitens Behörden und Gerichten ausgesetzt sehen, lautet: Ausländer zu sein, genauer: vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die sich ihrer Abschiebung entziehen werden, sofern ihnen selbst nicht die Freiheit entzogen wird.

Nachdem der Bundesgerichtshof bereits im Juni 2013 auf Grundlage von Artikel 16 der sogenannten Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) zu der Rechtsauffassung „neigte“, dass Abschiebungshaftgefangene stets in besonderen Hafteinrichtungen zu inhaftieren sind und deshalb keinesfalls zusammen mit „gewöhnlichen Straftätern“ in „gewöhnlichen Strafanstalten“ festgesetzt werden dürfen, wurde diese Ansicht etwa ein Jahr später durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs bestätigt. Im Juni 2014 erklärte sodann der Bundesgerichtshof die Inhaftierung von Asylbewerbern zum Zwecke der Überstellung in einen anderen Schengenstaat im Rahmen der Dublin-III-Verordnung weitestgehend für unzulässig, da es an den hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen mangle.

Die genannten Entscheidungen führten dazu, dass von einem Tag auf den anderen in einer Vielzahl von Bundesländern Abschiebungshaftabteilungen in „gewöhnlichen Strafanstalten“ geschlossen und zahlreiche Abschiebungshaftgefangene entlassen werden mussten. Zugleich schlossen einige Bundesländer ihre „besonderen“ Abschiebungshafteinrichtungen und erklärten, künftig auf ihren Betrieb verzichten zu wollen. Es schien, als näherte sich das Ende der Abschiebungshaft in der Bundesrepublik.

Dieser Anschein verblasste jedoch rasant. Denn schon bald nach den Entscheidungen der Gerichtshöfe widmeten viele Bundesländer „gewöhnliche Strafanstalten“ schlicht zu „besonderen“ Abschiebungshafteinrichtungen

um oder errichteten letztere komplett neu. Im Juli 2015 wurden die Vorschriften zur Inhaftierung von Personen im Dublin-Überstellungsverfahren reformiert und weitere Haftgründe geschaffen. Bundesländer, die keine besonderen Abschiebungshafteinrichtungen unterhalten, sind dazu übergegangen, „ihre“ Abschiebungshaftgefangenen im Wege der Amtshilfe in anderen Ländern zu inhaftieren.

In den Fokus der politischen Debatte rückte die Thematik der Abschiebungshaft im Jahr 2016 durch den vermeintlichen Anstieg der Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer aufgrund abgelehnter Asylanträge. Verschiedentlich wurde gefordert, das Instrumentarium des Freiheitsentzuges zu nutzen, um Abschiebungen in größerem Umfang und schneller durchzusetzen. Allerdings blieb in der Diskussion zum einen unberücksichtigt, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherstellung der Abschiebung angeordnet werden darf und dass Abschiebungen vielfach nicht wegen des Untertauchens der Betroffenen, sondern aus tatsächlichen (etwa fehlende Aufnahmebereitschaft, fehlende Flugverbindung) oder rechtlichen Gründen (etwa Krankheit, Rechtsmittel) nicht durchgeführt werden können. Unberücksichtigt blieb zum anderen, dass Abschiebungshaft in der Praxis ohnehin äußerst leichtfertig, zu oft, zu schnell und daher oftmals rechtswidrig angeordnet wird.

Dass Menschen häufig zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen werden, macht die Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch deutlich. Rechtsanwalt Fahlbusch hat seit dem Jahr 2002 bundesweit insgesamt 1.236 Mandat_innen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. Von seinen 1.236 Mandant_innen befanden sich nach den rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte 646, das heißt etwas mehr als die Hälfte, zu Unrecht in Haft. Im Durchschnitt erlitten seine Mandant_Innen 26 rechtswidrige Hafttage. Zusammengerechnet ergibt dies insgesamt 16.796 Tage beziehungsweise rund 46 Jahre unrechtmäßige Haft.

Obwohl die rot-grüne niedersächsische Landesregierung im Kontext des von ihr postulierten Paradigmenwechsels in der Flüchtlingspolitik die Ausländerbehörden im sogenannten Rückführungserlass angewiesen hat, der freiwilligen Rückkehr den „absoluten Vorrang“ einzuräumen und Abschiebungen sowie Abschiebungshaft möglichst zu vermeiden, hat sie die Haftplätze in der zentralen niedersächsischen Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen von 15 auf 116 erhöht.

Im Rahmen des Projekts ist es das Ziel der Beratung, die Gefangenen individuell und umfassend über das System des Aufenthaltsrecht im Allgemeinen und der Abschiebungshaft im Besonderen zu informieren und ihnen ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu erläutern. Zudem werden die Betroffenen über ihre Bleibe- und Wiederkehrperspektive sowie über Perspektiven, rechtliche Ansprüche und soziale Unterstützungsmöglichkeiten nach einer Ankunft im Zielstaat der Abschiebung informiert. Außerdem vermittelt der Flüchtlingsrat je nach Bedarf und Möglichkeit Kontakte zu hilfreichen Kooperationspartnern im In- und Ausland (etwa Hilfsorganisationen oder Rechtsanwält_innen). Darüber hinaus steht der Flüchtlingsrat als Ansprechpartner für Angehörige, Freunde und Rechtsanwält_innen der Gefangenen zur Verfügung, übermittelt Informationen und holt solche ein.

Obschon es noch zu früh ist, die Ergebnisse umfassend zu bewerten, zeigt sich bereits jetzt, dass das Projekt – insbesondere durch die Kontaktvermittlung zu Rechtsanwält_innen – maßgeblich dazu beiträgt, rechtswidrige Abschiebungshaft durch die Herbeiführung von Entlassungen zu beenden beziehungsweise durch das Erstreiten von Gerichtsentscheidungen aufzudecken. Außerdem wird deutlich, dass Abschiebungshaft trotz der Willensbekundung der Landesregierung auch in Niedersachsen weiterhin äußerst leichtfertig unter Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen und damit vielfach zu Unrecht angeordnet wird.

Zuständiger Kollege:

Muzaffer Öztürkyilmaz
Tel. 0511 / 98 24 60 38
moy@nds-fluerat.org



4 Arbeitsgruppen auf Landesebene

4.1 Die Niedersächsische Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen

Die Niedersächsische Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen ist ein Zusammenschluss von Vertreter_innen der vier Wohlfahrtsverbände – die Caritas, die Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische Niedersachsen und das Diakonischen Werk –, von Rechtsanwält_innen des UNHCR-Rechtsberater-netzes und Rechtsanwält_innen mit dem Schwerpunkt Ausländer und Asylrecht, sowie Vertreter_innen von Flüchtlingsorganisationen wie Amnesty International, Gesellschaft für bedrohte Völker, Flüchtlingsrat Niedersachsen und von Sozialarbeiter_innen aus der praktischen Flüchtlings- und Migrationsarbeit, zum Beispiel aus dem LAB-Sozialdienst, Raphaelswerk, Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge, Kargah e.V. und anderen. Beschlüsse, die in der Fachkonferenz gefasst werden, können nur über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege umgesetzt werden.

Die Leitung der Fachkonferenz wird im jährlichen Wechsel von den vier Wohlfahrtsverbänden wahrgenommen. Im Jahr 2016 lag die Federführung beim DRK-Landesverband Niedersachsen in Hannover. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen wird in der Fachkonferenz vertreten durch Sigrid Ebritsch und Claire Deery.

Die Mitglieder der Fachkonferenz trafen sich auch im Jahr 2016 viermal zum Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Themen der Flüchtlingspolitik und über Entwicklungen des nationalen und europäischen Flüchtlingsrechts. Schwerpunktmäßig diskutiert wurden aktuelle gesetzliche Neuregelungen wie das Bleiberechts- und Ausweisungsrecht, die Asylpakete I und II, das UMF-Umverteilungsgesetz, das Datenaustauschverbesserungsgesetz und das Integrationsgesetz. Darüber hinaus gab es einen ständigen Austausch über erschwerte Familienzusammenführungen durch die zunehmende Verweigerung des vollen Flüchtlings-schutzes für einzelne Flüchtlingsgruppen. Vertreter_innen einer Landesaufnahmeeinrichtung berichteten regelmäßig über veränderte Strukturen der Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen

4.2 Die Landesarmutskonferenz

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist Mitglied in der Landesarmutskonferenz, einem Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohl-

fahrtspflege in Niedersachsen, des DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bremen sowie verschiedener Verbände und Initiativen auf Landesebene. Die Landesarmutskonferenz hat sich zur Aufgabe gemacht, den gesellschaftlichen Skandal von Armut im Reichtum zu verdeutlichen, Ursachen und Verursacher zu benennen und Vorschläge zur Bekämpfung der Armut auf Landesebene zu entwickeln. Sie mischt sich parteiisch, aber überparteilich in politische Prozesse und die Willensbildung ein, etwa auch bei Wahlen. Zudem veranstaltet die Landesarmutskonferenz Fachtage, sucht das Gespräch mit Betroffenen und ihren Organisationen und versucht, nicht zuletzt mit kreativen Mitteln, öffentliche Aufmerksamkeit für das Problem der immer größer werdenden Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich herzustellen.

Die Flüchtlingssituation lässt Befürchtungen wachsen, dass sozial benachteiligte Gruppen gegeneinander ausgespielt und soziale Konflikte auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden. Dieser gesellschaftliche Missstand muss vor allem in Zeiten rassistischer Übergriffe sowie vor dem Hintergrund der Wahlerfolge für rechtspopulistische Parteien klar benannt werden.

Am 17. Oktober 2016, dem Weltarmutstag, fand unter dem Titel „Armut. Macht. Flucht. Wie globale Armut und Migration unseren Alltag verändern“ die Fachtagung der Landesarmutskonferenz statt. Während der Tagung in Hannover diskutierten 120 Teilnehmende in verschiedenen Foren über die Frage, wie die globale Armut und Migration unseren Alltag verändern. Im Mittelpunkt standen die Themen Arbeit, Wohnen, Gesundheit und Zusammenleben. Der Flüchtlingsrat hat dabei das Forum „Menschenwürdige Arbeit für Alle“ mitgestaltet. Die zentralen Forderungen aller Beteiligten wurden anlässlich des Fachtags in einem gemeinsamen Papier veröffentlicht.

4.3 Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

Der Flüchtlingsrat wurde in der „Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe“ des Niedersächsischen Landtages von Dündar Kelloglu vertreten. Die Kommission wurde vom Landtag zur regelmäßigen Erörterung aller Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie aus der besonderen Situation der Migrationsgesellschaft Niedersachsens ergeben und die deren Teilhabe und Partizipation betreffen, gebildet. Die Kommission tagt unter dem Vorsitz der Abgeordneten des Landtages Frau Filiz Polat in der Regel einmal im Monat.

Auch in dem letzten Jahr setzte sich die Kommission mit Flüchtlinge betreffenden Fragen ausführlich auseinander und hat in den Bereichen Spracherwerb, Unterbringung, medizinische Versorgung Empfehlungen ausgesprochen. Die Kommission hat in mehreren Sitzungen zum Ausdruck gebracht, dass die Betreuung der Flüchtlinge in den Aufnahmezentren zu verbessern ist und die Flüchtlinge von Anfang an in die Lage versetzt werden sollen, am gesetzlichen Leben teilzuhaben. Insbesondere die unzureichende Beschulung von Flüchtlingskindern wurde kritisch erläutert; hier wurden Verbesserungen angemahnt.

Die Einschnitte in das Flüchtlingsrecht und die Verschärfung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf Niedersachsen wurden regelmäßig erörtert und kritisiert. Ferner hat die Kommission mit einem Beschluss darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung des islamischen Terrorismus nicht zu Lasten der Flüchtlinge ausgetragen werden darf.

4.4 Mitarbeit in der niedersächsischen Härtefallkommission

Seit 2013 arbeitet der Flüchtlingsrat Niedersachsen in der niedersächsischen Härtefallkommission mit. Sigrid Ebritsch als Mitglied, Dr. Gisela Penteker, Claire Deery und Sebastian Rose als Stellvertreter_innen haben den Flüchtlingsrat in 2016 bei allen 11 Sitzungen der HFK vertreten.

Härtefalleingaben können über ein Kommissionsmitglied oder direkt bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht werden. Erst nachdem eine fachliche Stellungnahme durch das Ministerium für Inneres und Sport für die zur Beratung angenommenen Eingaben erstellt worden ist, werden die Eingaben einzelnen Mitgliedern der Kommission zugeteilt, um sie zeitnah in einer der nächsten Sitzungen zu beraten. Es bleibt dann für die entsprechenden Kommissionsmitglieder oft nur wenig Zeit, um sich ein eigenes Bild von dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin zu machen.

Unstrittige Eingaben werden weiterhin nach Aktenlage entschieden. Für andere gibt es eine Empfehlung der Geschäftsstelle. Letzteres Vorgehen wird von einigen Mitgliedern kritisch gesehen, da die Gefahr besteht, dass die Unvoreingenommenheit der Mitglieder beeinflusst wird.

Von den gesamten Entscheidungen in 2016 wurden 55% der Eingaben durch die Vorsitzende aus Nichtannahmegründen abgelehnt. Mehr als die Hälfte dieser Entscheidungen beruhten auf der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Regelung, wonach sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine 18 Monate in Deutschland aufhielten. Nur in wenigen Einzelfällen wurde aus besonderen individuellen Umständen trotz geringerer Aufenthaltsdauer eine Härtefallprüfung zugelassen und von der Kommission unter Umständen zustimmend beurteilt.

Wie aus dem Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016 hervorgeht, sprach sich die Härtefallkommission in 121 Einzelfällen mit deutlicher Mehrheit (bis auf wenige Ausnahmen) für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aus. In acht Härtefallersuchen ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission nicht gefolgt. Im Ergebnis wurde 221 Personen eine Aufenthaltserlaubnis – wenn auch zumeist unter Auflagen – in Aussicht gestellt, die ansonsten das Land hätten verlassen müssen.

Da durch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes in den Jahren 2015 und 2016 (§§ 25a 25,b, § 25 Abs. 5, §60a Abs. 2) Verbesserungen von Bleiberechtsmöglichkeiten für längerfristig in Deutschland lebende Personen, für gut integrierte Jugendliche und die neugeschaffene „Ausbildungsduldung“ andere beziehungsweise neue gesetzliche Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen wurden, ist ein Härtefallverfahren als nachrangig anzusehen. So wurden im Jahr 2016 90 Eingaben auf diese alternative gesetzliche Möglichkeit verwiesen und damit als Härtefalleingaben erledigt.

Um im Vorfeld einer Härtefalleingabe Antragsteller_innen bei der Erstellung von Eingaben oder gegebenenfalls hinsichtlich vorhandener Alternativen zur Härtefalleingabe zu beraten, wurde im Oktober 2016 die lange geforderte, unabhängige „Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission“ beim DRK Aurich und bei Kargah e.V. Hannover eingerichtet. Sie dient zur Unterstützung der Mitglieder der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

4.5 Der Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) ist Teil des Landesjugendamtes und das fachpolitische Gremium zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Niedersachsen. Hier können Rahmenvorgaben für Entscheidungen der Verwaltung des Landesjugendamtes entwickelt und allgemeine Empfehlun-

gen an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden. Der Landesjugendhilfeausschuss hat verbindliche Beschlussrechte.

Der Flüchtlingsrat arbeitet im Unterausschuss 1 zu „Grundsatzangelegenheiten und übergreifende Aufgaben der Jugendhilfe“ mit und berät zu Themen rund um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und den Komplexen Betreuung, Unterbringung, Beschulung und Ausbildung.

In diesem Rahmen fanden Austauschgespräche unter anderem mit Vertreter_innen des Kultusministeriums und verschiedener Flüchtlingsberatungsstellen sowie mit Expert_innen aus dem Berufsschul- und Bildungsbereich statt, um ein Bild von der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu zeichnen. Daraufhin formulierte der Ausschuss ein Papier mit Forderungen zur Verbesserung der Jugendhilfe in diesem Bereich.

4.6 Der Beirat für Migration und Teilhabe und „Niedersachsen packt an“

Im Mai 2015 hatte sich unter Leitung von Doris Schröder-Köpf der Beirat für Migration und Teilhabe konstituiert. Das Gremium, dessen Aufgabe es war, die Landesregierung zu beraten und aktuelle Themen der Migrationspolitik zu erörtern, hat sich im Dezember 2015 aufgelöst und ging in dem am 7. Januar 2016 gegründeten Bündnis "Niedersachsen packt an" auf. In diesem Bündnis war der Flüchtlingsrat Niedersachsen ebenfalls an verschiedenen Foren beteiligt.

4.7 Der Landespräventionsrat

Im Landespräventionsrat (LPR) wird der Flüchtlingsrat von Anke Eglomassé vertreten. Schwerpunkt der Tätigkeit war die Mitarbeit im Bündnis zur Etablierung einer Beratungsstruktur für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Dieses hat Empfehlungen für den LPR entwickelt. Die entsprechenden Beratungsstellen haben Anfang des Jahres 2017 ihre Arbeit aufgenommen.

4.8 Die Niedersächsische Landesmedienanstalt

Am 21. September 2016 hat sich die Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) konstituiert. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist neu in diesem Gremium vertreten und wird von Anke Eglomassé repräsentiert, die dort Mitglied im Programmausschuss ist.

5 Ausgewählte Arbeitsbereiche

5.1 Gemeinsam für die Rechte von geflüchteten Frauen!

In den öffentlichen Debatten um Flucht, Asyl und Teilhabe spielen geflüchtete Frauen zumeist eine nur marginale Rolle. Dies zeigte sich nicht zuletzt im Zuge der Auseinandersetzungen mit den Geschehnissen der Silvesternacht in Köln 2015/16. Dabei sind ein Drittel aller Flüchtlinge in Deutschland weiblich. Mit den zu erwartenden Familiennachzügen wird sich ihr Anteil in absehbarer Zeit weiter erhöhen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, die Ziele, Wünsche und Erwartungen geflüchteter Frauen stärker in den Fokus der gesellschaftlichen Debatten zu rücken und ihre Rechte zu stärken. Zugleich setzt sich der Flüchtlingsrat für die Etablierung und den Ausbau vielfältiger Angebote ein, die es geflüchteten Frauen ermöglichen, ihre Interessen selbstbestimmt und unabhängig zu artikulieren. Der Flüchtlingsrat bietet einerseits Beratungen zum Asylverfahren und zur Familienzusammenführung an. Darüber hinaus werden Workshops zur Berufsorientierung für geflüchtete Frauen durchgeführt und Formen der Selbstorganisation unterstützt. In unterschiedlichen Runden und Netzwerken schafft der Flüchtlingsrat Aufmerksamkeit für die prekäre Situation geflüchteter Frauen und betont die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Förderung.

Zur Situation von Frauen in Flüchtlingsunterkünften

2016 hat die Gruppe „Women in Exile“, eine von Flüchtlingsfrauen selbst organisierte Gruppe, eine Bustour durch Flüchtlingsunterkünfte in ganz Deutschland durchgeführt. Was die Frauen bei den Austauschtreffen berichten, ist erschreckend: Gewalterfahrungen, schlechte Ernährung, mangelnde Gesundheitsversorgung und fehlende Erstinformationen sind die größten Nöte der Flüchtlingsfrauen. Viele Frauen berichten von ihrer Angst, nachts die Sanitäranlagen aufzusuchen, und von sexuellen Belästigungen in Unterkünften.

Gewaltschutzkonzepte für Unterkünfte – wie sie in Oldenburg bereits bestehen – sind daher dringend notwendig. Solche Konzepte müssen für jede Gemeinschaftsunterkunft erstellt und dann auch praktisch umgesetzt werden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, hier die Expertise von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen einzubeziehen. Allerdings dürfen Frauenhäuser nicht als Ersatz für langfristig notwendigen sicheren Wohnraum für traumatisierte Flüchtlingsfrauen verstanden werden. Sollte

eine sofortige dezentrale Unterbringung nicht möglich sein, müssen separate Unterkünfte beziehungsweise abgetrennte Wohnbereiche für Frauen und Familien bereitgestellt werden. Außerdem muss neben kommunalen Beschwerdestellen auch ein landesweites Beschwerdemanagement mit klaren Ansprechpartner_innen installiert werden.

Ein weiteres Problemfeld betrifft die Gesundheitsversorgung für geflüchtete Frauen. Ein uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsleistungen wie auch die Kostenübernahme für Verhütungsmittel ist hierbei essentiell.

Sprache, Qualifizierung und Abbau von Diskriminierungen

Um Frauen mit Fluchtgeschichte ein unabhängiges, selbstständiges Leben in Deutschland zu ermöglichen, müssen Sprachkurse und Angebote zur Arbeitsmarktintegration geschlechtsspezifische Rahmenbedingungen erfüllen. Dazu zählen eine gesicherte Kinderbetreuung und Möglichkeiten der Teilnahme an Kursen in Teilzeit. Besonders am Arbeitsmarkt ist zu beobachten, dass sich der Anteil von gut ausgebildeten Frauen (nach einer IAB-Studie aus dem Jahr 2016 liegt dieser bei einem Drittel) längst nicht auf dem Arbeitsmarkt widerspiegelt. Erste – wenn auch nicht flächendeckende – Schritte zur Qualifizierung von geflüchteten Frauen werden in Niedersachsen unternommen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht beim Abbau von Diskriminierungen gegenüber Kopftuch tragenden Frauen. Hier muss ein gemeinsamer Dialog stattfinden, anstatt pauschale Ausschlüsse zu produzieren.

Abschiebepolitik und Familiennachzug

Auch in Niedersachsen werden wieder Familien durch Abschiebungen auseinandergerissen, wie das Beispiel der syrischen Familie K. aus Lehrte in erschreckender Weise gezeigt hat. Frau K. wurde allein mit ihren drei Kindern nach Bulgarien abgeschoben, während ihr Mann mit dem Sohn in Lehrte bleiben konnte. Hier zeigt sich, wie sich Politiker rechter Stimmungsmache beugen und eine exemplarische, rabiate Abschiebepolitik vollführen. Familientrennungen innerhalb der Kernfamilie sind absolut inakzeptabel.

Das Aussetzen des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte macht das Leben vor allem für Frauen auf der Flucht gefährlich. Oftmals sind sie es, die unter menschenunwürdigen Bedingungen in einem der Nachbarländer der Krisenregionen ausharren müssen. Ebenso besorgniserregend sind Praktiken der Familienzusammenführung, bei denen die Elternteile zwar zu ihren unbegleiteten, minderjährigen Kindern nach Deutschland nachziehen dürfen, den minderjährigen Geschwistern aller-

dings die Visa verweigert werden. Die Eltern müssen sich in solchen Fällen entscheiden, welcher Elternteil bei welchem Kind bleibt. Durch diese Praxis werden bereits getrennte Familien noch weiter auseinander gerissen, was zu einer extremen Belastung für die betroffenen Frauen führt.

Netzwerkarbeit

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich der Flüchtlingsrat intensiver mit der Verschränkung von Rassismus und Sexismus beschäftigt. In der Auseinandersetzung wurden zwei Schwerpunkt ausgemacht: Zum einen ist es dem Flüchtlingsrat ein Anliegen, die Perspektive von geflüchteten Frauen und eine rassismuskritische Haltung gemeinsam in die Debatten um die Gleichstellung von Frauen und Männern einzubringen. Zum anderen sollen geflüchtete Frauen daran bestärkt werden, sich Wissen und Zugangsmöglichkeiten anzueignen und ihre Forderungen öffentlich wirksam zu machen.

Im Januar 2016 gab der Flüchtlingsrat aus Anlass der Berichterstattung über sexuelle Übergriffe in der Silvesternacht in Köln eine viel beachtete „Stellungnahme zur anhaltenden Debatte um sexualisierte Gewalt und zur Ethnisierung von strukturellen Missständen“ heraus. Zum Internationalen Frauentag 2016 veröffentlichte der Flüchtlingsrat zusammen mit weiteren Migrant*innenverbänden, dem Landesfrauenrat und der Sozial- und Gleichstellungsministerin eine gemeinsame Erklärung für die Gleichstellung von Frauen. In dieser heißt es unmissverständlich: „Der Internationale Frauentag ist Ausdruck des politischen Kampfes um soziale und politische Gerechtigkeit; er ist weltweit ein Tag der Solidarität für gleiche und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen. Das verbindet uns heute besonders auch mit den Frauen, die aus ihren Ländern vor Krieg, Unterdrückung und Missachtung von Frauenrechten als Menschenrecht fliehen müssen. ... Jede Frau hat das Recht und die Freiheit, nach ihrem eigenen Rollenverständnis zu leben. Eine Unterdrückung von Frauen wird nicht toleriert.“

Die unterzeichnenden Verbände erklärten, sie wollten sich „mit aller Kraft für eine tolerante und weltoffene Gesellschaft einsetzen“. Weiter heißt es in dem Aufruf: „Sorgen wir gemeinsam überall und mit aller Kraft dafür, dass die Gleichberechtigung für alle Frauen und Männer in unserer Gesellschaft auf allen Ebenen auch faktisch weiter voranschreitet!“

Weiterhin hat sich der Flüchtlingsrat aktiv an Fraueninitiativen wie dem Bündnis „One Billion Rising“ und dem „Frauenbündnis zum Internationalen Frauentag Hannover“ beteiligt. Anlässlich des Internationalen Frauentages

2017 hat der Flüchtlingsrat gemeinsam mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung eine Veranstaltung zum Thema „Feminismus sichtbar machen!“ durchgeführt. Hier haben vorwiegend junge Teilnehmer_innen über die Diversität der feministischen Bewegungen diskutiert und sich mit Positionen von feminists of color beschäftigt. Ferner erfolgte ein intensiver Austausch mit dem Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. zum Thema Interkulturelle Öffnung. Im Vordergrund stehen hierbei die Fragen, wie ein Dialog auf Augenhöhe möglich ist und welche Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus geschaffen werden müssen.

5.2 Afghanistan

Erklärtes Ziel der europäischen Regierungen ist die Senkung der Flüchtlingszahlen. Die Politik richtete sich dabei insbesondere gegen Afghan_innen, die die zweitgrößte Migrant_innengruppe sind. Die Zahl der aus Afghanistan nach Europa Geflüchteten hatte sich im Jahr 2015 deutlich erhöht. Vor allem in Deutschland stieg die Zahl der Asylsuchenden aus Afghanistan von 9.500 (2014) auf rund 150.000 (2015) an.

Noch im November 2015 hatte das Auswärtige Amt in seinem als „vertraulich“ eingestuftem Lagebericht die Verhältnisse in Afghanistan ungeschönt und realistisch beschrieben. Die Justiz funktioniere „nur sehr eingeschränkt“, hieß es in dem Bericht. Die Regierungsführung sei „weiterhin mangelhaft“ und korrupt. „Traditionell diskriminierende Praktiken und Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen Regionen weiter. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet.“ Einflussnahme durch Verfahrensbeteiligte oder -unbeteiligte und Zahlung von Bestechungsgeldern verhinderten Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems. Der Politische Direktor des Ministeriums, Andreas Michaelis, beklagte unter Bezugnahme auf den Lagebericht, die Bedrohung in Afghanistan habe sich dramatisch erhöht. Die Gefahr für Leib und Leben sei in jedem zweiten afghanischen Distrikt hoch oder extrem. Selbst in Landesteilen, die bisher als relativ sicher gegolten hätten, wachse die Bedrohung rasant (siehe unter anderem FAZ vom 13. November 2015).

Diese Bewertung der Lage in Afghanistan vertrug sich allerdings nicht mit der politischen Agenda der Bundesregierung. Die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD hatten parallel zu dem geplanten Asylpaket II unter

Buchstabe H zu Afghanistan am 5. November 2015 den denkwürdigen Beschluss getroffen:

„Wir wollen zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen. Dies ermöglicht auch eine Intensivierung der Rückführungen.“

Bis dahin erschien auch der Bundesregierung die Abschiebung von Geflüchteten nach Afghanistan im Regelfall als unzumutbar. Zwischen 2011 und 2015 waren Abschiebungen in das Bürgerkriegsland nahezu ausgesetzt (mit Ausnahme von Straftätern und wenigen Abschiebungen in Bayern):

Anzahl der Abschiebungen nach Afghanistan von 2011 bis 2015



Quelle: BT-Drs. 18/7169 bzw. 18/7588; Grafik: PRO ASYL

Am 1. Februar 2016 kündigte Bundesinnenminister de Maizière via „tageschau“ medienwirksam die Einleitung von Abschiebungen nach Afghanistan an. Trotz einer für das Jahr 2015 zu konstatierenden bereinigten Schutzquote von 78% verstieg er sich zu dem – wohl nur als Programm für die Zukunft zu verstehenden – Satz: „Die Chancen, erfolgreich in Deutschland zu bleiben, sind ganz gering.“

Im Oktober 2016 vereinbarten die EU und die afghanische Regierung eine vertiefte Zusammenarbeit, um „irreguläre Migration“ zu unterbinden und die Rückkehr von abgelehnten Asylbewerber_innen zu forcieren. Gekoppelt waren die Verhandlungen an die Bewilligung weiterer Fördergelder, so

dass der afghanischen Regierung wenig übrigblieb, als dem Abkommen zuzustimmen. Gleichzeitig legte das Auswärtige Amt einen neuen, weich-gespülten Lagebericht vor. Nun entdeckte auch das AA Gebiete, die „trotz punktueller [!] Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil“ seien – und unterstützte damit den Kurs von Bundesinnenminister de Maizière, der unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Bundesregierung das Außenministerium um argumentative Rückendeckung gebeten hatte. Die Bundesregierung setzte sich mit dieser Positionierung über die kritischen Lagebeschreibungen aller seriösen Menschenrechtsorganisationen und auch des UNHCR hinweg, der in seinem Bericht von Dezember 2016 noch einmal ausdrücklich feststellte, „dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistan von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie“ betroffen (ist)“.

Die Regierung kontrolliert derzeit nur etwa die Hälfte des Landes. Mit über 11.000 Toten und Verletzten hat die Zahl ziviler Opfer einen neuen Höchststand seit Beginn der systematischen Zählung (in 2009) erreicht. Für Kinder war 2016 das bisher tödlichste Jahr. Laut Bericht der UN-Mission in Afghanistan (UNAMA) vom Februar 2017 sind Zivilisten ausdrücklich Ziele von Anschlägen.

2016 kehrten mehr als 600.000 Afghan_innen aus Pakistan (und dem Iran) zurück. Ihre Rückkehr erfolgte nicht freiwillig und auch nicht in einem geordneten Verfahren, sondern war vielmehr eine Folge von Repressalien pakistanischer Sicherheitskräfte sowie angeordneten Deportationen. 2017 erwarten das UNHCR und die Internationale Organisation für Migration (IOM) weitere 750.000 bis eine Million Rückkehrer_innen aus Pakistan und dem Iran. Hinzu kommen hunderttausende Binnenvertriebene, deren Leben ebenfalls von extremer Armut und Perspektivlosigkeit geprägt ist.

Trotz dieser Eskalation der Ereignisse und einer damit verbundenen drastischen Verschlechterung der Sicherheits- und Versorgungslage wurden ab 14. Dezember 2016 afghanische Flüchtlinge aus Deutschland in Sammeltransporten nach Afghanistan abgeschoben. Das Bundesinnenministerium übte starken Druck auf die Bundesländer aus, damit diese Abschiebungen auch tatsächlich vollziehen. Im Februar 2017 kritisierten Außenminister Gabriel und Innenminister de Maizière einträchtig die Schleswig-holsteinische Landesregierung für ihre Entscheidung, einen Abschiebungsstopp nach Afghanistan zu verhängen. In einem Brief an die Bundesländer rechtfertigten de Maizière und Gabriel Abschiebungen nach Afghanistan. Es gebe „vergleichsweise ruhige“ Regionen in dem Bürgerkriegsland. Dazu zählte

die Bundesregierung immer wieder ausdrücklich auch die Hauptstadt Kabul.

Legitimiert wurden die Abschiebungen durch wiederholte Behauptungen, unter den Abgeschobenen seien auch oder vorwiegend Straftäter. Ganz unabhängig von der Frage, ob Abschiebungen von Straftätern in ein Bürgerkriegsland grundsätzlich vertretbar sind, haben solche Aussagen, die insbesondere der Bundesinnenminister, aber auch der bayerische Innenminister immer wieder treffen, eine Stigmatisierung der gesamten Gruppe der Abgeschobenen und Ausreisepflichtigen zur Folge. Dass die meisten der jetzt Abgeschobenen seit vielen Jahren gut integriert in Deutschland lebten und sich durch eigene Berufstätigkeit selbst finanzierten, wurde und wird meist verschwiegen.

Seither hat es bislang vier Charterabschiebungen mit insgesamt 106 betroffenen afghanischen Flüchtlingen gegeben. Daran beteiligten sich vor allem die Länder Bayern (39), Nordrhein-Westfalen (17), Baden-Württemberg (16), Hamburg (15) und Hessen (11).

Vor dem Hintergrund der rund 120.000 im Bundesgebiet lebenden geduldeten Flüchtlingen sind auch 106 Abschiebungen keine große Zahl. Bei den Abschiebungen handelt es sich also vor allem um Symbolpolitik zu Lasten von Schutzbedürftigen. Das Kalkül des Bundesinnenministeriums zielt auf eine Signalwirkung: Die von der Bundesregierung vorgenommene bewusste Inszenierung der Abschiebungen von Afghanen in Sammeltransporten soll erstens der Druck auf afghanische Geflüchtete erhöhen, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren. Zweitens soll ein Abschreckungseffekt erzielt werden, damit sich Schutzbedürftige aus Afghanistan erst gar nicht bemühen, nach Europa zu gelangen. Das unmissverständliche Signal an die Flüchtlinge, die noch auf der Flucht sind, lautet: „Kommt nicht nach Deutschland. Hier seid ihr unerwünscht.“ Drittens sind die Abschiebungen ein innenpolitisches Signal der Bundesregierung an die Wähler_innen, dass die zunächst proklamierte „Willkommenskultur“ beendet ist.

Die veränderte Debatte und die Abschiebungen in Sammeltransporten sorgen bei den in Deutschland lebenden Afghan_innen für eine wachsende Verunsicherung, die ungemein integrationshemmend ist. Dankenswerterweise hat sich Niedersachsen – neben einigen weiteren Bundesländern – nicht an der zynischen Abschiebepolitik der Bundesregierung beteiligt, aber im Unterschied zu Schleswig-Holstein auch kein öffentliches Signal in Form eines förmlichen Abschiebestopps gesetzt. Die offizielle Sprachregelung

lautet weiterhin, es gäbe eine „Einzelfallprüfung“, insbesondere straffällig gewordene Männer würden abgeschoben. Ein allgemeiner Abschiebestopp „würde ein völlig falsches Signal setzen“, sagte Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius am 04.06.2017 in einem Interview mit dem RedaktionsNetzwerk Deutschland. „Die Schleuser- und Schlepper-Mafia würde einen allgemeinen Abschiebestopp sofort als Initialzündung empfinden. Denn wer es bei einem Abschiebestopp aus Afghanistan irgendwie nach Deutschland schafft, wäre dann sicher. Dieses Signal dürfen wir nicht setzen.“ So hält die Logik der Abschreckung und der Verunsicherung sukzessive auch in die Argumentation eines Innenministers Einzug, der vor vier Jahren mit dem Versprechen aufbrach, eine „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ in die Tat umzusetzen.

Nachdem nun die Bundesregierung infolge des verheerenden Bombenanschlags vom 31. Mai 2017 in Kabul den für diesen Tag festgesetzten Charterflug abgesetzt und einen halbherzigen Abschiebestopp (mit Ausnahmen für Straftäter und „Gefährder“ sowie „Identitätstäuscher“) bis zur Vorlage eines neuen Lageberichts angekündigt hat, gibt es für afghanische Flüchtlinge erst einmal eine Atempause. Neuesten Meldungen zufolge ist die deutsche Botschaft in Kabul so schwer beschädigt, dass die avisierte Vorlage eines neuen Lageberichts womöglich nicht wie angekündigt bis Juli 2017 erfolgen wird. Das Thema „Abschiebungen nach Afghanistan“ ist damit allerdings nicht vom Tisch. Wir werden die Zeit nutzen müssen, um für abgelehnte afghanische Flüchtlinge alternative Formen der Aufenthaltssicherung (§§ 25a, 25b, 25.5, 23.1 AufenthG) zu prüfen und in die Tat umzusetzen.

Unabhängig davon bleibt der Umgang mit afghanischen Flüchtlingen eine Frage, die Aufschluss darüber gibt, wie viel die Menschenrechte in unserem Land noch wert sind. Der Kampf um die Verhinderung von Abschiebungen greift zu kurz: Zehntausende afghanische Geflüchtete hätten im Asylverfahren gar nicht abgelehnt werden dürfen. Gemeinsam mit Pro Asyl werden wir dem Auswärtigen Amt auf die Finger schauen und darauf dringen, dass der verharmlosende Lagebericht von Oktober 2016 (siehe Kritik von Thomas Ruttig) korrigiert wird. Auch die in den sogenannten „Leitsätzen“ der BAMF-Zentrale vorgegebenen Richtlinien müssen umgehend korrigiert werden. Noch immer behauptet das BAMF in ablehnenden Bescheiden regelmäßig, es gäbe in Afghanistan eine „inländische Fluchtalternative“. Es wäre den Antragsteller_innen zuzumuten gewesen, „sich vor einer Flucht ins Ausland in einem anderen als generell sicher geltenden Teil Afghanistans niederzulassen, wie z.B. Kabul, Mazar-e-Scharif

oder Herat“, heißt es in einem Bescheid. Das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu werden, bleibe „weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt“.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat sich bereits 2016 mit Demonstrationen, mit Vorträgen und Veranstaltungen sowie der Veröffentlichung von aktuellen Erkenntnisquellen zur Sicherheits- und Gefährdungslage in Afghanistan in die öffentliche Debatte eingemischt. Unmittelbar nachdem das Abkommen zwischen der EU sowie der Bundesregierung und der afghanischen Regierung bekannt geworden war, veröffentlichte der Flüchtlingsrat mehrsprachige Informationen, um die afghanischen Flüchtlinge aufzuklären und mit Blick auf die Situation in Niedersachsen zu beruhigen. Am 19. November 2016 organisierte der Flüchtlingsrat zusammen mit afghanischen Flüchtlingen und Aktivist_innen eine Demonstration gegen das Abschiebungsabkommen und übergab am 24. November 2016 zusammen mit einer Vertreterin der afghanischen Geflüchteten eine vom Flüchtlingsrat und verschiedenen afghanischen Organisationen unterzeichnete Aufforderung an die Landesregierung, sich für einen generellen Abschiebestopp einzusetzen. Gegen Abschiebungen nach Afghanistan haben dann am 11. Februar 2017 bundesweite tausende Menschen demonstriert, unter anderem auch in Hannover. Wir werden auch weiterhin darum kämpfen, dass afghanische Geflüchtete in Niedersachsen Schutz vor Verfolgung und eine Perspektive für ihr Leben erhalten.

6 Der Flüchtlingsrat in Zahlen

6.1 Finanzen, Spenden und Mitgliederentwicklung

Finanzielle Entwicklung FRN 2016

Nach den extremen finanziellen Turbulenzen in 2015 bestand die große Herausforderung in 2016 unter anderem in der Umsetzung der dazugewonnenen Projekte und damit einhergehenden facettenreichen Aufgaben.

So konnten im vergangenen Jahr Projekte im Bereich der beiden großen EU-Förderrichtlinien Asyl-, Migration- und Integrationsfonds und europäischer Sozialfonds - Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen durchgeführt werden, ebenso wie Projekte, deren Hauptfinanzierer der Bund oder das Land Niedersachsen war, aber auch Projekte, die durch nicht-öffentliche Mittel finanziert wurden.

Dies bedeutet, dass der Verein im vergangenen Jahr zwölf Projekte durchführen konnte, von denen es sich bei zwei Projekten um Netzwerke mit mehreren Projektpartner_innen handelt und hier jeweils noch die Koordination beim Flüchtlingsrat angesiedelt ist. Bei diesen Projekten handelt es sich um:

- x AMBA - Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen; 11 Teilprojekte - 9 Projektpartner_innen (AMIF)
- x Niedrigschwellige Hilfen für besonders Schutzbedürftige, Kooperationsprojekt mit NTFN e.V. (AMIF)
- x AZF 3 - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge; 6 Teilprojekte - 5 Projektpartner_innen (ESF, IvAF)
- x FairBleib Südniedersachsen, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts
- x NetwIn 3 - Netzwerk Integration, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts im (nord-)westlichen Niedersachsen
- x TAF - Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Lüneburg
- x Fokus Flucht - berufliche Orientierung für Geflüchtete, im IQ-Netzwerk Niedersachsen, besondere Unterstützung für Frauen mit Fluchterfahrung
- x Richtlinie Integration - Beratung von ratsuchenden Flüchtlingen sowie Ratsuchenden, die Flüchtlinge unterstützen (Land Niedersachsen)

- x Beratung in Abschiebungshaft - umfassende Beratung und Aufklärung von Abschiebungshaftgefangenen in Hannover (Land Niedersachsen)
- x institutionelle Förderung - Professionalisierung von Migrantenorganisationen, Aufbau und Verfestigung von strukturellen Abläufen (Land Niedersachsen)
- x Beratung syrischer Flüchtlinge und Aufbereitung von Falldossiers (ProAsyl)
- x umF "fairplay" - Unterstützung, Beratung, Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Volljährigen (Schauspielhaus Hannover + dm-Drogeriemarkt)

Zur adäquaten Durchführung all der sich unter anderem aus den aufgeführten Projekten ergebenden Aufgaben hat der Flüchtlingsrat im vergangenen Geschäftsjahr die Anzahl der Mitarbeitenden bis zum 31. Dezember 2016 auf 16 Personen ausweiten können (mittlerweile sind es 18 Personen). Einen Überblick über die Projekte und die personelle Verteilung können der Übersicht „Projekt - Personal - Übersicht 2016“ entnommen werden.

Außerdem führte der enorme Projekt- und Personalzugewinn zu einer Steigerung des Jahresumsatzvolumens des Vereins von gut 466.000 € in 2015 auf gut 886.000 € in 2016. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 90 Prozent. Die Höhe der sogenannten Weiterleitungsmittel an die Projektpartner_innen in den Netzwerken ist von etwa 379.000 € in 2015 auf 1,17 Mio € in 2016 gestiegen. Dies entspricht etwa einer Verdreifachung und hat neben den beiden oben genannten Netzwerken auch das abgeschlossene Netzwerk AZFII betroffen. Das Projekt wurde zwar im Sommer 2015 beendet, der abrechnungstechnische und somit auch finanzielle Abschluss erfolgte jedoch erst im Frühjahr 2016. Das Gesamtjahresumsatzvolumen des Flüchtlingsrats hat in 2016 knapp 2,06 Mio € betragen, dies entspricht einer Steigerung von gut 117 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Mittel wurden mit 76,81 Prozent für Personalkosten, mit 18,8 Prozent für direkte Sachkosten und mit 4,39 Prozent für indirekte Sachkosten/Overheadkosten verwendet. Das heißt, dass bei der prozentualen Betrachtung eine Fortschreibung der vergangenen Jahre gelesen werden kann.

Für das aktuelle Geschäftsjahr 2017 wird sich diese Verteilung fortsetzen. Mit geplanten knapp 80 Prozent sind Personalkosten berücksichtigt und die verbleibenden 20 Prozent sollen für Sachkosten genutzt werden. Das Jahresumsatzvolumen rein auf den Verein bezogen wird höher als bei einer

Million Euro liegen und somit nochmal um voraussichtlich 30 Prozent steigen.

Das Spendenaufkommen ist 2016 mit 59.8241,36 € im Gegensatz zu 2015 (85.422,49 €) um gut 30 Prozent gesunken. Gemessen am Jahr 2014 (Spendenvolumen knapp 31.000 Euro) kann sich das Ergebnis dennoch sehen lassen. An zweckgebundenen Spenden kamen zusätzlich 2.650,00 € für Flüchtlingsfrauen durch Spielend helfen zusammen.

Wir wollen an dieser Stelle an dieser Stelle allen Spenderinnen und Spendern, die uns zum Teil hohe Summen gespendet haben, unseren ausdrücklichen Dank für die geleistete Unterstützung aussprechen. Ein besonderer Dank geht auch an Firmen und Kirchengemeinden, die uns gespendet haben. Ohne Sie hätte der Flüchtlingsrat viele Projekte nicht oder nicht in dieser Qualität umsetzen können!

6.2. Digitale Medien

Wie sehr die Arbeit des Flüchtlingsrates Niedersachsen wahrgenommen wird, dürfte durch die Auswertung der Analysedaten zur Homepage des Vereins deutlich werden. Im gesamten Jahr 2016 gab es 650.696 Sitzungen. Mit Sitzungen werden die bewussten und gezielten Besuche der Homepage bezeichnet. Seitenaufrufe gab es in 2016 sogar über 1.440.000. Jedoch ist die Zahl der Seitenaufrufe weniger aussagekräftig, da hierbei auch Aktualisierungen der Homepage oder die Rückkehr von einer anderen Homepage gezählt werden.

In 2016 war die Zahl der Besuch der Homepage zwar um knapp 30.000 geringer als im Jahr 2015 (da waren es 681.147), jedoch muss man sich vor Augen halten, dass es in jenem Jahr den sogenannten „Sommer der Migration“ gab, in dem das Interesse an Informationen rund um die Themen Flucht und Asyl selbstverständlich besonders hoch war. Entsprechend gab es in September, Oktober und November 2015 auch besonders viele Seitenbesuche, die mehr als doppelt so häufig waren, wie in den Vormonaten und die Gesamtzahl auf das Jahr entsprechend steigen ließ. Dagegen gab es im Jahr 2016 über die Monate eine sehr konstante und gleichmäßige Anzahl an Seitenbesuchen, die in allen Monaten zum Teil deutlich höher lag als in den Monaten des ersten Halbjahres 2015. Das lässt den Schluss zu, dass Seitenbesucher_innen aus 2015 dem Flüchtlingsrat „treu geblieben sind“, zumal in 2015 der Anteil der Besucher_innen, die die Homepage erstmals besucht haben mit 72,2% höher lag als im Jahr 2016 mit

65,9%. Am deutlich häufigsten wurde dabei auf die Seiten mit dem Leitfa-
den für Flüchtlinge zugegriffen.

Vielfach wurde die Seite des Flüchtlingsrates über die Suchmaschine von
Google gefunden und aufgesucht. Mit 489.099 Besuchen waren es zwar
etwa 34.000 weniger als in 2015. Dafür gab es häufigere direkte Besuche
der Seite in 2016 – nämlich 93.742 gegenüber 87.891 in 2015. Auch das
weist darauf hin, dass die Seite für zunehmend mehr Leute als Quelle inter-
essant ist.

Auch außerhalb Deutschlands stößt die Seite auf Interesse. So lassen die
Auswertungsdaten erkennen, dass die Seite über 41.000 mal aus einem
anderen Land aus besucht wurde.

Darüber hinaus ist die „Flucht-Mailingliste“ ein stark genutzter Informations-
weg, der aus der Arbeit des Flüchtlingsrats mittlerweile nicht mehr wegzu-
denken ist. Die Zahl der Abonnent_innen der Mailingliste liegt inzwischen
bei fast 1.600.

6.3 Veröffentlichungen

Folgende Rundbriefe haben wir im Jahr 2016 veröffentlicht:

- × Heft 150: TAG DES FLÜCHTLINGS 2016 (Hrsg. ProAsyl) (Mai 2016)
- × Heft 151: Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Niedersachsen (April 2017)
- × Heft 152: TAG DES FLÜCHTLINGS 2017 (Hrsg. ProAsyl) (Mai 2017)

Darüber hinaus haben wir folgende Veröffentlichungen herausgegeben:

- × Was alle angeht, können nur alle lösen. Hinweise für eine er-
folgreiche Integration von Flüchtlingen in das Gemeinwesen
(September 2016)
- × Willkommensbroschüre für die Region Hannover, erschienen in
sechs Sprachen (April 2017)
- × Kenne deine Rechte! – Informationen für weibliche Geflüchtete
(Mai 2017). Das Infoheft wird in einigen Wochen auch in den
Sprachen Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch und Russisch
erscheinen.

6.4 Rechtshilfe

Im Jahr 2016 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. über den Rechtshilfefonds Pro Asyl insgesamt 76 Rechtsverfahren vor Gericht unterstützt. Außerdem wurden in Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) und durch Finanzierung von Pro Asyl diverse Gutachten ermöglicht.

6.5 Finanzbericht und Haushaltsplan Flüchtlingsrat Niedersachsen

Finanzbericht 2016 und Haushaltsplan 2017

	Haushaltsplan 2016		Finanzbericht 2016		Haushaltsplan 2017	
Ausgaben nach Kostenarten						
Personalkosten direkt	705.145,00 €	76,34%	681.198,60 €	76,81%	908.540,00 €	78,42%
Sachkosten direkt	151.650,00 €	16,42%	166.696,63 €	18,80%	160.695,00 €	13,87%
Personalkosten indirekt	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Sachkosten indirekt	66.923,00 €	7,24%	38.942,03 €	4,39%	89.395,00 €	7,72%
Σ	923.718,00 €	100,00%	886.837,26 €	100,00%	1.158.630,00 €	100,00%
Ausgaben nach Projekten						
<i>Aufnahmebedingungen; Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>						
AMIF: AMBA	242.500,00 €	26,25%	212.896,11 €	24,01%	239.440,00 €	20,67%
AMIF: Koop NTFN	53.320,00 €	5,77%	39.581,93 €	4,46%	43.910,00 €	3,79%
<i>Asylbewerber_innen und Flüchtlingen (IvAF)</i>						
ESF: AZF 3	156.020,00 €	16,89%	135.542,12 €	15,28%	147.620,00 €	12,74%
ESF: fairbleib	36.115,00 €	3,91%	34.791,86 €	3,92%	36.990,00 €	3,19%
ESF: Netwln 3.0	37.320,00 €	4,04%	35.650,68 €	4,02%	38.215,00 €	3,30%
ESF: TAF	39.510,00 €	4,28%	34.746,99 €	3,92%	40.745,00 €	3,52%
<i>Mensch, terres des hommes, DM-Mittel</i>						
KJH / umF	47.208,00 €	5,11%	43.744,83 €	4,93%	92.820,00 €	8,01%
<i>IQ-Netzwerk Niedersachsen Fokus Flucht</i>						
IQ – Fokus Flucht			16.421,35 €	1,85%	87.955,00 €	7,59%
<i>Integrationsberatung; Richtlinie Integration Land Niedersachsen</i>						
Migrationsberatung	63.290,00 €	6,85%	50.680,63 €	5,71%	60.435,00 €	5,22%
<i>Thematischer Ratgeber ankommende Flüchtlinge in Hannover; Stadt und Region Hannover</i>						
Willkommensbroschüre	44.000,00 €	4,76%	4.572,20 €	0,52%	40.500,00 €	3,50%
<i>Einzelfallberatung; Land Niedersachsen, ProAsyl und Eigenmittel</i>						
Geschäftsf., Verw., Öffentl.	97.600,00 €	10,57%	97.254,98 €	10,97%	170.000,00 €	14,67%
Geschäftsstelle	106.835,00 €	11,57%	180.953,58 €	20,40%	160.000,00 €	13,81%
Σ	923.718,00 €	100,00%	886.837,26 €	100,00%	1.158.630,00 €	100,00%
Einnahmen nach Bezugsquellen						
<i>Eigenmittel</i>						
MB und ABO	24.400,00 €	2,73%	34.611,68 €	4,02%	34.500,00 €	2,98%
Spenden	50.000,00 €	5,59%	59.291,36 €	6,89%	50.000,00 €	4,32%
<i>öffentliche Mittel</i>						
BMAS	182.965,00 €	20,44%	202.445,56 €	23,54%	191.690,00 €	16,54%
weitere Bundesm.			16.421,35 €	1,91%	87.956,00 €	7,59%
ESF	59.075,00 €	6,60%	27.414,84 €	3,19%	37.604,00 €	3,25%
AMIF	209.950,00 €	23,46%	177.217,48 €	20,60%	195.215,00 €	16,85%
Stadt+Region H.	43.000,00 €	4,80%	4.170,72 €	0,48%	39.990,00 €	3,45%
Land Nds	159.295,00 €	17,80%	157.900,49 €	18,36%	275.565,00 €	23,78%
<i>private Drittmittel, sonstige</i>						
Pro Asyl	100.200,00 €	11,20%	96.496,22 €	11,22%	114.730,00 €	9,90%
Aktion M. / DM-Mittel	22.603,00 €	2,53%	20.658,50 €	2,40%	60.630,00 €	5,23%
terre des hommes	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	12.000,00 €	1,04%
UNO Flüchtlingshilfe	23.825,00 €	2,66%	23.406,60 €	2,72%	35.250,00 €	3,04%
sonstige	9.700,00 €	1,08%	22.146,36 €	2,57%	23.500,00 €	2,03%
Spenden zweckgeb.	10.000,00 €	1,12%	17.930,00 €	2,08%	0,00 €	0,00%
Σ	895.013,00 €	100,00%	860.111,16 €	100,00%	1.158.630,00 €	100,00%

Zuständige Kolleginnen:

Martina Mertz (Finanzen, Projektabwicklung)

Tel.: 0511 / 84 87 99 78

mm@nds-fluerat.org

Sandra Schadowski (Projekt – und Drittmittelverwaltung)

Tel.: 0511 / 84 87 99 77

schadowski@nds-fluerat.org



Heidi Missbach (Verwaltung)

Tel.: 0511 / 84 87 99 71

hm@nds-fluerat.org

Impressum

Tätigkeitsbericht des Vorstands des
Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.
für das Jahr 2016

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Tel.: 0511 / 98 24 60 30
Fax: 0511 / 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org
nds@nds-fluerat.org

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

GLS Gemeinschaftsbank e.G.

KtoNr. 4030 460 700

BLZ: 430 609 67

IBAN DE28 4306 0967 4030 4607 00

BIC GENODEM1GLS

Zweck: Spende